

Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich

VON KARL LECHNER

Bevor in das konkrete Thema eingegangen wird, sollen einige Punkte vorausgeschickt werden. Es sei kurz der Standort umschrieben, von wo aus das Problem der ländlichen Gemeinde gesehen werden muß bzw. die Strukturprinzipien, von denen jene rechtlich-sozialen Gebilde geprägt sind – wie Land, Herrschaft, Stadt, ländliche Gemeinde, Pfarre etc. Das umfaßt auch jene Forderung, die Otto Brunner wiederholt gestellt hat, nämlich die konkrete Ordnung aufzuzeigen, die in diesen Gemeinschaften gilt (er selbst hat dies für das »Land« und die »Herrschaft« getan).

Gegenüber einer einseitigen Auffassung muß gesagt werden, daß genossenschaftliches und herrschaftliches Prinzip von vornherein und dauernd nebeneinander gegenwärtig sind, sich ergänzen und gegenseitig bedingen. Und das gleiche gilt von dem Personalitäts- und Territorialitätsprinzip. So wie es in der Herrschaft keinen Gegensatz zwischen herrschaftlichem und genossenschaftlichem Prinzip gibt, die bäuerliche Gemeinschaft und Genossenschaft innerhalb der Herrschaft zu ihrer vollen Entfaltung kommt, so wird das besonders deutlich in der ländlichen Gemeinde, in ihren Lebensäußerungen, in ihren Rechtsordnungen etc. Von einem Gegensatz aber zwischen »privatrechtlicher« und »öffentlichrechtlicher« Sphäre (letztere als Obrigkeit, also »obrigkeitliche Gewalt«, mit Banngewalt ausgestattet) ist keine Rede. Wir werden das im einzelnen sehen. Daher darf auch nicht die Gemeinde des 19. Jahrhunderts als »öffentliche« Organisation der »privaten« älteren gegenübergestellt werden!

Wir dürfen zur Unterlage noch etwa über den gegenwärtigen Forschungsstand bezüglich der ländlichen Gemeinde sagen. Für den deutschen Südosten gibt es über ihre Entstehung und ihre Entwicklung fast keine Literatur – zum Unterschied vom deutschen Südwesten und vom Rheinland. Dabei geht es dort um die Unterscheidung von Dorfgenossenschaft, von Dorfgemeinde und Dorfgericht. Darüber wird an anderer Stelle dieses Buches ausführlich gehandelt. In den verschiedenen Handbüchern und Grundrissen der Rechtsgeschichte, aber auch der Wirtschaftsgeschichte wird man über die »Gemeinde« fast nichts finden. Für die österreichischen Länder sei auf das an vielen Stellen noch sehr brauchbare ältere Werk von A. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, Wien 1879, hingewiesen; ferner auf A. Mell, Grundriß

der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz 1929. Einen beachtlichen Einschnitt in der Forschung ergab das Buch von P. Osswald, *Die Gerichts- befugnis der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich. Ursprung und Entwicklung der Grund-, Dorf- und Vogteiobrigkeit*, Leipzig 1907. Das »öffentlich-rechtliche Moment« und die »Delegation« der Zwangsgewalt der Herrschaft stehen bei ihm im Vordergrund. Dagegen hat A. Dopsch, als Vertreter der grundherrschaftlichen Theorie, heftig Stellung genommen (*Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Nieder- österreich*, in *MIÖG* 29, 1908). Dopsch ist auf Dorf und Dorfherrschaft auch sonst zu sprechen gekommen, am meisten in seinen Einleitungen zu seiner Ausgabe der österreichischen und steirischen landesfürstlichen Urbare (1904/1906). Und letztlich in seinem Buch »Herrschaft und Bauer« 1939. Auch O. Brunner, *Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittel- alter* (1. Aufl. 1939, 4. Aufl. 1959) kommt in den Abschnitten »Rechte« und »Gefüge« der Herrschaft auch auf die Dorfborgigkeit und das Dorfgericht zu sprechen. Von der »Gemeinde« ist in all diesen Arbeiten dabei wenig die Rede¹⁾. Das gilt auch eigentlich von dem Buche von H. Wießner, *Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorf- gemeinde in Österreich* (»Archiv f. vaterländische Geschichte und Topographie« 30, 1946; Besprechung von H. Baltl, *MIÖG* 56, 1948). Wießner steht auf dem Boden der Dopsch-Schule. Die Weistümer werden als die entscheidende Quelle angesehen, die Dorfgemeinde erst spät angesetzt und rein herrschaftlich interpretiert, die Ableitung der Dorfborgigkeit vom »Königsbann« erklärt. Für Kärnten gab es bereits eine ältere Arbeit von M. Wutte, *Die Bildung der Gemeinde in Kärnten (Carinthia I, 113, 1923)*; dort gibt es kein Dorfgericht, wohl aber Dorfgemeinde und Dorfborgigkeit. Für das Dorfgericht und den dörflichen Burgfrieden ist eine neuere Arbeit von H. Baltl zu vergleichen: *Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks (AÖG 118, 1951)*. Auch A. Klein, *Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark (Zeitschrift des historischen Vereins f. Steiermark 46, 1955)*, ist hier heranzuziehen.

Für Niederösterreich kommt noch in Frage: H. Demelius, *Dorfversammlung und Herrschaftsgericht (Jahrbuch f. Lds.-Kde. v. N.Ö. 20/2, 1926)*. Über das Dorfgericht und über die Weistümer in Niederösterreich handeln noch E. Klebel in seinem aus- gezeichneten, weitausgreifenden Aufsatz: *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich (Jahrbuch f. Lds.-Kde. v. N.Ö. 1939/43)* und K. Lechner: *Sied- lungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels* (»Das Waldviertel« VII. Bd., II. Teil, 1937). Wir kommen auf beide Arbeiten später noch zurück. Auch H. Hirsch, *Klosterimmunität 1912, S. 125 ff u. a.* und »Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter« (2. Aufl. mit Nachwort von Th. Mayer 1958) kommt gelegentlich auf das Dorfgericht zu sprechen.

1) Hier darf jedoch auf einen kleinen, an entlegenem Orte erschienenen Aufsatz von O. BRUNNER hingewiesen werden: *Dörfliche Selbstverwaltung im alten Niederösterreich (Neue Ordnung XV, 1946, F. 10)*.

Da die Weistümer fast überwiegend zur Aufhellung der Dorfverfassung herangezogen wurden, so muß hier noch einiges dazu gesagt werden; in erster Linie wieder über die Dopsch-Schule, die, in dem richtigen Bestreben, gegen die Ableitung von Markgenossenschaft und Gemeindeautonomie aus ältester Zeit aufzutreten, die reine Grundherrschaft für die Herleitung so verallgemeinert hat, daß das richtige Bild vollkommen verlöscht wurde. Zu nennen sind: E. Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924); dies., Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht (Archiv für Kulturgeschichte 20, 1930); H. Wießner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer, 1934. Dagegen wurden von verschiedenen Seiten ernste Widersprüche geltend gemacht, besonders von O. Stolz, Besprechung in der »Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte« 39, 1936 (vgl. auch ders., in seiner großen »Geschichte der Gerichte Deutsch-Tirols«, AÖG 102, 1912) sowie E. Klebel und K. Lechner (w.o.); vgl. auch noch dazu: O. Brunner, Dörfliche Selbstverwaltung, erläutert am Weistum von Meidling (»Neue Ordnung« 10, Wien 1946). H. Wießner hat auch über »Twing und Bann. Eine Studie über Herkunft, Wesen und Wandlung der Zwing- und Bann-Rechte« (1935) geschrieben und sie sehr verallgemeinernd vom Königsbann abgeleitet. Dagegen haben noch U. Stutz (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte g. A. 57, 1937) und K. S. Bader (Zeitschrift für Geschichte der Oberrheins 50, 1937) gewichtige und berechtigte Einwendungen erhoben.

Über die »Gemeinde« als Selbstverwaltungskörperschaft, mit Gerichtsrechten ausgestattet, und über ihren Ursprung sind in Österreich keine größeren Arbeiten erschienen. Es seien daher noch für den Westen einige Arbeiten genannt, die auch Anregungen (im gegensätzlichen, unterscheidenden Sinne) für den deutschen Südosten geben können. Es sind in erster Linie Arbeiten von K. S. Bader. Schon 1937: Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde (Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte I, 1937) und Alt-schweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 50, 1937). Vor allem aber sein großes Werk »Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes«, von dem bis jetzt nur der I. Band, der den Titel trägt »Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich« (Weimar 1957), erschienen ist; der 2. Band soll über »Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde« handeln (vgl. zum 1. Bd. meine Besprechung in »Hist. Zeitschrift« 188, S. 364–376). Ferner Fr. Steinbach, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, 1932; ders., Landgemeinde und Stadtgemeinde (Rheinische Vierteljahrsblätter 13/14, 1948/49) und zuletzt: Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 87), Köln 1960.

Endlich sei noch genannt E. Becker, Gemeindliche Selbstverwaltung I. Grundzüge der gemeindlichen Verfassungsgeschichte, Berlin 1941 (ders., Verfassung und Ver-

waltung der Gemeinde des Rheingaus vom 16.–18. Jahrhundert, Rheingauesches Archiv, 14, Bonn 1930).

In den Arbeiten K. S. Baders steht das Dorf als räumliches Substrat für die Gemeindebildung im Vordergrund; aber wir wissen, daß es auch Gemeindebildung gibt über die Dörfer hinweg und vor allem im Einzelhofgebiet. Wir wissen, daß die Rechtsgeschichte des Dorfes, die Dorfverfassung vor fast einem Jahrhundert im Mittelpunkt der Forschung stand. Wir brauchen nur auf die Werke von G. L. Maurer (Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt 1854, 1896; Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland 1862/63; Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland 1865/66) und von A. Meitzen (besonders „Siedlungs- und Agrarrechte der Westgermanen und Ostgermanen« 1896) zu erinnern.

Schon der Gang der Forschung seit dieser Zeit gibt uns wertvolle Aufschlüsse. Am Anfang stand das Bemühen, das Dorf ausschließlich als autonomen genossenschaftlichen Verband in uralte Zeiten zurückzuleiten, aus der sogenannten »Markgenossenschaft« zu erklären, also von einem großen, genossenschaftlichen, freien Urverband als Nutzungsgemeinde an Wald und Weide, aus der erst Hof und Dorf sich ausgliedern, deren Glieder nun Gemeindeeigentum haben. In Wirklichkeit gibt es keinen Beleg dafür, außer spätmittelalterliche Quellen, die uns eben Nutzungsgemeinschaften von im übrigen selbständigen Nachbarn zeigen, die noch dazu oft erst von der Herrschaft her das Gemeinland erworben haben.

Es ist klar, daß sich genossenschaftliche Elemente für eine Siedlungsgruppe schon aus der Notwendigkeit ihres Zusammenlebens, ihrer Wirtschaftsführung, der Nutzungen und der gesicherten Voraussetzungen dafür ergeben mußten. Dabei bleibt immer noch die Frage offen, die letztlich aus der Siedlungsgeschichte beantwortet werden muß: handelt es sich hier um größere oder kleinere Einheiten? Man wird also dem genossenschaftlichen Element zweifellos von vornherein einen starken Einfluß einräumen. Aber um mit Nachdruck gewisse Satzungen zu vertreten, Ahndung und Strafe durchzusetzen, ist zweifellos auch ein herrschaftliches Element notwendig, das ja, wie die heutige Forschung anerkennt, vor vornherein bestand. Aus der Dorfgenossenschaft wird die Dorfgemeinde. Sie bildete sich sowohl im Kampf mit der Grundherrschaft, wie das im deutschen Südwesten und am Rhein der Fall ist, als auch von ihr getragen und gefördert, wie das im Südosten stärker in Erscheinung tritt. Um viele Fragen des bäuerlichen Wirtschaftslebens und des dörflichen Friedens kümmert sich der Herr nicht unmittelbar. Das Dorf stand unter seinem Schutz und in seinem Bann. Aber die praktische Gestaltung lag in Hand der bäuerlichen Gemeinschaft.

Nun ist es richtig (vgl. für das Folgende die Arbeiten von K. S. Bader), daß das Dorf weitgehend die Grundlage für die bäuerliche Gemeinde, das dingliche und räumliche Substrat der Gemeinde ist. Und es ist begreiflich, daß die neueren Untersuchungen sich dem Dorf zuwenden, für dieses, in Unterscheidung von der Flur, eine beson-

dere rechtliche Ordnung erweisen wollen. Mit anderen Worten: das Dorf wird, in Analogie zur Stadt, als ein Friedens- und Rechtsbezirk angesehen. Der innere Dorfraum, das Dorf im eigentlichen Sinn, aber steht in enger Verbindung mit dem Dorfgebiet, der Dorfmark, zu der also neben dem eigentlichen Dorf die Feldflur und das Gemeinland (meist Wald) dazugehören. Es ist die allen Dorfgenossen zur Nutzung für Mast, Weide und Holzbezug zustehende Allmende, die so zur Ergänzung und Reserve des Feldbaues wurde, die aber dann später oft zu einer Aufteilung in das Sondereigentum führte. Auch mehrere Dörfer konnten so eine Gemeinschaftsnutzung haben. Das Dorf ist also nicht aus der gemeinen Mark zu erklären, sondern besteht aus Eigenbesitz und Gemeinland. Der Dorfbereich, der innere Dorfraum führt nun in bäuerlichen Rechtsquellen, vorwiegend in Südwest- und Mitteldeutschland, vereinzelt auch im Südosten den Namen »Etter« (mundartlich »Eder«). Das bedeutet zunächst »Zaun«, Gehege, Grenze, wird dann aber für den begrenzten Raum selbst verwendet. Und eben dieser Etter weist nun besondere Rechtsverhältnisse auf, er trägt einen »Etterfrieden«, eine engere Immunität. Er ist Asylbezirk. Tatsächlich spielen hier kirchliche Vorbilder eine starke Rolle. Aber auch vom Rechtsbezirk der Stadt her gibt es Beeinflussung. Es ist begreiflich, daß das Dorf, wo das genossenschaftliche, das Verbandselement viel stärker in Erscheinung tritt als im Einzelhofgebiet, in besonderer Weise als Grundlage für die Gemeindebildung angesehen wird. Aber es ist zu betonen, daß eine solche auch in jenen anderen Gebieten gesehen werden muß. Es wird also neben der Dorfsiedlung auch die Frage nach größeren Siedlungs- und Verbandseinheiten gestellt werden müssen, weniger nach den selbst für Franken mit einer gewissen Reserve zu behandelnden Hundertschaften, die es im deutschen Südosten nicht gibt. Aber es gibt gewisse weiträumige Gemeinden (Landgemeinden, Taltschaften, Nachbarschaften, Obmannschaften, Pfarrgemeinden, Kreuztrachten, später auch »Ämter«), die hier zu berücksichtigen sind. Man wird dabei besonders auf kirchliche Institutionen verweisen, die hier starken Einfluß übten. Im übrigen bleibt ja noch die Frage zu klären, die von der Siedlungsgeschichte beantwortet, aber nicht schlechthin bejaht werden wird: ist das »Dorf« wirklich erst späteres Produkt einer durch Siedlungskonzentration gestalteten Entwicklung?

Man wird also, um über die Gemeinde und Gemeindeverfassung zu sprechen, doch die Frage stellen müssen: »Was ist eine Gemeinde?« Oder vielleicht besser: »Wann kann man von einer Gemeinde sprechen?« Der Rechtshistoriker unterscheidet sehr genau zwischen einer Nutzungsgemeinschaft und einer Gemeinde. Letztere ist »ein fester Verband, der auf einem räumlich-dinglichen Substrat ruht und hoheitliche Rechte übt« (so Bader!). Aber schon hier ergeben sich gewisse Fragen: Was ist nun dieses räumliche Substrat, dieser Raum, auf dem die Gemeinde radiziert ist? Und vor allem: Was verstehen wir unter Hoheitsrechten? Wie stehen diese zu den zweifellos geübten Rechten der Grund- bzw. Ortsherrschaft? Kann also von einer »Gemeinde« nicht gesprochen werden, wo diese bäuerliche Genossenschaft die Herrschaft nicht

ausschaltet, zu keiner Gerichtsherrlichkeit kommt, und wo gar nie als Gegenspieler der Landesfürst in Erscheinung tritt, ja noch weniger zur Grundlage der Territorienbildung wird, wie das im deutschen Südwesten, am Oberrhein, in der Schweiz und zum Teil und weniger ausgeprägt auch in Tirol der Fall ist? Doch wohl kaum!

Auf der anderen Seite hat man wieder weitgehend überspitzt, daß im bayerisch-österreichischen Raum (abgesehen von Tirol) die Gemeinde keine Rolle spielte bis zum aufgeklärten Absolutismus und bis ins 19. Jahrhundert, weil hier die Grundherrschaft entscheidend war und sie auch meist die Allmende in der Hand hatte (E. Klebel, auf der Reichenauer Tagung).

Man wird also dazu übergehen müssen, die Schichten in der Funktion der Gemeinde herauszuheben und ihr Alter zu prüfen, man wird Stufen der Gemeinschaftsformen feststellen, von der Siedlungsgemeinschaft über die Wirtschaftsgemeinschaft, Wehrgemeinschaft, Gerichtsgemeinschaft, kirchliche Gemeinschaft. Und man wird dabei fragen müssen: Wann kann man bei diesen Gebilden von »Rechts- und Handlungsfähigkeit« sprechen, wann von einer Zwangsgewalt, wann von einer Selbstverwaltung? Und man wird von einem Mitspracherecht der Gemeinde mit der Herrschaft auf weite Strecken zufrieden sein müssen! Das Miteinander und das Gegeneinander von Herrschaft und Genossenschaft wird in der Gemeinde deutlich werden! Und man wird nicht erst die »politische freie Gemeinde« als territoriale Einheit mit voller unabhängiger Selbstverwaltung als »die Gemeinde« ansprechen dürfen!

Wenn man daher die neuere Forschung über Gemeinde und Dorf im deutschen Raum betrachtet, so wird man als grundsätzlich einig und gesichert sagen dürfen^{1a)}: die Herleitung der Gemeinde von der Markgenossenschaft ist aufgegeben. Weiter sieht man Gemeinde und Herrschaft nicht als Gegensatz, sondern als Korrelat an; genossenschaftliches und herrschaftliches Element sind immer zugleich vertreten. Auch die Gemeinde besitzt eine Zwangs- und Ahndungsgewalt, die als »Gebot« und »Verbot«, »Zwing und Bann« oder ähnlich bezeichnet wird, die aber nicht nur aus dem Zerfall der Grundherrschaft erklärt werden darf! Die Gemeinde ist eine Gerichtsgemeinde und das Banntaiding ist eine Gerichtsversammlung. Auf die Frage des Dorfgerichtes wird sehr einzugehen sein. Im Südwesten sind die Ettergerichte üblich. Daß die Gemeinde auch Hochgerichtsrechte besitzt, wird immer auf gewisse Gegenden beschränkt sein. So weit herrscht also allgemeine Übereinstimmung. Eine allgemein gültige Antwort nach dem Ursprung der Gemeinde und ihren Vorstufen aber läßt sich noch nicht geben. Gibt es mehrere Wurzeln? Letztlich bleibt – vielleicht gerade am wenigsten für Niederösterreich – die Frage offen nach dem Verhältnis von Orts-

1a) Vgl. dazu die Ergebnisse und Zusammenfassungen der Reichenauer Tagungen über »Die ländliche Gemeinde« und den daraus gewonnenen und im Druck erschienenen Vortrag von K. Bostl, Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde (Ztschr. f. Agrargeschichte und Agrarsoziologie IX/2, 1961, S. 129–142).

herrschaft und Gerichtsgemeinde. Es ist daher notwendig, in den einzelnen Ländern aus den Quellen heraus die besonderen Verhältnisse zu studieren, um so aus der Zusammenschau der einzelnen Gebiete zu allgemeiner Erkenntnis zu kommen.

Wir wollen noch kurz etwas über die Quellen zur Geschichte der Gemeinde sagen: in erster Linie kommen hier Urkunden in Betracht, vor allem natürlich solche, wo eine »Gemain« handelnd auftritt, bei Ankäufen von Gemeinland, von öden Burgstätten etc., bei kirchlichen Stiftungen durch die Gemeinde, vor allem aber in Niedergerichts- bzw. Dorfgerichtsangelegenheiten, dann aber alle Urkunden agrarrechtlichen und agrargeschichtlichen Inhalts. Die Weistümer geben zweifellos wertvolle Auskünfte und müssen weitgehend herangezogen werden. Aber weder sind sie die einzige Quelle noch dürfen sie ungeschaut übernommen werden. Es gilt, ihren Charakter zu erkennen und vor allem die verschiedenen Altersschichten und Rechtskreise auseinanderzuhalten; auch die bloße Suche nach dem Wort »Gemain« würde irreführen. Dabei wird es zur Herausstellung verschiedener zusammengehöriger Gruppen kommen. Das Verhältnis von Herrschaft und bäuerlicher Genossenschaft bzw. Gemeinde wird je nach dem Alter des Weistums verschieden sein. Daß die Weistümer überwiegend nicht grundherrschaftlicher, sondern dorfherrlicher, ortsobrigkeitlicher Natur sind, wurde schon entschieden betont.

Eine weitere Gruppe sind die Urbare, im besonderen eine Folge von ihnen für eine bestimmte Herrschaft. Darin tritt uns ja deutlich das Wachstum eines Ortes, die wechselnde dingliche Belastung der bäuerlichen Hofstelle und der Gemeinschaftsbesitz entgegen; ebenso das Verhältnis von einzelnen Dörfern zueinander. Später sind es verschiedene Herrschaftsbücher, Protokolle etc. Eine gehobene Stellung des Amtmannes, bzw. des Dorfrichters wird uns gleichfalls darin deutlich werden. Vor allem wird man die Aufteilung der bäuerlichen Holden nach mehreren Grundherren, von denen einer die Ortsobrigkeit besitzt, oder Zugehörigkeit zu einer einzigen Grund-(Dorf-)Herrschaft feststellen müssen. Endlich kommen Kartenwerke in Betracht, wie sie uns seit dem Ende des 17. Jahrhunderts für Herrschaften erhalten sind; daneben reine Flur- und Waldkarten. Auch die Gemeindegrenzen sind bereits in diesen Karten enthalten und es ist dadurch die Möglichkeit gegeben, einer etwaigen Verschiebung derselben nachzugeben. Darüber bald noch mehr!

Die Gemeindegrenzen und Flurnamen erlauben auch etwas über die sogenannten »Wüstungen« zu sagen, also abgekommene, verödete Siedlungen, wobei die Gründe dafür verschieden sind. Jedenfalls lassen sich die heutigen Dorfmarken und ihre Umriß-Gestaltungen, das heißt die Bildung der Gemeindegrenzen sehr oft durch ein Aufgehen von alten Siedlungen in ihnen erklären, wobei sich dann sofort die Frage erhebt, was ist mit der Bevölkerung dieser »abgekommenen Orte« geschehen? Ich habe hier nicht über die »Wüstungen« zu sprechen; ihre Erforschung ist von verschiedensten Seiten her im Gang (Geographen, Bodenkundler, Historiker, besonders Siedlungs- und Wirtschaftshistoriker, Namenforscher etc.). Zweifellos gibt es nicht nur totale, son-

dern auch partielle Ortswüstungen und reine Feldwüstungen. Vor einem aber sei hier schon gewarnt: vor der Überspitzung der sogenannten Konzentrations- und Ballungstheorie, wonach Hofgruppen und lockere Weiler, ja noch kleinere Haufendörfer verlassen und zu größeren Dorfsiedlungen sich zusammengeballt haben. Das kommt zweifellos vor, ist aber keineswegs die Erklärung für die Entstehung größerer Dorfsiedlungen²⁾.

Endlich Siedlungsformen und Siedlungsnamen. Sie sind ein besonderes Hilfsmittel der Forschung, in dem Sinne nämlich, ob sich daraus etwas über Anlage und Größe der ursprünglichen Siedlung, Zweck und Urheber ihrer Gründung und über ihre älteste Bewohnerschicht aussagen läßt. Wir wissen ja, daß die Endungen der Ortsnamen eine zeitliche Schichtung ihrer Verwendung ergeben und können etwa folgende Reihen aufstellen: da sind vor allem die ältesten Ortsnamen, jene auf -heim und -ing(en) und endlich jene auf -dorf. Jene auf -hofen oder -kofen, -kirchen, -stetten, -hausen sind gleichfalls einer älteren Schicht zuzuzählen, geben aber für unsere Betrachtung weniger Aufschluß. Ebenso nicht die späteren Rodungsnamen, wohl aber zu einem gewissen Grad die elliptischen genetivischen Ortsnamen. Die beiden ältesten Ortsnamenschichten auf -heim und -ing weisen auf Gemeinschaften, auf Genossenschaften hin, es mag sich um Wirtschaftsgemeinschaften handeln (-heim), mehr noch aber (besonders bei den -ing-Namen) um eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Person, dem Ortsgründer oder ältesten Dorfherren. Zunächst ist wohl an eine biologische Zugehörigkeit zu denken, also an Familie, Sippe, Geschlecht (hier sei eingeschoben, daß eine Überspitzung der Wertung der Großsippe als ausschließlicher Trägerin der großen Dorfsiedlung, ja auch als entscheidender Rechtsverband überhaupt von verschiedener Seite her wirksam bekämpft wird³⁾; dazu kommt auch, daß in den Eigen-

2) Aus der riesigen Literatur nenne ich besonders zwei Forscher, die sich z. T. allerdings in gewissen Fragen auch gegensätzlich gegenüberstehen: der Wirtschaftshistoriker W. ABEL (Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, in »Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte«, I, 2. Aufl., Stuttgart 1955) und der Geograph K. SCHARLAU (Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung, in »Bll. für dtsh. Landesgeschichte« 1957). SCHARLAU hat bereits früher eine Reihe von Arbeiten über die Wüstungen veröffentlicht, zuerst: Beiträge zur geographischen Betrachtung der Wüstungen, Freiburg i. Br. 1933. Vgl. ferner H. MORTENSEN, Die mittelalterliche Kulturlandschaft und ihr Verhältnis zur Gegenwart (Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 45/1, 1958, S. 17 ff.; mit zahlreichen, vorwiegend geographischen Literaturangaben über Flurformen und Wüstungen). Auch hier ist – im Gegensatz zu W. ABEL – die Ballungs- und Konzentrationsthese weit überspitzt, eigene Aufstellungen vorwiegend aus dem Norden und Nordosten Deutschlands gewonnen. – Zu Wüstungen im niederösterreich. Waldviertel vgl. W. PONGRATZ, Zur Frage der partiellen Ortswüstungen im oberen Waldviertel (Jahrb. f. Landeskd. v. N.Ö. 1958, S. 55 ff.).

3) Dazu Arbeiten von F. GENZMER und K. HAFF (ZRG, g. A. 67 u. 70, 1950 und 1953), wobei der erstere doch wohl in der Ablehnung zu weit gegangen sein dürfte. Aber es ist richtig, daß die Sippe nicht ein Kollektiv, sondern latent, potentiell gegenwärtig ist und im Bedarfsfall des Schutzes aktiviert wird. Ein gemeinsames Wandern und Siedeln ist nicht die allgemeine Regel.

namen, in den Ortsnamen einer bestimmten Gegend sehr oft der gleiche Namensteil enthalten ist (sei es als erste oder zweite Silbe des Dorfnamens z. B. Wolf-, Rich-) ⁴⁾. Wir haben es also wirklich mit Leuten einer Familie, einer Sippe oder eines Geschlechtes zu tun; sie siedeln jedoch nicht gemeinsam, sondern haben eigene Siedelstätten und Eigengüter. Aber diese -ing-Namen zeigen zumindestens ebenso häufig wie eine Blutszugehörigkeit eine gefolgschaftsmäßige Zugehörigkeit auf; es sind dann die Leute des Führers, des Ortsgründers etc. (Gerolding, Arbing etc.); auch eine grundherrliche Zugehörigkeit kann darin ausgesprochen sein! In all diesen genannten Fällen scheint also eine Zusammengehörigkeit, eine Gemeinschaft, eine Genossenschaft vorzuliegen, wenn auch verschiedener Art und Intensität. Diese Zusammengehörigkeit und diese Gemeinschaft kann über einzelne Dörfer hinausgehen und es erhebt sich also auch hier die Frage nach älteren Vorstufen der später faßbaren Gebilde! Eine gewisse relative Altersschicht ergibt sich aus den Endungen der Ortsnamen. So haben eine ähnliche Bedeutung wie die -ing-Namen, sind aber später anzusetzen, jene auf -arn, -ern, die bis in das 12. Jahrhundert verwendet werden. Sie zeigen Leute eines bestimmten Berufes (Schiltern, Hafnern, Goldern) oder Leute an einem bestimmten Wohnplatz an (Winklern, Bergern etc.). Im besonderen seien noch die Namen mit der Endung auf -dorf erwähnt, bei denen sich deutlich zeigt, daß wir von der Theorie der großen Alt- und Urdörfer (vermeintlich sippenmäßiger Zugehörigkeit) abkommen müssen; denn nicht nur sind die ältesten Siedlungen mit der Endung auf -dorf sehr oft kleinräumig (vermeintlich großräumige sind meist jünger oder öfter überhaupt erst durch Zusammenlegung von mehreren älteren, aber wüst gewordenen Siedlungen entstanden), sondern es gibt – von Bayern bis ins westliche Niederösterreich hinein – eine Reihe von Siedlungen, die nur »Dorf« (ohne Bestimmungswort!) heißen, und das sind kleine Weiler oder Rotten. Tatsächlich liegt in den Siedlungen auf -dorf grundherrliche Gründung vor. Sie führen zurück auf eine Hofgruppe, bzw. auf einen Herrenhof, um den einige abhängige Kleinhöfe oder Hütten und andere Gebäude geschart sind.

Weder der Einzelhof noch das Großdorf sind die ältesten Siedlungsformen, sondern eine Hofgruppe und der Weiler, der sogenannte unregelmäßige Gruppenweiler. Diese Erkenntnis ist gerade im deutschen Südosten seit einigen Jahrzehnten Allgemeingut der Forschung geworden, besonders durch die Arbeiten von A. Klaar ⁵⁾. Damit ist auch

4) Vgl. dazu ältere Arbeiten von J. STURM, Ztschr. f. Ortsnamenforschung II, 85 ff.; IV, 26 ff. und 39; Schriftenreihe z. bayr. Landesgesch. 8, 1931, S. 23 ff., und H. DACHS, Verh. d. hist. Ver. u. Ob. Pfalz und Regensburg 1936; ferner E. KLEBELS gelegentliche Ausführungen über patronymische Ortsnamen auf der 1. Reichenauer Gemeindetagung (1957), die jetzt erweitert und belegt in den »Blättern für oberdeutsche Namenforschung« erscheinen sollen.

5) Die Arbeiten A. KLAARS setzen im Jahre 1929 ein; 1930 erschien (Jahrb. f. Landesk. v. N.Ö.) ein Aufsatz über die Siedlungsformen Niederösterreichs, mit Karte; 1942 abermals eine solche in dem großen Kartenwerk über die Siedlungsformen der österr. Länder (1942), das Siedlungsformen i. e. S., Flurformen und Hausformen mehrfarbig zur Darstellung brachte, endlich

von dieser Seite her etwas gegen die starke Überschätzung und Verallgemeinerung der sogenannten »Siedlungskonzentration« im Zusammenhang mit den »Wüstungen« gesagt! Sie ist nicht die Regel; es gibt auch von vornherein »gegründete Dörfer«. Doch entstanden aus kleinen Gruppenweilern oft auch Haufendörfer und mit Z u s i e d l u n g ist grundsätzlich immer zu rechnen! So können auch spätere, scheinbar eindeutige und vollendete Dorfformen sekundär aus älteren Formen entstanden sein, scheinbar »gegründete« Dörfer sind in Wirklichkeit »gewachsene«. Das ist übrigens auch für die Erscheinung von mehreren Grundherren in einem Dorf (s. u. S. 127 ff.) eine wichtige Erklärungsmöglichkeit! Wenn es der fortschreitenden Siedlungsforschung gelingt, Struktur und Funktion der ältesten Siedlungen aufzudecken, dann ist damit auch etwas gesagt über die Gemeinschaft, Genossenschaft, den Verband der ältesten Bewohner, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung. Im 13. Jahrhundert kommt für »Dorf« besonders im Gegensatz zu größeren Siedlungen der Ausdruck »Aigen« auf, wie wir ihn meist in den Weistümern finden. Im übrigen aber heißt das althochdeutsche »thorp« soviel wie »Landgut«, also »Herrenhof«, wobei nicht nur an ein Gebäude zu denken ist.

Eine letzte Gruppe von Ortsnamen (abgesehen von den Rodungsnamen) sei noch erwähnt: die aus dem Genetiv eines Personennamens (stark oder schwach flektiert!) gebildeten elliptischen Namen (auf -s oder -en ausgehend). Es läßt sich zeigen, daß das Bestimmungswort (-dorf, -bach, -schlag, -reüt) im eng-nachbarlichen Verkehr abgefallen ist und daß die Bewohner solcher Orte als eng zusammengehörige Gruppe in der Umgebung angesehen wurden (z. B. die Gerungser, Irnfritzer, Ottener etc.).

So dürfen wir Siedlungsformen und Siedlungsnamen doch weitgehend als Erkenntnisquelle dafür verwenden, daß dahinter eine Gemeinschaft von Siedlern steht, eine Genossenschaft, ein Verband, der aber freilich einer Herrschaft untertänig sein kann. Denn das darf hier bereits gesagt werden: bei aller Ablehnung einer Überschätzung der »grundherrlichen Auffassung« bezüglich der Gemeindebildung darf nicht verallgemeinernd formuliert werden, daß das mittelalterliche Dorf sich »außerhalb der grundherrlichen Verfassung und gegen dieselbe entwickelt« hat⁶⁾. Die Dorfherrschaft (und sie ist eine von den Grundherrschaften) ist für die Ausbildung eines dörflichen Rechtsbezirkes, der Dorfgemeinde von gewichtiger Bedeutung, freilich im deutschen Südwesten weniger, im Südosten jedoch stark.

Eine weitere Quelle zur Erhellung der Verhältnisse von Genossenschaft und Gemeinde, von der dörflichen Verfassung sind die rechtsarchäologischen Denkmäler, also Rechtsaltertümer, in der Gemeinde, wie Stock, Halseisen, Pranger, Brunnen,

1957: 3 Karten im »Niederösterreich-Atlas«. Von den zahlreichen Aufsätzen sei noch genannt: Die Grundzüge der Siedellandschaft im österr. Donauraum (Südostdeutsche Forschungen II, 1937).

6) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 23.

Linde, Bildstock, Wetterkreuz, Grenzzeichen etc.⁷⁾. Dazu kommt endlich noch die Untersuchung der ländlichen Rechtssprache, die Aufschluß gibt über verschiedene Fragen der Dorfverfassung; auch Sprichwörter und Redensarten gehören hierher.

Wenn wir heute von »Gemeinde« sprechen, so steht dabei sehr stark ein räumliches Element im Vordergrund. Es ist die Ausdehnung, die Fläche, die Umgrenzung der Gemeinde. So sehr in früherer Zeit dem gegenüber das personale Element, der Personenverband beherrschend war, so sehr ist dabei doch auch die räumliche Ausdehnung und Begrenzung nicht übersehen worden. Denn die Bezeichnung »Burgfried«, »Freiung«, »Freiheit«, »gemeine Mark«, »Etter«, die Abgrenzung von Ackerland, Weide, herrschaftlichem Bannwald etc. bezeugen doch auch das Raumprinzip. Nicht umsonst wird ja gerade die Gemeinde als ein Verband bezeichnet, der »räumlich radiziert« ist (K. S. Bader). Und gar erst später, als die »Steuergemeinde« und die »Katastralgemeinde« den Gedanken der »Ausmessung« und »Fläche« betonen (s. u. S. 161), da ist das räumliche, geographische, topographische Moment deutlich erkennbar. Daher ist die Frage nach dem Alter unserer Gemeinde auch zugleich eine solche nach dem Alter der Gemeindegrenze, das heißt: nach der Konstanz derselben, bzw. des von ihr eingeschlossenen Bezirkes. Gegenüber einer zu weit gehenden Skepsis sei doch sehr entschieden betont, daß diese Grenzen im geschlossenen Dorfgebiet, besonders bei den jüngeren »gegründeten« Dörfern (Straßen- und Angerdorf mit Gewannflur!) eine weitgehende Konstanz aufweisen; sie sind daher auch in ihrer kartographische Erfassung für siedlungs-, wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Aufgaben und deren Rekonstruktion zu verwenden. Vor mehr als einem halben Jahrhundert ging ein sehr lebhafter Streit um die Verwendung der sogenannten »Grundkarten« für die Erforschung von historisch-geographischen Einheiten. Der Rechtshistoriker E. Thudichum, der von Arbeiten über die Wetterau, also ein fränkisches Gebiet, ausging, sah die Gemeindegrenze als diese kartographische Grundlage an, da er sie für uralt hielt. Von Österreich her, von den Bearbeitern des »Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer«, geführt von Oswald Redlich, hat sich dagegen ein starker Widerstand geltend gemacht. Denn gerade für Österreich und zum Teil für Bayern hat sich diese Grundlage nicht als tragfähig erwiesen. Aber bei genauerem Zusehen zeigt sich, daß der Streit um die Grundkarten und die Absage der österreichischen Historiker ja um die Ablehnung von Grundkarten auf der Basis der sogenannten, 1849 nach administrativen Gesichtspunkten geschaffenen »Ortsgemeinden«, nicht aber um Karten der »Steuergemeinden« (1786) bzw. der »Katastralgemeinden« (1817 ff.) ging. Hier zeigt sich eine sehr weitgehende Erhaltung und Konservierung älterer räumlicher

7) M. HEYNE, Deutsche Hausaltertümer, 1899 ff; K. v. AMIRA-SCHWERIN, Rechtsarchäologie I, 1943; K. FRÖHLICH, Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes, 1947; H. BALTL, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, 1957.

und rechtlicher Bezirke, alter Gemeinden, ja sogar herrschaftlicher Ämter. Diese Erfahrung konnten die Bearbeiter der Landgerichtskarte für Niederösterreich machen, die rund 600 Grenzbeschreibungen von Dorfgemeinden und Ämtern mit Grenzen der Katastralgemeinden verglichen haben⁸⁾. Das gilt mindestens seit dem 16. Jahrhundert. Auch die Grenzsteine bezeugen dies. Auch für die Steiermark hat man im großen und ganzen im Dorfsiedlungsgebiet diese Kontinuität der Katastralgemeinde-Grenzen anerkannt. Ähnliches gilt auch zum Gutteil für Bayern⁹⁾. Aber man kann noch weiter gehen; wir wissen, daß sich Landgerichtsgrenzen, aber auch Pfarr- und Herrschaftsgrenzen weitgehend decken mit Katastralgemeindengrenzen des 19. Jahrhunderts. Auf Herrschaftskarten des 17. und 18. Jahrhunderts sind die Burgfrieden und die Gemeinden entsprechend den heutigen Katastralgemeinden und mit ihnen übereinstimmend verzeichnet, auch die abgeödeten! Wir haben weiter viele Belege dafür, daß sich mittelalterliche Wüstungen – darunter auch solche, die bereits im 14. Jahrhundert öde wurden – als selbständige Katastralgemeinden, ohne Siedlungen (!), bis heute erhalten haben. Sie sind heute meist reines Waldgebiet herrschaftlicher Zugehörigkeit. Grenzziehungen, die durch Umlegung von alten Dörfern und über sie hinweg bereits um 1200 festgelegt wurden, lassen sich bis heute verfolgen. Ja wir haben in Niederösterreich ein Beispiel, daß die alte Grenze zwischen der Ostmark und einer vorgelagerten »Ungarischen Mark« aus der Mitte des 11. Jahrhunderts sich deckt mit dem eigenartigen Verlauf der Katastralgemeindengrenzen in diesem Gebiet. Alte Dorfgerichtsgrenzen decken sich mit Grenzen der heutigen Katastralgemeinden¹⁰⁾.

Das gilt freilich vorwiegend für das Gebiet der Dorfsiedlung. Dabei ist zuzugeben, daß auch dort nicht überall die alten Gemeinden und Dorfgerichte lückenlos aneinanderschließen und daß dazwischen dem Landrichter unterstehende, herrschaftliche Waldgebiete bestanden, die nicht eingemeindet waren. Oft reichen sie nur bis zum Dorfzaun, darüber hinaus liegen Bannwälder, auf die noch heute der häufige Flurname »Panholz« (und ähnlich mundartlich verändert) hinweist. Aber oft werden diese Waldgebiete später zu selbständigen Katastralgemeinden. Übrigens ist es ein altes Gesetz der Grenze, daß sich aus den Grenzsäumen Grenzlinien bilden! Auf eines darf hier noch nebstbei aufmerksam gemacht werden. Bei urkundlicher Angabe von Flächenmaßen geschenkten Gutes (oder Ertragsmaßen in älteren Urkunden) darf nicht schlecht-

8) O. REDLICH, Die österreichischen Grundkarten (Korr.-Bl. d. Gesamtvereins d. dtsh. G. u. A. V. 57, 1907); GRUND-GIANNONI, Erläuterungen z. hist. Atlas der Alpenländer I/2/1, 1910, S. 7 ff.

9) A. MELL, Arch. f. Österr. Gesch. 102, S. 289 ff.; Vgl. Ztschr. f. bayr. Landesgesch. 1930, S. 67; Handbuch f. Ortsgeschichtsforscher, herausgeg. v. Bayr. Hauptstaatsarchiv. Für das Allgemeine: W. KOCH, Die deutsche Gemeindegrenze und ihr histor. Wert (phil. Diss. Greifswald 1935); F. STEINBACH, Geschichtl. Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (Rhein. Archiv 20, 1932).

10) Vgl. zu diesem Abschnitt: K. LECHNER, Die geschichtliche Landschaft zwischen Donau und Wagram (Jahr. f. Landeskde. v. N.Ö., 27. Jg., 1938, S. 63) und die dort angegebene Literatur.

hin auf die gesamte Dorfmark geschlossen werden; es geht hier im wesentlichen nur um die Umschreibung des Ackerlandes, der »*terra arabilis*«; so in den Urkunden bis in die Karolingerzeit zurück! Man muß daher auch bei dem an und für sich berechtigten Schluß, daß die Größe des Dorfgebietes dem Alter des Dorfes entspricht (je größer und weiträumiger, desto älter!) überaus vorsichtig sein und nicht mit der heutigen Gesamtfläche der Gemeinde operieren, sondern die Größe des ursprünglichen bebaubaren Landes zu erschließen trachten.

Etwas anders ist das nun im Einzelhofgebiet mit der sogenannten Einödlflur. Hier will man jede Übereinstimmung der heutigen Katastralgemeindegrenzen mit solchen älterer territorialer Gebilde leugnen. Aber auch hier zum Teil mit Unrecht! Eine Untersuchung zum Beispiel hat ergeben, daß kleine, meist jüngere Herrschaftsämter sich zum Teil decken mit Katastralgemeinden. Die Forstämter der Ende des 16. und 17. Jahrhunderts mit Holzhauern und Hüttlern durchsiedelten landesfürstlichen Waldgebiete in Niederösterreich sind zu Katastralgemeinden geworden – meist neben den älteren, am Rande gelegenen Dorfsiedlungen. Andererseits sind im Einzelhofgebiet in gewissen Gegenden (z. B. im südwestlichen Niederösterreich), wo es keine alten geschlossenen Gemeinden, sondern nur herrschaftliche Ämter gab, die Grenzen dieser Ämter nur streckenweise zu solchen von Katastralgemeinden geworden. Dort wurden am Anfang des 19. Jahrhunderts die Pfarren zu Konskriptionsobrigkeiten und diese unterteilt in Unterbezirke. Pfarrgrenzen wurden dabei zum Teil zu Katastralgemeindegrenzen. So übrigens weitgehend auch in der Steiermark; nur ist dort dieses System viel älter. Im übrigen handelt es sich in diesen ehemaligen Waldgebieten der Einzelhofsiedlung meist um Katastralgemeinden von riesigem Ausmaß, die innerhalb der Einzelhofsiedlung auch einzelne Sammelsiedlungen enthalten und trotzdem nur eine Katastralgemeinde bilden; sie haben öfter den Namen nach einer nur ganz kleinen Rotte oder nach einem Einzelhof sogar. Die herrschaftliche Organisation schimmert hier noch durch.

Alle diese Untersuchungen müssen hier auf breiterer Grundlage durchgeführt werden, um zu sicheren Schlüssen zu kommen. Aber zweifellos ist, daß aus diesen räumlichen und Grenzproblemen Schlüsse auf ältere Gebietseinheiten zu ziehen sind, auf alte Dorfgemeinden, Niedergerichtsbezirke und herrschaftliche Ämter! Von hier aus also ergibt sich nun die Frage nach der Rückverfolgung der bäuerlichen Gemeinde, die Frage nach ihrem Ursprung und ihrer Herleitung. Hier stehen sich zum Gutteil heute noch zwei extreme Auffassungen gegenüber, die sich auch bezüglich der Herleitung des Dorfgerichtes, auf das wir nachdrücklich zu sprechen kommen werden, zu erkennen geben: a) die Herleitung aus der älteren Markgenossenschaft und einer sich daraus ergebenden autonomen Gemeinde. b) Annahme einer späten Entstehung auf rein grundherrlicher Ebene. Das heißt aber also: ausschließlich genossenschaftlicher oder herrschaftlicher Bildung!

Das überschneidet sich mit einem anderen Gegensatzpaar: ist die Gemeinde eine

»privatrechtliche« oder »öffentlich-rechtliche« Organisation? Dabei wird ein angeblich reiner Wirtschaftsverband als privatrechtlich angesprochen, die Gemeinde aber mit ihrer Teilnahme an gewissen, auf einem geschlossenen kleinräumigen Herrschaftsbezirk aufbauenden Hoheitsrechten (seien es autogene oder abgeleitete und delegierte oder aber durch Usurpation erworbene) als öffentlich-rechtlich. Und endlich ergibt sich noch ein in jüngster Zeit wieder stärker hervortretender Gegensatz: die Gemeinde als bäuerlicher genossenschaftlicher Verband reicht zurück bis in die deutsche Besiedlungszeit; sie hat von vornherein hoheitliche, öffentlich-rechtliche Aufgaben, hat politische Funktion. Dem gegenüber: eine Gemeinde als rechtlicher, genossenschaftlicher Verband von Bauern ist jung; alte Gerichtsrechte sind nicht nachweisbar. Die »echte« Gemeinde sei (zumindest in Bayern und Österreich) eine Schöpfung und Konstruktion des aufgeklärten Absolutismus! Dazu sei gleich gesagt: wenn dies von der autonomen und politischen, freien Gemeinde gemeint ist, so darf zumindest einschränkend gesagt werden: diese ist eine Schöpfung des Jahres 1848/49: »die freie Gemeinde im freien Staat«! In der Aufklärung sind gewisse Schutz- und Förderungstendenzen für die Untertanen, eine bäuerliche Schutzpolitik eingetreten, vor allem auch in der Hebung der Stellung des Dorfrichters als Haupt der Gemeinde. Dazu kommt die Errichtung der Kreisämter als eine den Herrschaften übergeordnete Instanz; mehrere Gemeinden haben sich damals freigekauft von ihrer Herrschaft und ihrem Untertänigkeitsverband (die sogenannten »freien Orte«); die Steuergemeinde ist fast lückenlos durchgesetzt worden etc. (s. darüber unten S. 161). Aber all das begründet doch nicht erst die Gemeinde als Genossenschaft, als Rechtsverband von bäuerlichen Menschen! Wir wollen also von der handlungs- und rechtsfähigen, mit gewissen Selbstverwaltungs- und Hoheitsrechten ausgestatteten Gemeinde sprechen, einem Rechtsverband von bäuerlichen Menschen. Und der geht ins Hoch-, bzw. spätere Mittelalter zurück! Aber das eine ist klar: schon der Terminus Gemeinde, »*Commun*«, darf in der ältesten Zeit nicht auf eine Orts- bzw. Dorfgemeinde bezogen werden. Es gibt größere oder kleinere Verbände, die wir als Vorläufer ansprechen müssen.

Bevor nun auf ein einzelnes Land, eben auf Niederösterreich, im einzelnen eingegangen wird, soll doch noch ganz kurz auf die *gemin*enbairischen Verhältnisse hingewiesen werden. E. Klebel hat für die erste Gemeinde-Tagung auf der Reichenau über die ländliche Gemeinde eine allgemeine Diskussionsgrundlage gegeben und ein Referat über die Entwicklung der Gemeinde in Bayern und Österreich gehalten; er hat aber die Verhältnisse zu stark nach der Richtung der durch die Aufklärung geschaffenen Gemeinde des 19. Jahrhunderts überspitzt. Es bestand dabei, wie schon berührt, eine gewisse Tendenz, hier – zum Unterschied vom schwäbisch-alemannischen Gebiet und wieder für den böhmisch-ungarischen Raum – der Gemeinde kein hohes Alter und keine geschichtliche und politische Bedeutung zuzuschreiben. Wir haben in Bayern, Tirol und Salzburg es zweifellos mit alten großen Einheiten zu tun, die nicht eine Dorf-

gemeinde sind. Wir wissen, daß es einerseits die großen Gerichtsgemeinden der Landgerichte sind, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert sich ausbilden. In Salzburg und Tirol sind sie es, die die Bezeichnung »Gemeinde« führen; ihre Vertreter erscheinen noch im Mittelalter auf den Landtagen. Aber wir können sie nicht über diese Zeit zurückführen. Es darf gleich hier bemerkt werden, daß auch in Tirol, dem klassischen und letzten Land der »Markgenossenschaftstheorie« mit der Gleichsetzung von Großmark, Urfparre und Gerichtsbezirk, die neuere Forschung sich davon abgewendet hat¹¹⁾; es lassen sich keine Beweise dafür erbringen. Auch diese Großgemeinden sind erst im 13. Jahrhundert als ausgebildet erwiesen. Auch hierbei spielt das grundherrliche Moment eine wichtige Rolle, allerdings ausgehend und angeführt von den alten landesfürstlichen Herrschaften. Diese Gemeinden setzen sich zusammen aus kleineren kirchlichen und gerichtsherrlichen Bezirken. Freilich seit Ende des 13. und ab 14. Jahrhundert beherrschen diese Gerichtsgemeinden in Tirol und zum Teil auch in Salzburg das Bild der Landesverfassung. Neben solchen gerichtlichen Einheiten sind es vor allem kirchliche Einrichtungen, Kirchen mit Begräbnisrechten (sogenannten Filialen in Bayern, Kreuztrachten in Kärnten etc.); und endlich Bezirke, die einerseits für die Konskription und die Wehrpflicht, andererseits für Steuereinhebung geschaffen wurden. Es sind die »Obmannschaften« in Bayern. Auch sie gehen auf kirchliche Grundlage zurück. In der Steiermark geschieht ja auch die Konskription nach Pfarren. Wir wissen, daß die Pfarren auch in anderen Ländern eine weltliche, verfassungsrechtliche Bedeutung haben. So geschieht z. B. vielfach die nähere Lagebezeichnung von urkundlich genannten Orten nicht nach Herrschaften, sondern nach Pfarren. In Kärnten und Oberösterreich geschieht die Aushebung nach Gerichten, in Niederösterreich nach Ortsherrschaften. Die Steuereinhebung geschieht in Kärnten, Steiermark und Oberösterreich, so wie in Niederösterreich nach Grundherrschaften. Sicher spielen bei der Bildung von Rechtseinheiten das Aufgebot und das Steuerwesen eine entscheidende Rolle. Aber sie sind, wie gesagt, vorgebildet zum Teil in kirchlichen, zum Teil in Gerichtsbezirken.

Aber über all dem darf nicht übersehen werden, daß auch in Bayern, mindestens seit dem 16. Jahrhundert, die Dorfgemeinde als Rechtskörperschaft nachweisbar ist. Sie darf nicht nur als privatrechtliche Wirtschaftsgemeinde angesehen werden, sondern sie tritt auch sehr bedeutungsvoll in gerichts- und steuerrechtlichen Fragen durch ihre »Ausschüsse« rechtshandelnd auf. Das für die Ausbildung der Gemeinde in Niederösterreich so entscheidende »Dorfgericht« ist in Bayern selten und erst seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen. Aber diese Dorfgerichte scheinen hier gewöhnlich erst durch Privilegierung oder durch Herausschneiden eines kleinen Bezirkes aus einem

11) F. HUTER, Referat auf der Reichenauer Gemeindetagung 1957 und Tagungsbericht; H. WIESFLECKER, Meinhard der Zweite (Schlernschriften, 124. Bd., 1955); N. GRASS, Zur Kontinuität im bäuerlichen Recht der Alpenländer (ZRG, g. A., 66. Bd., 1948).

großen Streubesitz entstanden zu sein. Sie sind im 15. und 16. Jahrhundert meist zu »Hofmarken« aufgestiegen, zu Niedergerichtsbezirken, die vom Landrichter nicht betreten werden durften; auch nicht für die Forderung des »Scharwerkes« (von Frondiensten für öffentliche Arbeiten, Wege und Gewässer, für Gerichtszwecke etc.). Im östlichen Österreich aber sind es zweifellos die Grundherrschaften, die sowohl im Gerichtswesen wie in der Steuererhebung die entscheidende Rolle spielten. (Soweit E. Klebel.)

Diese grundsätzlichen Bemerkungen vorzuschicken, schien mir notwendig, um nun in die Untersuchung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines bestimmten Landes in bezug auf Bildung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde einzugehen, eines Landes, das in teilweiser Übereinstimmung, weit mehr jedoch in Unterscheidung von den Verhältnissen der umgebenden Länder charakterisiert ist. Das ist das Land Niederösterreich, das alte Land »Österreich unter der Enns«. Es ist das am weitesten nach Südosten vorgeschobene Land, angrenzend an fremdes Volkstum und fremdes Rechtsgebiet. Es ist die alte bairische Ostmark aus der Mitte des 10. Jahrhunderts, das Kernland Österreichs. Dieses Land ist Grenzland, weitgehend Kolonisations- und Ausbauland. Dieses Land Niederösterreich nimmt Anteil an verschiedensten geographischen und landschaftlichen Einheiten. Es hat Zonen verschieden alter Besiedlung vom 7. bis 12. Jahrhundert. Vom Westen her greift seit dem 7. und 8. Jahrhundert bairische Besiedlung weit herein, zunächst südlich der Donau, seit dem 9. und 10. Jahrhundert auch in einem schmalen Streifen nördlich der Donau, der im 11. und 12. Jahrhundert zur Besiedlung der beiden nördlichen Landesviertel erweitert wird. Dementsprechend hat es auch verschiedene ländliche Siedlungstypen: von unplanmäßigen Gehöftegruppen und unregelmäßigen Gruppen- und Haufenweilern bis zum gegründeten regelmäßigen Angerdorf, der eigentlichen kolonialen Siedlungsform im deutschen Südosten. Auch die Siedlungsnamen weisen demgemäß verschiedenstes Alter auf, von den -heim- und -ing-Namen bis zu den späten Rodungsnamen auf -reuth und -schlag. Aber dieses Land zeigt vor allem eine Reihe von Eigenarten, die es stark und wesentlich abheben läßt von den umgebenden Ländern: fast in jedem Dorf ist ein wehrhafter Bau (Burg, Turmhof, befestigter Meierhof) erweisbar, meist Sitz des späteren Dorfherren bzw. seines ritterlichen Gefolgsmannes und Stellvertreters; die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Bauern war bis ins 15. Jahrhundert hinein eine sehr gute, mit bestimmten günstigen Leiheformen begabt (Zinslehen, Burgrecht, Bergrecht); vor allem aber weist Niederösterreich die fast lückenlose durchgehende Einrichtung des Dorfgerichtes auf.

Wir fragen also: Wann und wo ist eine Gemeinschaft nachweisbar, die handelnd auftritt und mit Selbstverwaltungsrechten, wenigstens teilweise, ausgestattet ist. Wenn als eine »echte Gemeinde« nicht nur die politische, autonome, freie Gemeinde aus der

Mitte des 19. Jahrhunderts angesehen wird, dann ist es m. E. nicht so wichtig, ob man von »Dorfgenossenschaft« oder von »Dorfgemeinde« spricht, vorausgesetzt eben, daß diese Genossenschaft als solche handlungsfähig, also eine Rechtspersönlichkeit ist, die Zwangsgewalt besitzt und Selbstverwaltung übt!

Die Quellen, also für die älteste Zeit Urkunden und Urbare, dann die Weistümer, zeigen uns, daß von vornherein ein genossenschaftliches und ein herrschaftliches Moment gleichzeitig und nebeneinander laufend bestehen, aber ebenso eine wirtschaftliche und eine rechtliche Komponente! Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Zwecke in einer bäuerlichen Siedlung sind von Anfang an gegeben. Es geht um Fragen der Bewirtschaftung der Einzel- und gemeinschaftlichen Güter, um deren Sicherung, um Erhaltung von Weg und Steg, von Gewässern und Brücken, um Anbau und Ernte etc. Wie will denn überhaupt schon in ältesten Zeiten Flurzwang, später Dreifelderwirtschaft etc. festgelegt sein, ohne bestimmte Satzungen und der Sicherung deren Einhaltung? Das ist nicht nur eine materielle Grundlage, ein »dingliches Substrat«; es geht viel mehr um eine Wirtschaftsgemeinde, eine Genossenschaft, die nicht nur einseitig »privatrechtlich« angesprochen werden darf. Wir haben alte urkundliche Belege für solche Wirtschaftsgenossenschaften. Sie treten zuerst im Weinlande entgegen, wo wir »Berggenossen« belegt finden. In Quellen des Chorherrnstiftes Klosterneuburg bei Wien erscheinen bereits um 1170/75 die »perchnoz« bzw. »alle jene, die Weingärten in einem bestimmten Weinberg besitzen«. Aber sie treten uns handelnd, als Zeugen entgegen, und zwar ohne bestimmte Einzelpersonen hervorzuheben, in ihrer Gesamtheit¹²⁾! Diese Rechtsfähigkeit gilt meist für Bürger (z. B. in Wien), aber auch für Bauern bzw. (Wein)Hauer. Und sie sind, wie gesagt, Zeugen von Rechtshandlungen, die Weinland betreffen¹³⁾. Deutlicher kann die Rechtsfähigkeit solcher »Berggenossen« nicht mehr bezeugt werden! An der Spitze die-

12) Im Klosterneuburger Traditions-codex, geführt vom Beginn des 12. bis in die erste Hälfte des 13. Jh. (Font. rer. Austr. II, 4, forthin abgekürzt: FRA₂ 4), findet sich unter Nr. 356 von ca. 1175 folgendes: ein Weingartenverkauf in Ottakring b. Wien geschieht *sub presentia et testimonio eorum, qui vineas in eodem monte possederunt et possident*; bei einer Schenkung zweier Weingärten in der Umgebung von Eggenburg heißt es: *huius rei testes sunt omnes perchnoz eiusdem montis* (ebd. Nr. 372, ungefähr zu gleicher Zeit); bei Schenkung von Weingärten in der Nähe von Göttweig an dieses Benediktinerkloster (ca. 1176/82) sind Zeugen: der Delegator »et omnes ipsius loci monticole« (FRA₂ 69, Nr. 386). Im Falkensteiner Codex (um 1170) ist viel vom »Bergrecht« die Rede, das dem Grafen Sibote im Umkreis seiner Burg Hernstein zusteht, von den Weingartenbesitzern und dem übergeordneten Verwalter (*praepositus*). Zu den Weingärten gehören Hofstätten und Hufen dazu. Ihre Zahl im Piestingtal ist überaus groß (PETZ-GRAUERT-MAYERHOFER, Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jh., München 1880, S. 13-17).

13) Bei der Schenkung eines kleinen Hofes samt dem dazugehörigen Weinberg an Klosterneuburg durch eine Wiener Bürgerin sind Zeugen: *conciues eius qui dicuntur pergenoze in Winna* (FRA₂ 4, Nr. 592, von ca. 1170/75).

ser Berggenossen steht der Bergmeister, der gleichfalls noch im 12. Jahrhundert belegt ist. Und gerade auf diesem Weinland gibt es besonders strenge Satzungen, Strafbestimmungen, die uns später in den frühen Weistümern (14. Jahrhundert) entgegentreten. Es ist das sogenannte »Bergtaiding«. Das Bergtaiding ist zugleich das Niedergericht für alle Gleichberechtigten an diesem Weinberg. Gewöhnlich ist das Berggericht im Dorfgericht verblieben. Aber es gibt auch Fälle, wo jenes daneben bestand, ja es gibt sogar Fälle, wo der Weinbergbezirk, für den das Bergtaiding galt, später eine eigene Katastralgemeinde (ohne Besiedlung) bildete¹⁴⁾. Das Bergrecht aber ist eine besonders günstige Leihe, eine freie Leihe, die die soziale Qualität des Belehnten nicht mindert. Dieses günstige Recht soll zugleich eine Anziehung für Weinbau treibende Leute und eine ständige Verbesserung des Boden bilden, was z. B. in der Umgebung von Wien seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu belegen ist. Das Bergrecht ist bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar; es ist etwa um 1130/50 ausgebildet worden.¹⁵⁾ In der Steiermark scheint das Bergrecht etwas später ausgebildet worden zu sein. Aber es ist schon um 1170 belegt. Dort ist es auch später (1543) kodifiziert worden.¹⁶⁾

Aber wir finden auch Fischerei-, Auen- und Weidegenossenschaften zumindest im 14. Jahrhundert belegt. Auch sie sind nicht nur »Nutzungsgemeinschaften«. Als Beispiel sei eine »Augenossenschaft« in Stockerau angeführt, für die wir vom Jahr 1546 Satzungen haben, die zwar eine Wirtschaftsgenossenschaft kennzeichnen, aber eine solche mit Gerichtsbarkeit, die in eigener Machtvollkommenheit über Aulfrevell urteilt. Oder ein Weistum von 1512 für das Dorf Kahlenbergedorf, das Bestimmungen trifft über das Bergrecht, das Aurrecht und das Wasserrecht. Und endlich ein Fischerei-Weistum, das die »Gerechtigkeit der Meisterschaft über der Donau« festhält¹⁷⁾. Gerade für Waldgemeinschaften haben wir alte Belege aus dem

14) Vgl. die Katastralgemeinde »Sooßer Berg« in der OGem. Baden, für die ein eigenes Bergtaiding erhalten ist (G. WINTER, Niederösterreichische Weistümer I, 1886, Nr. 88). Über die Funktion der Bergtaidings und die Zeugenschaft der Weinbergbesitzer gibt uns noch eine interessante Notiz von ca. 1194 im Formbacher Traditionsodex, anlässlich der Beilegung eines Streites über einen Weingarten in der Umgebung von Wien, Aufschluß (Ob. Öst. UB. I, Nr. 221, S. 692).

15) In der oben (Anm. 12) erwähnten Göttweiger Tradition eines Weingartens von ca. 1176/82 ist die Rede vom *montanum ius*, das der Bergherr darüber innehat. Vgl. zu dem Ganzen: E. KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich (Jahrb. f. Lkde. v. N.Ö., 1939/43, S. 83 ff.);

16) Steierm. UB I, S. 481; vgl. A. MELL, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation (Sitz. Ber. der Akad. d. W. Wien, phil.-hist. Kl., Bd. 207, 4 Abh.).

17) Bll. f. Landeskde. v. N.Ö., 1883, S. 127 f.; N.Ö. Weistümer I, S. 941 (*alle recht und hantfest des eigens zu Kallenperg zu dorf, zu pürg und der aw und auf dem wasser*); ebd. II, S. 614 (für Winkel b. Tulln, ca. 1530). »Pergtäding und gerechtigkeit, so die perkgenossen haben in den hievor gesetzten weingartbürgen« sind für das 15. Jh. für Ober-Laa und Simmering überliefert (ebd. I, S. 691).

12. Jahrhundert. So finden wir für die Steiermark wiederholt eine »*communio lignorum*« belegt¹⁸⁾. Im übrigen gibt es auch (in Analogie zu den Weinbergbezirken) »Forste« ohne Häuser, als eigene Katastralgemeinden (etwa mehrere für das Waldviertel, z. B. Seifriedserwald etc.).

Neben dem Einzelbesitz, dem Privateigentum (das von vornherein bestand!), gibt es gemeinschaftlichen Besitz, eine Allmende, eine »Mark« oder, wie es später in den Quellen auch heißt, eine »*Gemain*«¹⁹⁾. Sehr aufschlußreich erscheint mir, daß in den Pertinenzformeln (deren Sinn und Bedeutung wir immer mehr beachten müssen!) der Urkunden seit der Zeit Heinrichs II. in verschiedenen Gebieten, aber, wie sich zeigt, besonders in jenen des deutschen Südostens »*compascua*« erwähnt werden, d. h. also zweifellos Gemeinweiden; so schon in Urkunden aus dem Jahre 1002²⁰⁾. Dabei sind besonders interessant jene Urkunden, die sich zwar als Bestätigung älterer Urkunden ergeben, bei denen aber in der Pertinenzformel die »*compascua*« neben den »*pascua*« neu hinzukommen! Auch unter Heinrich III. sind solche »*compascua*« erwähnt, nicht zuletzt für ein Mitte des 11. Jahrhunderts in Besitz genommenes, zu einer kleinen Grenzmark im Vorfeld der alten bairischen Ostmark ausgestaltetes Gebiet (»Ungarische Mark«!²¹⁾. Anderer gemeinsamer Besitz mag auch in den »*adiacentia*« der Urkunden stecken (was noch näher zu untersuchen wäre).

Aber eine solche »gemeine Mark« war auch schon bei der Gründung des Dorfes notwendig. Dabei war es gleichgültig, ob das Dorf von einem Herrn gegründet worden war, was das natürliche und gegebene war, oder etwa von mehreren verwandten und versippten Herren und deren Gefolgsleuten. So muß es neben dem Dorfgründer und Dorfherrn ein genossenschaftliches Korrelat gegeben haben, was uns, wie bereits gezeigt, auch von den Siedlungsformen und Siedlungsnamen deutlich wird. Diese Genossenschaft hat, auch wenn sie einem Herrn untertänig war, zunächst wirtschaftliche Funktionen zu üben und wirtschaftliche Aufgaben zu lösen. Aber nicht nur solche! Es geht zunächst um Satzungen für das gemeinschaftliche Wirtschaften, sowie um die gemeinsame Nutzung, über Anbau und Erntezeiten, über das Brachfeld und die Sicherung der benachbarten Felder, über Wege und Stege, über die

18) Steierm. UB I, S. 516, 573 (*communio lignorum, communio pascue*, ca. 1180), 621 (*in silvis et pascuis, aquis et piscationibus . . . plenam communionem*, 1185).

19) Schon hier wird deutlich, wie vorsichtig man bei der Feststellung gleicher Termini für verschiedene Begriffe und Sachinhalte sein muß, und daß eine reine Register-Schlagwort-Methode nicht genügt!

20) *cum . . . pratis, pascuis sive compascuis, venationibus . . .*, bzw. . . . *pratis, silvis, pascuis, compascuis, aquis . . .*: DH II, p. 3 und 25. Vgl. dazu auch DDH II, p. 158 (für den fränkisch-schwäbischen Sualafeldgau), p. 164 (Rottgau), DKu, p. 695 (für Freising), DK II, p. 184 (später Bestätigung durch Heinrich III.) für Freising.

21) DH III, p. 377, 378; p. 298 (für Obersteiermark), p. 13 (schon Bestätigung von Heinrich II.).

Abhaltung von Zuzug von Fremden und überhaupt über die Ordnung und Friedenswahrung in Dorf und Flur. Das alles setzt, ich wiederhole, eine handlungsfähige Genossenschaft und Gemeinde voraus. Sie ist zusammengesetzt und getragen von den »Nachbarn« (»nachpauern«).

Aber diese Gemeinde wehrt sich auch gegen Verletzung der Ordnung und ahndet sie. Sie verfügt also über eine Ahndungs- und Zwangsgewalt. In den älteren Weistümern ist deutlich zu erkennen, daß es die Gemeinde und ihr Haupt und ihr Vertreter, der Dorfrichter ist, der diese Ahndung vornimmt. Die Straf- und Bußgelder sind nach der Zahl, mindest der hausgesessenen Mitglieder bestimmt. So heißt es immer wieder: der Übeltäter zahlt (dem Richter) 12 Pfennige (Pf) »pro feurstat«, oder 72 Pf »von jeder hertstat«, »nach jedem Mann«, »von jeder persohn«, »nach jedem nachpaurn«, »von ainem valtor zu dem andern«²²⁾. Diese Strafgeelder (»Wandel«) fallen später zwar meist an die Herrschaft, wenigstens zum größeren Teil, oder an den Dorfrichter bzw. an den Amtmann. Aber in der älteren Zeit finden wir genug Beispiele, daß sie direkt an die einzelnen Gemeindemitglieder entrichtet werden (»jedem nachpaurn«, »jedem gesessen in der dingstat«)^{22a)}. Aber wir finden auch direkt die Zahlung »an die gemain«²³⁾.

Die erste Reaktion jeder Gemeinde gegen jede Verletzung ihrer Ordnung, im besondern des »mitleidens« mit der Gemeinde, ist der vorübergehende Ausschluß von den Rechten und Vorteilen der Gemeinde. Das geschieht, wie die Quellen sagen, durch das »Schlagen des Steckens vor die Tür«, auf daß er »nicht vor den Dach-

22) So im Weistum *der ersamen gemain und dorfmenig* zu Leiding (von 1546) (N.Ö. Weistümer I, S. 80 ff.), bzw. auf Heiligenkreuzer Gründen (Mitte des 15. Jh.; ebd. I, S. 460 ff.) oder zu Sievering (*der herrschaft und des aigens recht*; von 1665, ebd. I, S. 863 ff.); vgl. auch für Ober-Döbling, für Pfarre Heiligenstadt, für Nußdorf und Heiligenstadt (ebd., S. 895, 909, 923) etc., endlich für Kritzendorf u. Höflein (1512) (ebd. 988 f., 990 ff.) u. a. Es ist hier zu beachten, daß in den Weistumstexten, die uns meist nur in späteren Aufzeichnungen bzw. Abschriften erhalten sind, manchmal durch Auslassung des Wortes »nach« aus »nach iedem nachpaurn« »jedem nachpaurn« wird (nämlich: zu entrichten!). Im Bergtaiding von Lang-Enzersdorf und Bisamberg heißt es, der Übeltäter ist dem Bergmeister wandelpflichtig »nach iedem pergenossen 72 den« (Weist. II, 334 ff.).

22a) So im Weistum der »dorfmenig« von Erlach (v. J. 1480) bei unerlaubtem Eingriff in das Gemeinland (N.Ö. Weistümer III, S. 90) und in jenem der Herrschaft Araburg (v. d. Wende 15. u. 16. Jh.) für unerlaubten Holzbezug vom Gemeinwald: 72 den Buße an den Richter und iedem gesessen in der dingstat 12 den (ebd. III, S. 328). Davon ist zu unterscheiden, wenn es (für unerlaubtes Reden im Täiding der Heiligenkreuzer Grundholden, aus der Mitte des 15. Jh.) heißt: *der hat verwandelt von ainem ieglichen sovil der an dem geding sitzen 72 den*, bzw. *von jedem sovil an dem geding sitzen* (Weist. I, S. 460 f.).

23) Weistum von Lichtenwerth (b. Wr. Neustadt) v. J. 1520: für unerlaubtes Mähen auf der Gemeinweide Wandel der Herrschaft 12 den und der gemain 6 sh 2 den (ebd. I, S. 100). Im gleichen Weistum sind bei jedem Nichtbefolgen einer Anordnung der Vierer (Geschwornen) *iedem vierer verfallen 72 den* (ebd., S. 99).

tropfen komme«. Also ein »Verbot« der gemeinsamen Marknutzung (Wasser und Weide) und anderer Begünstigungen. Wer sich dagegen wehrt oder den Stecken herauszieht, der ist einer schweren Strafe verfallen²⁴⁾. Aber auch hier ist in den älteren Weistumstexten der Richter, der dieses Verbot ausspricht.

Die Mitglieder jener handlungsfähigen Genossenschaft und Gemeinde, die Bauern eines solchen Dorfes, sind einem oder mehreren Grundherren untertänig. Diese richten über alles, was im Haus »innerhalb des Dachtropfens«, oder »soweit der Dachtropfen reicht« begangen wird. Diese Formulierung der »Dachtraufgerechtigkeit« in der österreichischen, besonders den niederösterreichischen, aber auch in den oberösterreichischen und steirischen Weistümern ist die Umschreibung für die grundherrliche Gerichtsbarkeit (der im engeren Sinn »patrimonialen«), die sich deutlich genug von der unten ausführlicher zu besprechenden ortsobrigkeitlichen (»außer des Dachtropfens«) Gerichtsbarkeit unterscheidet. (Nur die letztere entspricht der »Etter«-Gerichtsbarkeit!)

Schon die Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts künden von der starken grundherrlichen Zersplitterung der Dörfer im östlichen Österreich. Sie sind gemischt-herrschaftlich, weisen eine Vielzahl von Grundherren auf. In der Regel sind es 4–6 Grundherren, aber es gibt viele Orte mit 8 bis 10 Grundherren und nicht wenige, wo diese Zahl überschritten wird; ja es kommen Orte mit Holden von 16 und mehr Grundherren vor (besonders im Weinbaugebiet). Wir besitzen aus dem Jahre 1590 ein Verzeichnis der Ortschaften Niederösterreichs (nach den vier Vierteln angelegt), mit der Angabe aller Grundherren, die im Orte Grundholden (bzw. Häuser)

24) Sehr ausführlich etwa im älteren Weistum von Ulrichskirchen (von 1438/52) (N.Ö. Weist. II, S. 14): *Es sol auch ain ieder hie gesessen in allen pillichen und zimlichen sachen . . . mit der gemain mitleiden. sover sich aber einer des setzt und unzther nicht mitleidung gehabt und noch nicht haben wolt, der wër zu wandl 72 den; er sol und mag auch der gmain in nichte nit geniessen . . . im mag auch das aign und dorfrichter umb sölh verhandlung . . . ainen steken für sein thür slahen in gegenbürtigkait der gesworn, und sol derselb ân willen für den dachtropfen seiner mawr umb kainerlei notturft nicht kömen . . .; kom er aber darüber herauß, so sol in der richter und die gesworn umb das wandl setzen unz so lang er sich umb all sach verträgt.* Eine etwas jüngere Handschrift setzte hinzu: *und hat verwandlt 32 tal. den.* – also den höchsten Strafsatz überhaupt! – Nach dem Weistum von Gobelsburg aus dem Anfang des 15. Jh. wird dem von der Gemeinweide Ausgeschlossene symbolisch *ain stecken fuer sein thüer schlachen binden und forn*; der sich darüber hinwegsetzt, *wie oft des wër, so wër er der herschaft verfallen zu wandl nach iedem haus, als vil der ist, 60 den.* Aber, so heißt es weiter: *durich des aigens recht willen.* (Weist. II, S. 711). Nach dem Weistum von Gösing ist der gleiche Übeltäter sogar *von ainem ieden hausgenossen umb 6 sh 2 den (= 182 den) verfallen* (ebd., S. 663). Im Weistum von Erlach (bei Pütten) (Recht und Gerechtigkeit des Herrn *und uber unser dorfmenig albie zu Erlach und der ganzen gemain alda*) soll *ieder aus der gmain drei schleg auf den* (vor die Tür geschlagenen) *stecken thuen. der selbig ist dem herrn verfallen 5 tal. d. und ainem ieden aus der gmain 12 den* (ebd. I, S. 90).

haben, sowie deren Zahl. Auch die Ortsobrigkeit ist angegeben, die einer dieser Grundherren hat. Einige Beispiele aus diesem »Bereitungsbuch« seien angegeben: im Viertel unter dem Manhartsberg (einem reinen Dorfsiedelgebiet) hat die Ortschaft Riedenthal 71 Häuser, die auf 12 Grundherren aufgeteilt sind, der stärkste mit 7 Grundholden; Katzelsdorf: 59 Häuser, 10 Grundherren, der stärkste mit 8 Grundholden; Obersiebenbrunn: 61 Häuser, 13 Grundherren, einer mit 8 Holden; Oberravelsbach: 36 Häuser, 9 Grundherrschaften, einer mit 4 Holden; im Weingebiet um Wien: (Maria-)Enzersdorf: 86 Häuser, 27 Grundherren, der stärkste mit 6 Holden (dort aber haben sogar die Gemeinden Brunn a. Geb. und Hainburg je ein untertäniges Haus!); Nußdorf: 77 Häuser, 17 Grundherren, einer mit 9 Holden (s. auch Anm. 29).

Die Fälle, wo der Bezirk einer späteren Gemeinde nur einer Grundherrschaft gehört, ist selten. Er kommt bekanntlich vor (abgesehen von späteren Zusammenlegungen oder Vereinigungen) in den Hofmarken in Bayern und Salzburg oder bei Burgfrieden in Kärnten; auch in ausgesprochenen späten Rodungsbezirken, ebenso natürlich in Böhmen und Ungarn. Aber man wird doch nicht schlechthin und allgemein sagen dürfen, daß in den Gebieten der starken grundherrlichen Zersplitterung eben deswegen das Dorf bzw. die Gemeinde keine Rolle spielt! Denn hier tritt nun eben aus vielen Grundherren eine Dorfherrschaft, eine Ortsobrigkeit auf! Ihr steht die »Gemeinde« gegenüber. Es ist klar, daß diese Zersplitterung – wenn wir die Verschiedenheit der Anbau- und Erntezeit, die Verschiedenheit der Dienste und Abgaben, der Frondienste und Robotleistungen, die Verschiedenheit der Bußen und Strafen für das gleiche Vergehen, mit einem Wort: die Verschiedenheit der Herrendienste und Herrenforderungen bedenken – eine unerhörte große Schwächung, ja Zerreißung der Dorfgemeinschaft bedeutet!

Die Frage ist nun: wie weit läßt sich eine solche Zerrissenheit zurückverfolgen? D. h. mit anderen Worten: es ist notwendig, die Besitzverhältnisse solcher Dörfer zurückzuverfolgen. Ich bin der Meinung, daß diese Zersplitterung meistens keine ursprüngliche ist. Man kann das an einzelnen Beispielen nachweisen. Wir greifen den Ort Hadres an der Pulkau im nordöstlichen Landesviertel von Niederösterreich heraus. Im Jahre 1590 zählt er 77 untertänige Häuser, die auf 12 Grundherrschaften aufgeteilt waren, von denen die die Ortsobrigkeit innehabende Herrschaft 20 Häuser besitzt; 6 davon sind geistliche, mit zusammen 35 Untertanen (also fast die Hälfte aller Häuser!). Diese starke Zersplitterung aber läßt sich als verhältnismäßig jung erweisen. Im Jahre 1055 erhielt ein gewisser Haderich durch K. Heinrich III. drei Königshufen zu eigen, zwischen dem Mailberger Wald und der Pulkau. Es ist im großen und ganzen das Gebiet der späteren Orte Hadres und Obritz. Der Name des ersteren sagt uns, daß ein »Haderich« sein Gründer und Namensgeber ist. Von den Haderichen kommt das Gebiet im 12. Jahrhundert an die hochfreien Chadolde und von diesen an das Ministerialengeschlecht der Kuenringer, und dann an deren gesamte Nachkommen und Erben. Von fast allen Linien dieser Sippe kam im 14. Jahrhundert Besitz in Hadres an das Zisterzienserstift

Zwettl²⁵⁾. In der Mitte des 11. Jahrhunderts gibt es also nur einen Grundherrn in Hadres; die im 13. Jahrhundert eingetretene teilweise Aufsplitterung nach Teilerben eines bedeutenden Geschlechtes wird in der Mitte und zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch einmal zur Gänze überwunden. Und erst dann tritt die starke Zersplitterung ein, die wir im 16. Jahrhundert finden. Nicht in allen Fällen werden wir diesen Vorgang wieder rekonstruieren können und sehr oft bleibt die im 13. Jahrhundert (oder früher) eingetretene Zersplitterung bereits dauernd erhalten. Hadres bleibt Dorf. Aber es erhält im Jahre 1788 von Kaiser Joseph II. ein Jahrmarktsprivileg²⁶⁾.

Aus den Eintragungen in den Traditionscodices (für das östliche Österreich also: der Göttweiger, der Klosterneuburger und der teilweise rekonstruierte Heiligenkreuzer Traditionscodex; andererseits der Admonter, die also die Zeit von ca. 1070 bis in den Anfang und Mitte des 13. Jahrhunderts umfassen; dazu kommen noch Traditionsbücher von bayrischen Hochstiften und Klöstern) läßt sich sagen: vielfach sind die Schenker Angehörige des gleichen Geschlechtes; oder es sind ritterliche Gefolgsleute des Dorfherren und zwar verschiedener sozialer Abstufung, die ihre lehenbare Höfe und Häuser im Dorfe haben. Nun wissen wir, daß zahlreiche hochfreie Geschlechter im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestorben sind und daß die von ihnen zu Lehen ausgegebenen Güter, die nur im gleichen Lehenshof veräußert werden konnten, dadurch frei wurden – die sogenannten »Inwärtseigen«²⁷⁾. Wir wissen aber auch, und das ist zu wenig beachtet worden, daß auch viele niederere ritterliche Geschlechter, die sich nach einem Orte nannten, zu der gleichen Zeit ausgestorben sind. Sie saßen im Dorf auf einem Wehrbau, einem befestigten Meierhof, einem Turmhof oder einer kleinen Burg (»festes Haus«) – eben als Gefolgsmann, als Stellvertreter eines oft weitab sitzenden Oberherrn, eines Hochgerichtsherrn. Dieser oder eben schon sein Nachfolger, darunter z. B. auch der Landesfürst, an den die Güter und Hoheitsrechte des ausgestorbenen hochadeligen Geschlechtes gekommen waren (teils erblich oder nach amts- oder landesherrlichem Recht), aber auch schon oft dessen Ministerialen oder Dienstmannen, nahmen nun eine weitere Aufteilung vor, wieder an neue, niederere ritterliche Ge-

25) DH III, Nr. 311. (Die Urkunde selbst erliegt heute provenienzmäßig richtig im Stiftsarchiv Zwettl.) Ferner FRA₂ 3, 617 f., 636 f., 638. A. WAGNER, Der Grundbesitz des Stiftes Zwettl (Forschungen z. Landeskde. v. N.Ö. 3), 1938, S. 19. K. LECHNER, Jahrb. f. Lkde. v. N.Ö. 1936, S. 108 ff. Der Name des Ortes ist noch im 13. Jh. »Haderichsdorf«, woraus im engnachbarlichen Verkehr durch Abfall des Bestimmungswortes der elliptisch-genitivische Ortsname »Hadres« wurde.

26) Ab 1786 laufen die Bemühungen des Dorfrichters von Hadres um Verleihung des Marktcharakters und Gewährung von drei Jahrmärkten. Gegen ersteres erhoben die umliegenden Gemeinden Einspruch. Zwei Jahrmärkte aber wurden 1788 (I 19) bewilligt und 1819 (X 14) bestätigt. »Marktfreiheit« wird gewährt, der »Dorfstatus« aber bleibt. (NOLA, N.Ö. Regierung, Z. 21 540 ad 643-P-9-1786; Privilegienakten IV/D/7 von 1819.)

27) Vgl. P. PUNTSCHART, in ZRG, g. A. 43, 1922, S. 66 ff. E. KLEBEL, in »Archiv. Ztschr.« 44, 1936, S. 205 ff.

folgsleute. Wir finden so in den Quellen des 12. bis Anfang des 14. Jahrhunderts in einem und demselben Dorf Ministerialen, Ritter und Edelknappen (ministeriales, milites, clientes) begütert, die sich sehr oft alle drei nach dem Orte nannten²⁸⁾ – nicht zu reden von Pflegern, Burggrafen etc. (Das bedeutet übrigens eine dauernde Fehlerquelle in der Aufzählung der Herrschaftsinhaber in mehr populär gehaltenen Heimatkunden!)

Und dazu kam nun noch etwas, was z. B. noch im niederösterreichischen Bereitungsbuch von 1590 deutlich zu erkennen ist: die grundherrliche Zersplitterung bezieht sich vielfach auf geistliche Herrschaften, Hochstifte, besonders aber auf Klöster, Pfarren, Benefizien etc. Sie gehen auf Seelgerätstiftungen, auf Anlage von Erbbegräbnissen und Messenstiftungen und anderes zurück²⁹⁾. Das bedeutet aber: es gelingt weitgehend, aus der Zersplitterung des 14. bis 16. Jahrhunderts, ja bis zum 18. Jahrhundert – man spricht dann von der »Vermischung der Obrigkeiten« – einen gemeinsamen ursprünglichen Nenner zu finden. Es ist meist der Dorfgründer oder sein Nachfolger bzw. sein Gefolgsmann und Vertreter. Dieser ist es, der nun bei der Besiedlung der beiden nördlich der Donau gelegenen Viertel des Landes (besonders des nordöstlichen, gegen Mähren und Ungarn zu gelegenen) der Anführer der Dorfgemeinschaft wird, die im Angerdorf, besonders dem Dreiecksangerdorf, zur Abwehr geschart ist^{29a)}; dessen Anlage darf in die zweite Hälfte und das Ende des 11. Jahrhunderts, aber auch noch ins 12. Jahrhundert gesetzt werden. Es ist weithin die gleiche Zeit, in der den Bauern in Niederösterreich besonders günstige Leihen gegeben werden, das Zinslehen (statt der alten Hufe), das Bergrecht und das Burgrecht. (Nur das Bergrecht ist auch in der Steiermark übernommen worden [s. o. Anm. 16].) Hierher gehören in etwas späterer Zeit auch noch die sogenannten »Schützendörfer« (so schon im Ortsnamen gekennzeichnet!), die nicht nur für die Steiermark nachzuweisen sind. Sie sind in Niederösterreich vor allem im Südosten und Nordwesten anzutreffen

28) Vgl. z. B. das geschlossene Urkundenmaterial der Klöster Altenburg, Zwettl, St. Bernhard FRA₂ Bd. 3, 6, 21); dazu K. LECHNER, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels (»Das Waldviertel«, Bd. VII/2, 1937, SA, S. 143 ff).

29) Ich führe aus den vier Landesvierteln Beispiele an (s. auch oben S. 128): In Ober-Siebenbrunn (UMB) sind 1590: 61 untertänige Häuser, auf 13 Herrschaften aufgeteilt, davon sieben geistliche; Ober-Ravelsbach (UMB) hat 36 Häuser, aufgeteilt auf neun Grundherrschaften, davon vier geistliche, die allein zusammen 22 Untertanen haben; Höflein bei Bruck a. L. (UWW): 141 Häuser, aufgeteilt auf 11 Grundherrschaften, davon sechs geistliche (mit 57 Untertanen); Guntramsdorf (UWW): 97 Häuser, 16 Grundherrschaften, davon acht geistliche mit 61 Holden; dort werden zwei Gemeindehäuser genannt; Nußdorf: 76 Häuser und acht Freihöfe, 17 Grundherren, davon neun Geistliche (28 Untertanen). – In Straning sind 65 Häuser, aufgeteilt auf 13 Grundherren, davon sieben geistliche, mit zusammen 53 Untertanen. Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache!

29a) Vgl. E. KLEBEL, Zur Recht- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich (Jahrb. f. Lkde. v. N.Ö., 1939/43, S. 28 f., 83 ff).

(Namen wie »Schützenberg«; im Einzelhofgebiet: Schützenhof, Schützenkasten etc.). Eine Entsprechung zum erstgenannten Gebiet bilden ähnliche Ortsnamen im westlichen Burgenland (Schützen, Gschieß etc.). Hierner gehören auch die Dorfmeister (s. u. S. 158 f.).

Wir können weiter eine Reihe von Dorfbefestigungen nachweisen. Diese sind ja schon gegeben durch den Dorfzaun, den »Bannzaun« (so auch in niederösterreichischen Weistümern!), den »Etter« (der Name kommt in Niederösterreich überaus selten vor), der zunächst die Aufgabe des Schutzes vor Tieren hatte, dann aber auch ausgestaltet wurde gegenüber feindlichen Einfällen, bei Fehden und bei echter Landesnot. Die Umhegung, »das Gatter«, und die Falltore (»Valter«) sind immer wieder in den Weistümern genannt. Jetzt, im späteren Mittelalter, sind Wall und Graben, ja Mauern und Tore auch bei Dörfern zu finden. Es kommt zu einer wirklichen Dorfbefestigung³⁰⁾. Aber, und das sei entschieden betont, diese Dorfbefestigung erstreckt sich nicht nur auf die Umhegung des Dorfes, sondern sie gilt auch für das Dorfinnere, wo Bauten wehrhaften Charakters stehen, eine Wehrkirche, ja ausgesprochene Dorfberchfrite, Turmhöfe etc. Diese Dorfberchfrite sind in ihrer heutigen Form in das 14. und 15. Jahrhundert zu setzen, nicht erst gegen die Türkengefahr des 16. und 17. Jahrhunderts errichtet worden³¹⁾.

Entscheidend aber für die wehrhafte Stellung des Dorfes in den südostdeutschen Grenzgebieten und damit auch für die Dorfgemeinschaft ist doch der alte, größere Wehrbau im Dorf bzw. an seinem Rand oder Scheitelpunkt. Das gilt besonders für Niederösterreich, in geringerem Maße für die Steiermark. Es ist in Niederösterreich so, daß fast für jeden Ort ein Wehrbau, ein »festes Haus«, eine Burg oder mindestens ein Turmhof, ein befestigter Meierhof erschließbar ist. Das gilt 100prozentig für die drei Viertel des Landes im Norden und Osten und, mehr als man anzunehmen geneigt ist, auch im südwestlichen Viertel, ja selbst noch im Einzelhofgebiet. Eine Karte der Wehrbauten, die aus der Autopsie und aus der Literatur erschlossen wer-

30) Vgl. dazu K. S. BADER, a. a. O. I, S. 100 ff. E. HERING, Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften und ihre Bedeutung für die Siedlungsgeographie (Frankfurter phil. Diss. 1934). Übrigens sei bemerkt, daß man im deutschen Südosten davon abgekommen ist, in der Ummauerung etwa schlechthin einen Wesensunterschied zwischen Stadt und Markt zu erblicken.

31) So BADER a. a. O. Vgl. hingegen A. DACHLER, Dorf- und Kirchenbefestigungen; ders., Befestigungen mittelalterlicher Städte und Märkte (Ber. u. Mitt. des Wiener Altertumsvereins 41 und 49, 1908 und 1916); für Wehrkirchen zahlreiche Arbeiten von K. KAFKA in den Zeitschriften »Deutsche Gaue«, Kaufbeuren, und »Unsere Heimat«, Wien. Zur Wehrfunktion des Dorfes vgl. E. KLEBEL (wie Anm. 29a), S. 25 ff. und andernorts. Gegen K. S. BADER (a. a. O. S. 110, Anm. 4 v. S. 109) sei nochmals betont, daß der »militärische Charakter der Dorfsiedlung im südöstl. Kolonisationsgebiet« gar nicht »überschätzt« werden kann. Das allgemeine Vorkommen von Wehrbau, Angerdorf, Dorfborgigkeit in den Dörfern des nördlichen und östlichen Niederösterreich spricht dafür!

den konnten, zeigt bereits 1400 solcher Wehrbauten an; noch im Anfang des 18. Jahrhunderts waren es weit über 600 aufrechte Burgen³²⁾. Aus den gedruckten und gar erst aus den ungedruckten Quellen würde sich zweifellos ein Dreifaches der oben genannten Zahl ergeben. Es ist nun klar, daß der im Dorf sitzende Burgherr eine besondere Gewalt hatte über die um seine Burg oder an deren Fuß gessenen Bauern im Dorf.

Diese adeligen Leute, zunächst die Grafen und Hochadeligen, aber auch kleinere Hochfreie, die vielfach (wie sich im einzelnen beweisen läßt) auch nach der Übernahme eines »ministerium«, besonders einer Burghut, also als Ministerialen, Hoheitsrechte beibehielten, hatten – und das ist doch weithin Erkenntnis der neueren Forschung! – autogene Gerichtsrechte, und zwar Hochgerichts- und Niedergerichtsrechte. Die »niedere« Gerichtsbarkeit war ja ursprünglich in der hohen, in der Landgerichtsbarkeit enthalten und verselbständigte sich erst später, im 14. Jahrhundert, bzw. die Landgerichtsbarkeit beschränkte sich nur mehr auf die Blutgerichtsbarkeit³³⁾. Diese niedere Gerichtsbarkeit lag aber auf allen freien Gütern (»freies Eigen«), besonders in der Umgebung von Burgen, und kam dann, nach dem Aussterben der Hochadeligen und hochfreien Geschlechter auch in die Hand von Ministerialen. Es läßt sich sehr schön zeigen, daß immer neue soziale Schichten in den berechtigten Besitz solchen freien Eigens aufstiegen: im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts die Ministerialen, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die milites (Ritter) und später sogar die clientes (Knappen, Knechte). Man darf in der älteren Zeit nicht an Verleihung oder Delegation durch den König oder durch den Landesfürsten denken und dies auch nicht in späterer Zeit, obwohl solche Verleihungen von Niedergerichtsbarkeit an Ministerialen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorkommen; aber nicht nur durch den Landesfürsten, sondern auch durch andere Hochgerichtsherren (besonders im Rodungsgebiet), auch wenn sie selbst Ministerialen sind. Ein Beispiel sei dafür angeführt: im Jahre 1255 gewährt ein Angehöriger des bedeutenden Ministerialengeschlechtes der Kuenringer (ursprünglich Hochfreie!) einem ritterlichen Gefolgsmann Exemption von seinem Landgericht für »die Dörfer und alle Besitzungen« eben dieses seines Gefolgsmannes, mit Ausnahme der dort verübten todeswürdigen Verbrechen; aber ein starkes Mitwirkungsrecht an der Hochgerichtsbarkeit wird ihm eingeräumt³⁴⁾. Das aber

32) Vgl. F. HALMER, Karte der Wehr- und Schloßbauten in Niederösterreich, samt Erläuterungen, Wien 1948. K. LECHNER, Entwicklung und Probleme der Burgenforschung (»Unsere Heimat« 1951, S. 97 ff.). H. SCHAD'N, Die Hausberge und andere Wehrbauten in N.Ö. (Mitt. der Anthropol. Gesellschaft 80, 1950). (Die »Hausberge« sind Erdunterbauten für einen zuerst hölzernen, bald aber steinernen Wehrbau.)

33) H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter i. Prag, 1922, bes. S. 50 ff., 2. Aufl. mit Nachwort von TH. MAYER (Darmstadt 1958). E. KLEBEL (wie Anm. 29a), S. 30 ff., 65 ff., 93; ders. in »Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschung« II, 1938, S. 896 ff. K. LECHNER, Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte (Bl. f. dtsh. Landesgesch., 92. Jg., 1956, S. 93).

34) Ob. Öst. UB III, Nr. 213 (*nos et iudices nostri in villis sive in omnibus possessionibus ante-*

steht analog zur Exemtion der Grundholden des Zisterzienserstiftes Zwettl vom Landgericht durch einen anderen Angehörigen des gleichen bedeutenden Ministerialengeschlechtes der Kuenringer, wobei dem Klosterrichter gleichfalls ein starkes Mitwirkungsrecht an den Hochgerichtsrechten eingeräumt wird; dabei heißt es von den drei, dem kuenringischen Landrichter vorbehaltenen Fällen ausdrücklich, daß sie »*extra portam cuiuslibet ville*« geschehen sein müssen, das heißt aber, daß sich die niedere Gerichtsbarkeit nur auf das umzäunte Dorfgebiet bezieht³⁵⁾. Wir haben es also mit autogenen Gerichtsrechten der großen, bedeutenden Grundherren zu tun, zu denen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch die Ministerialen gehören, später sogar niedere ritterliche Leute (*militēs*). Keinesfalls darf Usurpation dieser niederen Gerichtsbarkeit als Erklärung gesucht werden – und zugleich ein Beweis, daß mit der Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher nichts getan ist!

Mit der zunehmenden Steigerung der grundherrlichen Gewalt und Machtstellung, vor allem der Zerschlagung des Villikationssystems im 13. und 14. Jahrhundert und der Ausdehnung der Zinswirtschaft, wird diese Niedergerichtsbarkeit immer mehr ausgedehnt, von den eigenen Gütern und Grundholden auf Holden anderer Grundherren im Dorf, vor allem auf die Straße und die Flur, letztlich auf die ganze Dorfgemeinschaft. Damit aber wird auch die ganze Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde immer stärker in die dörfliche Verwaltung hineingezogen. (Übrigens hat schon O. Brunner in »Land und Herrschaft« davon gesprochen, daß Gerichts- und Verwaltungsrechte von der Herrschaft auf die Dorfgemeinde übergehen können, a. a. O., S. 330.)

Wenn für den Südwesten, für die Entwicklung zur selbsthandelnden, Hoheitsrecht übenden Gemeinde auf die Änderung der verfassungsrechtlichen Zustände, die Zerschlagung der großen, weit ausgedehnten Grundherrschaften, die Festigung der Besitzrechte und die Bildung kleinerer dörflicher Bezirke im 12. Jahrhundert hingewiesen wurde³⁶⁾, so läßt sich für den Südosten die fortschreitende Erwerbung der niederen Gerichtsrechte durch die ministerialen Herrschaften und später auch durch die kleineren

dictis obsequia, exactiones, iudicium, iusticiam deinceps nullatenus requiramus, sed nec qualescumque dictarum possessionum inhabitatores se nostris presentare iudiciis omnino tenebuntur). Dabei folgt der Hinweis auf die gleiche, aber schon ältere Privilegierung für die Leute eines anderen ritterlichen Gefolgsmannes. Vgl. dazu K. LECHNER, Waldviertel VII/2, S. 115 f. und 160 f.

35) FRA, III, S. 222 ff.

36) K. S. BADER in mehreren Arbeiten; so schon: Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde (Ztschr. f. Württemb. Landesgeschichte 1937, S. 265 ff.); bes.: Staat und Bauerntum im späteren Mittelalter (in »Adel und Bauern im deutschen Staat d. Mittelalters«, herausgg. v. Th. Mayer, Leipzig 1943, S. 109 ff.). Vgl. dazu auch die Arbeiten von TH. MAYER: Einleitung zu dem eben genannten Sammelwerk (1943); Fürsten und Staat, Studien z. Verfassungsgeschichte d. dtsh. MA (1950); Die Entstehung des »modernen« Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG, g. A. 57, 1937); Bemerkungen und Nachträge z. Problem der freien Bauern (Ztschr. f. Württemb. Landesgesch. 13, 1954, S. 46 ff.).

ritterlichen Güter und die Aushöhlung der alten Hochgerichtsbezirke erweisen. Die Festigung der ständischen Stellung der Inhaber von Herrschaften und ritterlichen Gütern schreitet fort. Damit auch die Festigung der Herrschaftsrechte. Sie werden auf das einzelne Dorf bezogen. Die Herrschaft übt nun die »Obrigkeit« aus über die ganze Dorfgemeinschaft, übt die Dorf- bzw. Ortsobrigkeit aus!

Es ist begrifflicherweise meist die einzige Herrschaft im Dorf oder aber jene Herrschaft, die ihren Sitz im Dorf hat oder, aber durchaus nicht immer, die die meisten Grundholden im Dorf hat. Es ist zunächst die Beaufsichtigung der Dorfgemeinde, und zwar aller im Dorf Wohnenden, d. h. der »Hausgenossen«, aber auch der »Inleute«; Aufsicht über Weg und Steg, Weide und Wald, über die Ordnung und Sicherung im Dorf. Aber darüber hinaus hat sich nun in Niederösterreich eine besondere Dorfgerichtsbarkeit entwickelt, das Dorfgericht; d. h.: eine der Herrschaften im Dorf übt die Gerichtsbarkeit über alle Bewohner des Dorfes, auch über die Holden anderer, »fremder«, Grundherren, soweit sie über die Grundgerichtsbarkeit hinausgeht, und über alle Fälle, die nicht den Tod berühren! Diese Dorfgerichte sind es, die Niederösterreich einen besonderen Stempel aufdrücken: sie sind lückenlos über die Dorfsiedlungen des ganzen Landes gezogen. In jedem Dorf hat eine Herrschaft die Ortsobrigkeit. Im Einzelhofgebiet sind es herrschaftliche Ämter oder kleine Herrschaften, die über die untertänigen Häuser und Rotten (Rutt), aber auch über die darin befindlichen Dörfer die niedere Gerichtsbarkeit üben, die Obrigkeit haben. Sie haben im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die ganze Bußengerichtsbarkeit an sich gezogen. Die Landgerichte spielen daneben eine geringe Rolle. Festgehalten aber sei, daß Dorfgerichte und Herrschaftsämter koordiniert sind, beide einer Niedergericht übenden Obrigkeit unterstehen.

Man hat über den Ursprung der Dorfgerichtsbarkeit viel diskutiert. Auch hier wurde vorerst öffentlich-rechtliche Ableitung aus den alten Grafen- und späteren Landgerichten vertreten (Luschin), bzw. als vom Landesfürst übertragen (besonders belehnt) oder auch usurpiert (Osswald). Aber auch die reine Herleitung aus der bäuerlichen, Selbstverwaltung übenden Gemeinde und ihrer autonomen Gerichtsversammlung wurde und wird energisch vertreten (Werunsky; ähnlich auch H. Baltl, mit starker Anlehnung an Luschin). Dann also wäre das Dorfgericht der Nachfolger der Dorfgemeinde. Auf der anderen Seite steht die rein grundherrschaftliche Herleitung: das Dorfgericht ist eine Pertinenz des freien Eigens und wird mit ihm veräußert (Dopsch). Eine vermittelnde Rolle glaubt an eine Herleitung aus einer alten Niedergerichtsbarkeit, die bis in die Karolingerzeit zurückzuverfolgen wäre. Sie haftet daher am freien Eigen in der Hand des Rechtsnachfolgers des Dorfgründers. Das Dorfgericht entwickelt sich aber allmählich zu einem Unterbezirk des Landgerichtes, der alle Bußengerichtsbarkeit an sich zieht (Klebel)³⁷⁾.

37) A. v. LUSCHIN-EBENGREUTH, Geschichte d. älteren Gerichtswesens in Österreich, 1879, bes.

Zweifellos steckt in allen diesen Herleitungen etwas Richtiges. Für Niederösterreich, das letzten Endes in seinem überwiegenden Teil jüngerer Siedlungs- und Ausbauland ist, wird man zunächst noch einmal die Quellen prüfen – soll die Gefahr rein theoretischer und hypothetischer Aufstellungen vermieden werden. Ist doch das Dorfgericht wichtig für die Frage der Landgemeinde! Es sind Urkunden und Weistümer (Bann- taidinge). Wer sie genau untersucht – und das ist durch die rein grundherrschaftliche Auffassung nicht geschehen, vielmehr verschleiert worden –, wird erkennen, daß rund drei Viertel der überlieferten Weistumstexte nicht grundherrlicher, sondern dorfherrlicher, ortsobrigkeitlicher Natur ist. Das zweite aber ist, daß es möglich ist, verschiedene rechtliche Schichten, zeitlich und sachlich, in ihnen festzustellen, vor allem das Zusammenwirken, aber auch den Gegensatz zwischen Herrschaft und bäuerlicher Genossenschaft der Dorfgemeinde, was auch in den einzelnen Abschnitten (»Sprachen«) des Taidings zum Ausdruck kommt.

Bevor wir darauf eingehen, sollen einige älteste Beispiele für das Vorkommen des Dorfgerichtes untersucht werden. Schon von H. Brunner und wieder von P. Osswald ist das älteste belegbare Zeugnis – vom Jahre 1179 – herangezogen, aber falsch gedeutet worden. Danach tritt Herzog Leopold V. alle seine Gerechtsame (*»omnem sui juris justiciam«*) in drei Dörfern, nämlich das *»seculare et forense iudicium«*, das er dem Stift Klosterneuburg schon früher gegen »Wiedereinlösung« verpfändet hatte, an dieses nun endgültig ab³⁸). Die Untersuchung der drei genannten Orte zeigt, daß sie um diese Zeit (1179) vom Landesfürsten bzw. einem landesfürstlichen Ministerialen

S. 150 ff. P. OSSWALD, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich (Leipziger hist. Abh. V, 1907). A. DOPSCH, Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten Niederösterreich (MIOG 29, 1908, S. 594 ff.). S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich (Leipzig 1902, bes. S. 132 ff.). E. WERUNSKY, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1894, Bd. I, S. 67 ff.; ders., in Archiv f. österr. Gesch. 110, 1924, S. 386 ff. E. KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich (Jahrb. f. Lkde. v. N.Ö. 1939/43, S. 65–81). K. LECHNER, Besiedlungs- u. Herrschaftsgeschichte des Waldviertels (Das Waldviertel. VII. Bd., 2. Teil), 1937, S. 160–169. Im gleichen Sammelwerk hat ST. BRUNNER zwei Herrschaftskarten des Waldviertels (von ca. 1590 und von 1822) veröffentlicht, die die Ortsobrigkeit (Dorfgerichte) verzeichnen; daraus läßt sich schon für das 16. Jh. wieder eine starke Zersplitterung der Dorfgerichtsbarkeit ablesen. E. KLEBEL gibt in den Erläuterungen zur Landgerichtskarte für das »Viertel unter dem Wienerwald« (1/2 v. J. 1957) auch stets die Dorfgerichte an. Für die Steiermark, wo es wenig Dorfgerichte gibt, vgl. A. MELL, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, 1929, S. 201 ff., 217 ff.; jetzt: H. BALTL, Die ländliche Gerichtsverfassung Steiermarks (Archiv f. Österr. Geschichte, 118/1, 1951), bes. S. 218 ff., 230 ff. Dazu kritische Besprechung von A. A. KLEIN, Ztschr. d. hist. Ver. f. Steiermark 44, 1953, S. 192 ff.

38) FRA₂ 4, Nr. 540; vgl. dazu auch die Nummern 369, 454, 635. Dazu OSSWALD, a. a. O. S. 34, DOPSCH, a. a. O. S. 600; auch G. TELLENBACH, Die passauischen Eigenklöster, 1928, S. 149, Anm. 46, spricht gleichfalls von dieser Notiz, denkt aber an Vogteigerichtsbarkeit, jedenfalls an »öffentliche Gerichtsbarkeit«, nicht an Dorfgerichtsbarkeit (wie OSSWALD).

bereits an Klosterneuburg übergegangen sind. Hier handelt der Herzog nicht als Landesfürst, auch nicht als Immunitätsherr und Vogt, sondern als früherer Grundherr! Wenn wir diese Orte (einer davon ist abgekommen) im ältesten Klosterneuburger Urbar von 1258 und in den folgenden verfolgen, so sind sie zur Gänze in der Hand des Stiftes Klosterneuburg. Der Propst aber hat neben verschiedenen Abgaben »tres placita« im Jahre 39). Dieses Urbar von 1258, das u. a. auch »iurati« in den Dörfern nennt, zählt als besonders frühe Quelle eine Fülle von solchen »placita« auf. Aber nur in jenen Orten, die ganz oder fast ganz in der Hand des Stiftes sind, sind sie festzustellen. Aber mehr noch: sie sind das fast alle noch im Jahre 1590 (Bereitungsbuch!). Und in den Banntaidingtexten für diese Dörfer (meist aus einer Handschrift von 1512) wird fast durchgehend von der »unzerteilten« oder »geainten« bzw. »samentlichen« oder »ganzen gemain« gesprochen, und zwar mit dem Zusatz »von einem Falltor bis zum anderen« 40). Vielfach werden sie als »freies Eigen« bezeichnet. Das »Dorfgericht« aber wird ausdrücklich genannt. Hier haben wir also nicht nur die älteste Nennung des Dorfgerichtes (1179), sondern darüber hinaus auch einen Beweis, daß sich dieses besonders früh entwickelt in den Dörfern, wo schon im 12. Jahrhundert – wahrscheinlich auch schon früher – nur ein Grundherr aufscheint. Aber es sei noch weiter betont, daß in dem nächstfolgenden Urbar des Stiftes Klosterneuburg von 1303–1306 für einen Großteil der Orte (und wieder besonders in jenen, wo die gesamten Holden dem Stifte zugehören) die Rede vom »placitum« ist, zu der die Gesamtheit der Dorfbewohner, die »universitas« bzw. »communitas villae« zu erscheinen hat 41).

Ein zweites Beispiel sei aus dem nordwestlichen Landesviertel angeführt, aus einem Gebiet, das ursprünglich nicht in die Mark einbezogen gewesen zu sein scheint: im Jahre 1248 bestätigt Hugo von Lichtenfels, daß schon seine Vorfahren dem Pfarrer von Friedersbach für seine Holden die Niedergerichtsbarkeit gewährt haben (die Pfarre wurde 1159 als Rodungspfarre errichtet!) und ihm sogar sühnegerichtliche Erledigung von Hochgerichtsfällen, aber ohne Blutgericht, also ohne Exekution zustehe! Es wird betont, daß die Pfarrholden vor dem Taiding des Burg- und Herrschaftsinhabers, der weit mehr Holden hatte als der Pfarrer, nichts zu schaffen haben sollen, »nuer ob sev ez gern wellen tuen« 42). Daraus ergibt sich: der Herrschaftsinhaber, ein bedeutender

39) Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg V, 1913, S. 209 ff., bes. 229; FRA₂ 28, S. 115 f., 133 f., 136 f., 146 f.

40) G. WINTER, N.Ö. Weistümer, Bd. II, S. 24, 75, 125, 310, 326, 390, 428, 578; z. B. *ain ungetailte gemain von ain valthor zu dem andern geaint und geraint* oder *ain ganz ungetailte gemain*. Im Weistum von Haselbach heißt es, *die erbar gemain* sagt, daß Propst und Konvent von Klosterneuburg zu H. *ain freies aigen und ungethailte gemain* haben, *die keiner andern herrschaft verbunden ist!*

41) Vgl. etwa für Lang-Enzersdorf: FRA₂ 28, S. 113 f. (dort fälschlich zu 1258 gesetzt); dazu LECHNER, Zur älteren Geschichte von Langenzersdorf (Heimatbuch 2, 1961, S. 29 f.).

42) G. WINTER, Bl. f. Landesk. v. N.Ö. 1884, S. 430; vgl. dazu LECHNER in »Das Waldviertel«, VII/2, S. 162 und 166.

Ministeriale, besitzt die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit; er kann davon befreien. Die Holden der um 1159 oder bald nachher entstandenen anderen, kleineren Grundherrschaft der Pfarre, die vorher gleichfalls seine (des Herren!) bzw. seines Vorfahren eigene Holden waren, können von der Gerichtsversammlung über seine, ihm verbliebenen Holden wegbleiben – außer sie tun es freiwillig! Und das wird »gern« in diesen und ähnlichen Fällen geschehen sein! War es doch der mächtigere, als Schützer wirksamere Grundherr im Dorf, dessen Taiding sie sich unterstellten. Auch hier also ursprünglich ein einziger Grundherr – es ist der Dorfgründer und sein Nachkomme; das gemeinsame Niedergericht für das ganze Dorf bestand schon, wird aber nun grundsätzlich geteilt, wahrscheinlich jedoch schon bald wieder zur Einheit für das ganze Dorf zusammengefügt. Es ist also Teilung des Dorfgerichtes, das heißt letztlich Teilung seiner Einkünfte ebenso möglich, wie allmähliche Ausdehnung der Dorfgerichtsbarkeit auf andere Grundholden. Immer aber ist es der Ausfluß herrschaftlicher, mit autogenen Gerichtsrechten ausgestatteten Gerechtsame^{42a)}. Und das alles ist in Rodungsgebieten besonders deutlich. Wir werden später noch einige Urkunden kennenlernen, die besonders frühe Beispiele für die Bildung einer handlungs- und rechtsfähigen Dorfgemeinde darstellen; Wirtschaftsgenossenschaft, Dorfgemeinde, Dorfgericht gehen zusammen. Und sie entwickeln sich besonders dort, wo von allem Anfang an alle Grundholden bzw. untertänigen Häuser einem Grundherrn zugehören!

Wir können die ausdrückliche Nennung des »Dorfgerichtes«, des »*iudicium villae*«, »*iudicium villicanum*« oder »*villicarum*« in den verschiedenen Urbaren des 13. und 14. Jahrhunderts sehr gut verfolgen. Wir finden es in den landesfürstlichen Urbaren aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁴³⁾ und wir finden es – besonders aufschlußreich – im Passauer Urbar von 1324 für eine Reihe von niederösterreichischen Dörfern, und zwar als »*iudicium generale*« und als »*iudicium villae*« bezeichnet⁴⁴⁾;

42a) So werden etwa im Jahre 1318, als Gülten der landesfürstlichen Pfandherrschaft Weitra an Stift Zwettl übergangen, damit auch das Dorfgericht im Dorf Etzen und die Vogtei darüber gegeben. König Friedrich verzichtete auf das Obereigentum über die Gülten (*cum suis proprietatibus et iuribus universis*) (FRA₂ 3, S. 630 f., 657 f.). Es war also eine einheitliche Schirm- und Gerichtsgewalt, die sich im Dorfgericht ausdrückte, durch Veräußerung geteilt worden. Das geschah in vielen Fällen. Erst später erfolgte wieder die Vereinigung in einer Hand. Übrigens wurde den an Zwettl übergegangenen Holden von ihrer früheren Herrschaft Weitra das gleiche Recht am Holzbezug eingeräumt wie den eigenen!

43) A. DOPSCH, Die landesfürstl. Urbare Ober- und Niederösterreichs, 1904, S. 9 ff.; vgl. auch Einleitung S. CXXXII f.

44) A. MAIDHOF, Passauer Urbare I, S. 415 ff. Bei Dörfern in der Passauischen Hofmark Zeiselmauer heißt es z. B.: *iudex provincialis presidet ibi iudicio generali, quod dorftaidinich dicitur* und ähnlich (ebd. 417). Zu zweien der dreimal im Jahre abgehaltenen Dorftaidingen *tenentur omnes rustici venire ad iudicium*, zum dritten aber jene, die zur bischöflichen Mensa dienen (S. 442).

bzw. als »*torftaiding*«, neben der Bezeichnung »*pantaiding*«. Es wird dreimal im Jahr gehalten. Deutlich heißt es, daß auch die Holden von anderen Grundherrschaften dazu kommen müssen. Auch von der Teilung des Dorfgerichtes bzw. seiner Bußengelder zwischen zwei Grundherrschaften ist die Rede. Vor allem aber heißt es dort, daß das Dorfgericht meist vom Richter des »*iudicium provinciale*«, also vom Passauischen Landrichter abgehalten wird, was aber durchaus nicht die Regel ist. Sehr aufschlußreich ist die Angabe für den Ort Ober-Olberndorf; danach ist das »*iudicium ville super omnes homines*« geteilt zwischen dem Bischof von Passau und den Herren von Schönberg (die passauische Lehen in dem Dorfe haben); das »*generale iudicium quod dicitur dorftaidinch*« wird gemeinsam abgehalten, die Richter beider Herrschaften sitzen ihm vor, aber der passauische Richter »*interrogat de iure*«; alle Bußengelder der passauischen Grundholden stehen ihm zu, jene der Schönbergischen Holden aber dem Richter der Schönberger; die Bußengelder von anderen Leuten, weiß Colonen sie immer sind, werden zwischen den beiden Richtern geteilt^{44a)}.

Wenn wir weiter die ältesten urkundlichen Nennungen des Dorfgerichtes verfolgen, so ergibt sich: 1.) daß wir es gerade im Rodungsgebiet (z. B. im niederösterreichischen Waldviertel) besonders frühzeitig in großem Maße finden (seit der Mitte des 13. Jahrhunderts); hier im Neuland kam es zu einer strafferen Herrengewalt, zu geschlosseneren Besitzrechten und damit zu einer einheitlicheren Ausbildung der Dörfer. 2.) daß die ältesten Vorkommen des Dorfgerichtes sich auf Dörfer beziehen, die entweder noch bei der Weitervergabe in der Hand eines Grundherren waren, oder ursprünglich als einheitlicher Besitz erschlossen werden können; auch durch Aufkaufen von fremdem Grund und Boden im Dorf konnte die Voraussetzung für die Erwerbung des Dorfgerichtes gewonnen werden. Wiederholt ist die Rede von »*iudicium villae totius*«. 3.) daß wir allmählich auch Teilhabung an dem »Recht an dem Dorfgericht« haben, wo also die Bußen geteilt werden. Und diese Gerechtigkeits- und Einkunftsteile werden nun mit dem Grund verkauft⁴⁵⁾. Denn das ist zweifellos: das Dorfgericht ist Zubehör von freiem Eigen; in den Verkaufs- und Schenkungsurkunden wird die »*proprietas*« neben dem »*iudicium*« immer wieder erwähnt. Aber daneben auch

44a) Ebd. 458 f: *emende autem aliorum hominum, cuiuscumque coloni sunt, dividuntur inter ambos iudices supradictos*. In Hausleithen sitzt der bischöfliche Richter zweimal im Jahr dem *iudicio generali quod pantayding dicitur* vor. Alle Leute, weiß Colonen sie sind, ausgenommen die Widemleute (der passauischen Pfarre Hausleithen), sind gehalten, das Dorfgericht zu besuchen, weil dort auch eine Reihe von adeligem Besitz zu Lehen geht von Passau (*visitare tenentur iudicium, quia bona aliquorum nobilium tenentur in feudum ab ecclesia Pataviensi*).

45) Sehr schön wird das etwa in einer Urkunde vom Jahre 1390 deutlich, wonach eine ritterliche Frau ihr rechtes Eigen (Gelddienste von behausten Gütern) in Groß-Ebersdorf verkauft, zusammen *mit drei viertailn des dorfgerichtes auf denselben guetern allez das, das den tod nicht anrüret, den erbern und beschaiden laewten der gantzen gemain ze Awrestal und allen iren nachkomen*. Und noch einmal wird *die gantze gemayn ze Awrestal* genannt (Org. Perg. Schloßarchiv Horn, Urk. Nr. 33). Darüber noch mehr unten.

die »*advocatia*«, die »Vogtei« (z. B. »freies Eigen mit Dorfgericht und Vogtei«)⁴⁶⁾. Man kam hier zu falschen Schlüssen, weil das Belegmaterial fast ausschließlich von Zisterzienserstiften genommen wurde, wobei es um Immunitätsverleihungen geht. Vornehmlich handelt es sich um die mit dem Dorfgericht verbundene »weltliche Vogtei«, die freiwillige Anvogtung von Grundholden an einen fremden Herrn, d. i. den Dorfherrn^{46 a)}. Das ist zunächst ein Schutz- und Schirmverhältnis, noch keine Gerichtsbarkeit (es sei an das oben ausgeführte Beispiel von Friedersbach erinnert!). Aber es gilt ebenso für die wenigen Grundholden eines kleinen oder weit entfernt sitzenden Grundherrn in bezug auf einen Dorfgerichtsherrn. Diese Dorfobrigkeit umfaßt nicht nur die Niedergerichtsbarkeit auf Gasse und Gemarkung, sondern auch eine Herren Gewalt über das ganze Dorf, eine Vogteiherrlichkeit. Der Herr des Dorfgerichtes wird zum Vogtherrn, der er auch bleiben kann, wenn er einen kleinen Anteil am Dorfgericht veräußert. Das Dorfgericht leitet sich also aus dem Verfügungsrecht über Grund und Boden her; und das Dorfgericht führt zur Dorfherrschaft und Dorfobrigkeit.

Im Bereitungsbuch von 1590 erscheint, wie schon gesagt, unter den angeführten Grundherrschaften und der Zahl ihrer Grund- bzw. Vogtholden als erste immer wieder jene auf, die die »Ortsobrigkeit« hat. Gewöhnlich ist es jene, die am meisten Grundholden in dem Dorfe hat; aber sehr oft ist dies nicht der Fall, ja es kommen Fälle vor, wo die Ortsobrigkeit nur eine verschwindende Anzahl von Grundholden besitzt, neben jenen der anderen Grundherren. Hier müssen die Gründe in jedem

46) Vgl. dazu meine Ausführungen in »Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels« (Waldviertel VII/2, 163 ff.). 1258 übergibt ein Ministeriale *omne ius proprietatis in villa mea* (Edelbach) *tam in advocatia quam in ipsius ville iudicio* . . . an das Stift Zwettl (FRA₂ 3, 194 f.). – Oder 1266 wird *tota villa* (Reinprechts) *cum iure proprietatis, advocatia et iudicio* vergabt (ebd., S. 245 f.). – 1297 verkaufen die Nonnen von Dürnstein an Zwettl ihre Güter *in villa Poesenweizzenpach* (Klein-Weißbach), *cum iudicio ac iure proprietatis*; später heißt es *iudicium villae tocius* (FRA₂ 3, 230 ff.). – Als weitere bezeichnende Beispiele seien genannt: 1287 werden dem Kloster Zwettl Güter in Rafig verkauft, zusamt dem *ius meum quod ad dicta predia in iudicio in villa sev extra villam in agris, in pratis, in viis et terminis respicit*; 1292 erfolgen im gleichen Ort weitere Ankäufe, mit dem *iudicium villicarium dorfgericht vulgariter nuncupatum*. Schon 1290 wurden »Vogtei und Gericht« in Rafig genannt (FRA₂ 3, S. 301 ff.). Es läßt sich für die verschiedenen Teilverkäufer ein gemeinsamer Nenner finden! Im 14. Jh. ist das Dorfgericht zu Rafig dann in der Hand Zwettls. – Vgl. ferner als Beleg für die Innehabung von Anteilen am Dorfgericht (meist im Zusammenhang mit Teilverkauf von Gütern, Holden oder Gülten): *cum iure iudicii* bzw. *cum iure in ville iudicio*. Das Dorfgericht ist geteilt, damit aber auch die Gerichtsbarkeit über die Holden verschiedener (also vom Dorfherrn gesehen: »fremder«) Grundherren, wie wir das schon oben (Anm. 44a) bei einem Ort im Passauer Bereich gesehen haben; damit sind auch die Bußgelder (»Wandel«) geteilt (FRA₂ 3, 259, 596). Erwähnt sei, daß später für das Dorfgericht auch der Name *pangericht* sich findet (Not.-Bl. d. Wt. Ak. 1859; zum Jahre 1423 für den Ort Martinsdorf).

46a) Vgl. darüber auch S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, S. 132 ff. LECHNER, a. a. O. S. 168 f.).

einzelnen Fall durch besitzgeschichtliche Untersuchungen festgestellt werden! Es wird doch meist der Nachfolger eines höheren Ministerialengeschlechtes und des Burgherrn sein, auch wenn er den Großteil seiner ehemaligen Holden schon weitergegeben hat. Als merkwürdig erscheint auch, daß z. B. die Marktgemeinde Mödling im 16. Jahrhundert (aber schon 1453 nachgewiesen) als Dorfbobrigkeit über vier Orte in ihrer Umgebung erscheint⁴⁷⁾.

So scheint nun diese Dorfherrschaft, diese Ortsobrigkeit in den Weistümern und Banntaidingen auf. Nochmals sei betont, daß es sich dabei weitaus überwiegend um dorfherrliche und nicht grundherrliche Satzungen handelt! Es sind deutlich zwei Schichten, die nebeneinander zu erkennen sind: Bestimmungen und Weisungen der dörflichen Wirtschaftsgemeinde und die Rechtsprechung des Dorfgerichtes. Es ist – wenigstens für Niederösterreich! – weder so, daß aus der alten Dorfgenossenschaft, aus der Dorfgemeinde das Dorfgericht wird, noch umgekehrt, daß an die Stelle des herrschaftlichen Dorfgerichtes die Gemeinde tritt! Beides läuft nebeneinander her. Zu den Vereinbarungen der Dorfgenossenschaft, der Dorfversammlung tritt nun die Gerichtsversammlung hinzu. Das Banntaiding (der Name gilt sowohl für die Gerichtsversammlung selbst wie für den Niederschlag des gewiesenen, »geruegten« Rechtes) ist in erster Linie eine Gerichtsversammlung und ist es in seinen Anfängen durchaus! Aber die Rechtsweisungen der Dorfgemeinde werden nun darin aufgenommen. Sie laufen ergänzend, aber auch konkurrierend nebeneinander her. Und sie lassen sich bei schärferem Zusehen in den Weistumstexten deutlich erkennen! Je älter sie sind, desto deutlicher werden die Rechte der Dorfgenossenschaft. Das Recht der Gemeinde steht voran, wenn auch die Sicherung der Herrschaftsrechte und der von dieser erlassenen Vorschriften darin aufscheinen. »Des aigens Gerechtigkeit«, »des Dorfes Recht« werden in den älteren Weistümern gewiesen. Dann heißt es: »die Gerechtigkeit des Dorfes, wie sie es bei dem Herrn gehabt haben«; und endlich heißt es: »die Gerechtigkeit meines Herrn!⁴⁸⁾«

Ebenso ist aus der Anordnung der Rechtssatzungen der drei oder vier »Sprachen« der Weistümer die Verteilung der Positionen zwischen Dorfherrschaft und Dorf-

47) Bl. f. Landesk. v. N.Ö. 19, 1885, S. 44 f., 68; Erl. z. hist. Atlas d. Alpenländer, Landgerichtskarte 2/2, 1957, S. 26 ff. Mit der Dorfbobrigkeit ist »die Besetzung des Pantaiding, der Straf und Wandel« verbunden; im übrigen besitzt der Marktrichter als Verwalter des Landgerichtes Burg Mödling damals auch die Landgerichtsbarkeit in dieser Herrschaft und der Herrschaft Liechtenstein.

48) Vgl. dafür viele der n.ö. Weistümer. Sie sind im Auftrag der Österr. Akademie d. Wissenschaften herausgegeben worden von G. WINTER in vier Bänden (1886–1913). Im folgenden abgekürzt als »W.« (mit Seitenangabe). Dabei bezieht sich Bd. I auf das Viertel unter d. Wienerwald, Bd. II auf die Viertel ob und unter dem Manhartsberg, Bd. III auf das Viertel ob dem Wienerwald, Bd. IV auf Nachträge. Die in Klammern gesetzten Jahreszahlen beziehen sich natürlich auf die Zeit der Niederschrift, die Rechtsbestimmungen sind weit älter.

gemeinde deutlich zu ersehen: der Grundherren Rechte und Dienste; des Eigens und der Leute Recht; Wandel und Zucht auf dem Eigen; oder aber: Sicherung des Dorffriedens, Fragen des Gerichtsverfahrens und der Polizei; die Flur. Sehr interessant ist eine Bestimmung: »was dem Richter vorkommt, soll er im Banntaiding vorbringen, und was die Gemain und die Geschworenen darüber urteilen und sprechen, das soll so gehandelt und gebessert werden«; »was die Gemeinde leugnet, soll das Nachtaiding entscheiden« 49).

Die Dorfgemeinde ist bei dem Banntaiding vollständig versammelt. Die Strafen für unentschuldigtes Fernbleiben davon sind verschieden. Die Dorfgemeinde ist es, die einen aus ihrer Mitte zum vorsitzenden Rechtssprecher wählt, der von der Herrschaft bestätigt wird. Es ist der Dorfrichter. Wie uns ältere Quellen sagen, ist es oft, aber durchaus nicht immer, der »officialis«, der »Amtmann« der stärksten, d. h. die meisten Holden besitzenden Herrschaft im Dorfe. Neben ihm stehen die Amtmänner der anderen Herrschaften, die noch im Dorf vertreten sind. Dabei finden wir den Titel »Amtmann« noch bis in das 16. Jahrhundert hinein. Auch die Gerichtsschranne, gewöhnlich von 12 Männern, wird von den Dorfgenossen besetzt. Dem Dorfrichter steht ferner ein Ausschuß von vier bis sechs Personen (Vierer, Sechser, auch drei werden genannt) zur Verfügung, die sogenannten »Geschworenen« (siehe z. B. oben das Weistum von Absdorf). Wir erinnern uns, daß schon für die der Stiftsherrschaft Klosterneuburg zugehörigen Dörfer im Urbar von 1258 die »iurati« genannt werden. Gewöhnlich ist es so, daß Herrschaft und Gemeinde zusammen die Geschworenen (je einen oder zwei) bestellen, oder wenigstens die Herrschaft mit Zustimmung der Gemeinde (»mit der ganzen gemain willen«). Sehr oft ist festzustellen, daß die Dorfobrigkeit (oder »die Herrschaft«), der Richter und die Gemeinde je einen Geschworenen (auch je zwei kommt vor) setzen (W. von Simmering), bzw. Herrschaft und Richter je einen, die Gemeinde zwei (W. von Velm-Gutenhof). Aber ebenso oft finden wir, besonders in älterer Zeit (15. und erste Hälfte des 16. Jahrhunderts), daß die Gemeinde allein die 4 Geschworenen wählt und einsetzt (W. von Möllersdorf) oder der Richter und die Gemeinde je zwei (W. von Baumgarten a. d. Tullnerfeld). Richter und Geschworene zusammen verwalten die Gemeinde und haben für Ordnung und Frieden zu sorgen. Umgekehrt sollen die

49) So z. B. im Weistum von (»die Rechte des Aigens zu«) Absdorf a. d. Zaya aus der Mitte des 15. Jh. (WINTER, a. a. O. IV, S. 167). Die Anlage des Ortes geht auf eine Königsschenkung von 1045 an Kloster Nieder-Altaiach zurück (10 Königshufen!). Zum Banntaiding sollen kommen *die nachpawrn und holden, die auf dem aigen gesessen sind und zu dem panteding schuldig sein zu gen.* Sie sollen drei »Sprachen« haben, in der ersten werden gemeldet: *der gruntherren recht und dinst und darnach des vogt recht*, in der zweiten: *des aigen und der leut recht*, in der dritten: *Wändel und Unzucht, die da geschehent auf dem aigen und auf des aigen grunt*; eine vierte aber ist *nach genaden*, in der der Richter der Gemeinde vorlegen soll, *was si prechen haben* und in den drei Sprachen vergessen haben.

4 Geschworenen »der Gemeinde gehorsam sein, den Armen und Reichen, zu Feld und zu Dorf« (W. von Mauer)⁵⁰⁾. Der Dorfrichter hatte, so wie das Dorfgericht selbst, eine Doppelstellung: er ist Verwaltungsorgan der Herrschaft, aber auch Stellvertreter und Vorsitzender der Ortsgemeinde, aus deren Mitgliedern er ja schließlich genommen worden war. Der Dorfrichter hat zu richten »auf der Gassen, im Feld und den Leut-(geb)häusern«, u. zw. über alle Grundholden (*»welches herrn hold da schenkt«*)^{50a)}. Im Weistum von Absdorf ist die Rede von *»des richters recht auf dem aigen«*; den Richter setzt der Abt, aber *»mit der gemain rat und willen«*!⁵¹⁾ Der Richter erhält Anteil an den Gerichtsbußen und Strafgeldern⁵²⁾. Seine Rechte werden durch Sanktionen geschützt: im Weistum von Baumgarten bei Wien (aus dem 16. Jahrhundert) heißt es: *»wer das aigen hinlegt oder schendet oder die herrschaft, den richter oder die vierer: Wandel 2 ß 2 Pf«*⁵³⁾. (Über die Bußen noch weiter unten!) Der Dorfrichter vollzieht die Strafen, ihm muß Genugtuung geleistet werden⁵⁴⁾. Diese Doppelstellung des Dorfrichters wird besonders deutlich, wenn er etwa bei der dritten »Sprache« im Taiding, die im besonderen die Anliegen der Dorfgemeinde behandelt, als Sprecher der Gemeinde auftritt und seinen Vorsitz dem »Anwalt« der Herrschaft übergibt⁵⁵⁾.

So wirkt also die Gemeinde, wirken die »Nachbarn« in ihrem Vertreter und in ihrer Gesamtheit vom Anfang an mit an den Rechtsweisungen im Bann taiding. Sie wirkt auch mit an der Rechtsprechung, wo sie darüber wacht, daß »das alte Herkommen« und »alte Recht« nicht verletzt wird. Aber sie wirkt auch mit

50) W. II, 351; II, 75; I, 700 (*darauf stehet der dorfobrigkait zu vorderist zue nach gewölten neuen dorfrichter nach dero belieben ainen zum geschwöhrnen, sodan die gemainen ainen und der richter ainen auszuküssen und zu erwölten*); I, 420; I, 541 (*es sollen albeg in dem aigen vier geschworn sein, die soll die gemain setzen und erwellen*); III, 106 (*ein ganze gemain erwölt ein richter, ein richter erwölt zween führer und die gemain auch zween vierer auf guetheissen der obrigkeit*); I, 654. Interessant ist die Bestimmung im Weistum von Rohrau (W. IV, 68): *es sollen auch in ieden anhero gehörigen ort und dorf ain richter und vier geschworne, nemblicher zwei von dennen ganz- und zwei von dennen halblechnern, gehalten und ortentlich gesezt werden.*

50a) Z. B. W. I, 542 und 700.

51) W. IV, S. 169.

52) Als Beispiel für viele: bei Übergriffen eines Hausgenossen auf die gemeine Mark oder bei Nicht-Mitleiden: im Weistum von Aspang (2. Hälfte des 15. Jh.) 1 tal. den. »dem Richter«, in Kirchschatz (Ende des 16. Jh.) 72 den. »dem Gericht« (W. I, S. 2 und 20).

53) W. I, S. 719.

54) Nach dem Weistum von Ulrichskirchen (1438/52) wird einem Hausgenossen, der sich mit der Herrschaft nicht verträgt, vom »Richter und Aigen« ein Stecken vor die Tür geschlagen. (Darüber unten noch mehr!) Nach dem Weistum von Sigmundsherberg (nach 1718) soll dem, der sich dem Dorfrichter ungehorsam zeigt, die Gemeinweide verboten werden, bis er dem Dorfherrn und dem Dorfrichter Genugtuung geleistet hat (W. II, S. 14 und 572). Bei Ungehorsam ward nach dem Weistum von Nd.-Stockstall dem Amtmann und Geschworenen ein Wandel von 6 sh. 2 den. gegeben, *wie von alter herkomen ist* (W. II, S. 630).

55) W. I, S. 99.

im Einschreiten gegen alle, die das Recht, das Herkommen, die Ordnung, den Frieden im Dorfe verletzen. Wer da nicht mithilft, vergeht sich an der Gemeinschaft der Genossen. Auch die Selbsthilfe ist genau geregelt. Es ist interessant, die drei »Sprachen« der einzelnen Weistümer nach dem Anteil der herrschaftlichen und gemeindlichen Rechte, Angelegenheiten und Notwendigkeiten (»des aigens und der Leute Recht«) zu prüfen. So stehen in verschiedener Reihung Fragen der Sicherung des Dorffriedens (und des Hausfriedens), Fragen des Gerichtsverfahrens und der Polizei (letztere entfaltet sich mit zunehmender Zivilisation immer mehr!) und endlich solcher der Flur und ihrer Verletzung. Wir hörten schon oben, daß es Fälle gibt, wonach die Buß- und Strafgeelder an jeden Hausgenossen (»jedem gesessen in der dingstat« 12 Pf; Weistum von Araburg von 1540, von Erlach 1480) oder »jedem nachpaurn« (Weistum von Kritzendorf und Höflein) oder direkt »an die gemain« entrichtet wird (wer mäht auf der gemain ohne Erlaubnis zahlt 12 Pf an den Herrn und 6 ß 2 Pf an die gemain: Weistum von Lichtenwerth von 1520)⁵⁶. Hierher gehört schließlich doch auch die Entrichtung an die Herrschaft, aber »durch des aigens recht willen«⁵⁷. Interessant ist eine Urkunde von 1427, wonach ein »gesessener Mann« von einem Meierhof dem Abt und Konvent des Chorherrenstiftes St. Andrä an der Traisen »und der gemain in dem aigen« »gehorsam« ist⁵⁸. Überall also die Gemeinde gleichberechtigt (zumindest in der Sühne bei Gemeinschaftsverletzung) neben der Herrschaft!

Wir sagten schon, daß die Dorfgemeinde zuerst Wirtschaftsgemeinde war. Hier hatte sie eine eindeutige Selbstverwaltung. Das gilt für alle Fragen der Bewirtschaftung, der Einteilung der drei Felder, der Ernte- und Anbauzeiten; das gilt vor allem von den Bestimmungen über die »Brach«- oder »Trattfelder«, die zur Viehweide dienten und von denen die bebauten Felder durch Zäune geschieden waren; auch über daran vorbeiführende Wege wurden Bestimmungen getroffen⁵⁹. Das gilt aber auch für eine stete, aus der ältesten Zeit herrührende oder von der Herrschaft her erworbene

56) W. III, 328; I, 90; I, 986 ff., 990 ff.; I, 100.

57) Nach dem Weistum von Gobelsburg aus dem Anfang des 15. Jh.; die Höhe der Strafe beträgt 60 den. *nach iedem Haus*, aber *durich des aigens recht willen* (W. II, 711).

58) Archiv St. Andrä im Stiftsarchiv Herzogenburg, Urk. Nr. 164a.

59) *Wan daß felt in der prag ligt, so hats ein ieder gemeiner man frei zu etzen mit dem viech* (Weistum von Maustrenk, 1413, W. IV, 180); wenn Felder, die an die Spindelwege stoßen, in der »tratten« liegen, so sollen diese Wege offen sein (Weistum von Strengberg, Ende des 16. Jh.: W. IV, 435). Auch die Wiesmahd, die zu dem Aigen gehört, soll nur zwei Jahre genutzt werden, im dritten liegt sie in der Brach (Weistum Palterndorf, 1414: W. IV, 187). Andere Bestimmungen sind: auf dem Felde, das in der Brach liegt (»Tradtfeld«), dürfen nur Rüben und Kraut (oder Hanf) angebaut werden, zuvor aber dient es als Viehweide. Wer darin anbaut, darf es nur mit Bewilligung des Richters oder der ganzen Gemeinde tun; jährlich soll ein Acker jedes Besitzers öde liegen gelassen werden wegen der allgemeinen Viehtrift; das Brachfeld wird von Richter und Geschworenen genau umgangen (W. II, 236, 426; II, 499; I, 195; III, 103).

Gemeindeweide. Über diese »gemeine Mark« gibt es eine Fülle von Bestimmungen in den Weistümern⁶⁰⁾. Das gilt endlich für die Bewirtschaftung und Nutzung bzw. Schonung des Gemeindewaldes, wo der Anteil der Gemeindegossen daran genau geregelt war; in älterer Zeit immer wieder durch die Gemeinde, später greift auch hier die Herrschaft mehr durch, besonders wenn der Wald von ihr gegeben war⁶¹⁾.

Es finden sich auch Fälle, wo die Gemeinde in einem bestimmten Bezirk freies Jagdrecht hatte, in anderen Fällen mußte die Beute zwischen Gemeinde und Herrschaft geteilt werden⁶²⁾. Der Ausdruck »gemin« wird in den Weistümern sowohl für die »Gemeinde« als auch für das »Gemeinland«, die »gemeine Mark« verwendet; die umfaßt Wiese, Wald, Au, Werde, Brachfelder, Steinbrüche, Obstgärten, aber auch den Dorfanger⁶³⁾. Über diese Gemeindeweiden bzw. ihren Erwerb werden wir später noch einige Urkunden kennenlernen, die deutlich die Stellung der Dorfgemeinde als rechts- und handlungsfähig erweisen (s. u. S. 151 ff.); das gleiche gilt beim Erwerb von Wald.

Die Selbstverwaltung der Gemeinde in Wirtschaftsangelegenheiten zeigt sich in der Frage des Dorfbrunnens, der Badestube, der Mühle, der Backhäuser, Fleischbänke, Schmieden, Pressen, Kornmetzen, Halterhäuser und letztlich für das Gemeindehaus⁶⁴⁾. Sie gilt für Bestimmungen über den Gemeindestier, gilt für die Aufsicht und Erhaltung der Wege und Straßen, der Brücken, der Wasserschutzbauten, der Pferdeschwemme, Lehmgruben, Ziegelhütten, Steinbrüche. Das alles gehört zum Gemeindebesitz, zum Gemeindevermögen, das in der Hauptsache aus Grund und Boden bestand, freilich zum Gutteil im Obereigentum der Herrschaft^{64a)}. Aber die Gemeinde hat auch selbst

60) Die Bestimmungen über Zeit und Ausmaß der Nutzung von Gemeinweiden, die »Blum-such«, sind sehr genau. Auch die Grasgewinnung, die Wiesmahd, gehört dazu; sie muß mit Zustimmung des Richters geschehen. Die Gemeinde hat einen Halter. Und es finden sich Bestimmungen, wonach jedem, der sein Vieh selbst weiden will und dem Hirten nichts gibt, die Nutzung der gemeinen Mark verboten wird (W. I, 81); auch der Viehtrieb auf herrschaftliche Gründe kann dem Widerstrebenden verboten werden (W. I, 120); auch an der Anpflanzung von Bäumen auf dem Gemeinland hat sich jeder Hausgesessene zu beteiligen (W. I, 17). – Über frühzeitigen Erwerb von Weideland durch die Dorfgemeinde vgl. unten S. 151 ff.

61) Der Schonung des Gemeindewaldes wurde besonderes Augenmerk zugewendet. Dabei war die Schlägerung für Scheiter zum Brennen im allgemeinen verboten; wohl aber durfte das notwendige Bauholz genommen werden (W. I, 655). Jeder Hausgesessene darf zu seinem Bedürfnis Brennholz nehmen, aber er darf es nicht verkaufen oder verschenken; wenn er es aber tut, ist er für ein halbes Jahr vom gemeinen Nutzen des Waldes ausgeschlossen (W. IV, 52); er darf auch nicht Holz schlagen; wenn er es tut, soll er *der Gemeinde* (!) für jeden Stamm 6 sh den. Schadengeld geben (W. IV, 413)

62) Gerechtigkeit der Dörfer Oed, Wappoltenreith, Reicharts (1488, 1471): W. II, S. 777, 780, 783.

63) Vgl. Weistum von Muckendorf (W. III, S. 92).

64) Vgl. die genannten Schlagworte in den Sachregistern der 4 Bände n. ö. Weistümer!

64a) Ebenso!

Häuser im Dorf, ja sogar in auswärtigen Dörfern⁶⁵⁾. Die Gemeinde hatte endlich auch das halbjährige Schankrecht von Michaeli bis Georgi (29. September bis 24. April), und zwar in Ergänzung des halbjährigen herrschaftlichen Schankrechtes während des Sommerhalbjahres. Dabei hatte sie oft eigene Gemeindegewirtshäuser, manchmal schenkte sie aber auch in den herrschaftlichen Tafern aus⁶⁶⁾. Die Verwaltung dieses Gemeindebesitzes und der gemeinnützigen Einrichtungen war in erster Linie Sache des Dorfrichters. Die Gemeindefrechnungen mußten vor der ganzen Gemeinde vorgelesen werden und wurden genau geprüft. Die Rechnungen kamen in die Gemeindegelade, wohin auch die Protokolle über alle Handlungen kamen^{66a)}.

Die Gemeinde hatte auch soziale Aufgaben: die Betreuung und Förderung der Armen, Findelkinder, die Mithilfe durch Zug- und Handdienst bei Naturkatastrophen, bei Fragen der Einquartierung; auch in die Bedürfnisse der Pfarr- und Filialkirchen schaltete sich die Dorfgemeinde ein. Vom Verhältnis der Gemeinde zur Kirchengemeinde noch später! Vor allem aber hatte die Gemeinde, zumindest die hausgesessenen Leute, auch das Recht zur Festsetzung des Arbeitslohnes von Arbeitern, Inleuten und Tagelöhnern. Und sie traf auch Bestimmungen über die Lebensmittelversorgung.

Endlich gab es eine Reihe von Gemeindegeldnern, später Gemeindebeamten genannt, die, wenn auch vom Dorfrichter bestellt, doch auch von der Gesamtheit der Gemeindeglieder überwacht wurden und auf deren Auswahl sie Einfluß nahm: die Gemeindegelherren und Feldhüter, Nachtwächter, Gemeindegelboten, Beschauer der Felder, Überwacher von Maß und Gewicht (später Zimentkommissäre genannt), die Messerer, Faßzieher, Weinkoster, Überprüfer der Feuerstätten und Rauchfänge (Rauchfangkehrer etc.), die Kämmerer und Gemeindegelreiber⁶⁷⁾. Auch die Schmiede

65) Vgl. z. B. Bereitungsbuch V U W W von 1590 für die Orte Maria Enzersdorf, Brunn a. G., Guntramsdorf.

66) Vgl. dazu die Bestimmungen im »Tractatus de iuribus incorporalibus« von 1679: Danach steht der Dorfherrschaft das Schankrecht von Georgi (24. IV.) bis Michaeli (29. IX.) zu; jedoch soll den Untertanen ihr ersessenes Recht nicht genommen werden (s. u. S. 159); ebenso die Eintragungen in den Mr. Theresianischen Fassionen von 1751, u. zw. in den »Rustikalfassionen«, unter der Rubrik »Hausgewerbe« und die Hinweise auf die »Dominikalfassionen«. (n. ö. LA Wien).

66a) In allen die Gemeinde angehenden Ausgaben und Mitleiden soll die »*gmain under ainander ain billichen und zimbliehen Anschlag machen*« (Weistum von Ober-Stockstall, 1614: W. II, S. 648 f.). Der Gemeinde Einkünfte sollen ihr jährlich verrechnet, das Geld in die Gemeindegelade gelegt werden und dazu die Schriften. Von den drei Schlüsseln besitzt der Dorfrichter einen, die andern die zwei Geschworenen. Die Rechnung soll der Gemeinde vorgelegt und von der Herrschaft ratifiziert werden (Weistum von Rannersdorf: W. I, 683). Vom Dorfrichter soll über alle Handlungen, Vergleiche, Beschau, Ausmessung und Ausmarchung ein Protokoll geführt und in der Gemeindegelade niedergelegt werden (Weistum von Kalksburg: W. I, 623).

67) Im Weistum von Grillenberg (1747) heißt es: Wer einen Gemeindegeldner, Nachtwächter,

und Bader (letztere zumindest in der älteren Zeit) werden unter die Gemeindediener gerechnet^{67a)}. Aber auch der Schullehrer gehörte zu den Gemeindeangestellten, auf dessen Bestellung und Entlohnung sie Einfluß nahm⁶⁸⁾. Über sie alle hatte die Gemeinde eine Zwangsgewalt.

Mit der Ausbildung des Taidingwesens wurden alle oder viele dieser Angelegenheiten in den Taidingen verhandelt. Aber es muß festgehalten werden, daß diese eben primär, zeitlich und inhaltlich, Gerichtsversammlungen waren! Doch ist es ebenso deutlich, daß vom 16. Jahrhundert ab es die Obrigkeit versteht, die Gerichtsbarkeit von dieser Versammlung abzuziehen, und vor ihr ausschließliches Forum in der Herrschafts- und Gerichtskanzlei zu bringen. Und wir haben Belege, daß man bereits in der Josefinischen Zeit nicht mehr wußte, daß das Banntaiding eine Gerichtsversammlung war, sondern sie für eine Versammlung der Gemeindemitglieder hielt, um dort landesfürstliche Anordnungen entgegenzunehmen⁶⁹⁾.

Hier sei noch darauf verwiesen, daß die Berufung auf das alte »Recht und Herkommen« noch besondere Gründe hat. War die Lage der Bauern in Niederösterreich bis ins 15. Jahrhundert sehr günstig, so verschlechterte sich diese Stellung in diesem Jahrhundert außerordentlich. Die Wirtschaftskrise, die Absatzschwierigkeiten für die bäuerlichen Produkte bzw. ihre Entwertung gegenüber dem starken Ansteigen der Preise der gewerblichen Erzeugnisse⁷⁰⁾, die Münzverschlechterung, stete Unruhen und Fehdewesen, feindliche Einfälle in das Land in der Mitte und zweiten Hälfte des

Hüter oder Halter beleidigt, muß 6 sh. 2 den. Wandel zahlen und selbst so lange dienen, wachen, hüten und halten, bis die Gemeinde einen anderen gewonnen hat (W. I, 394).

67a) Vgl. das Taiding auf den Kloster Heiligenkreuzer Besitzungen vom Ende des 17. Jh., wobei aber der »Baader« später ausgenommen wurde (W. I, 466). Der »Gemain-Schmidt« wird in den Weistümmern oft genannt. Die Badstube, die Schmiede und oft auch das Gemeindegewerthaus waren »offene Häuser« und hatten eine »gemeine Freiuung« (vgl. z. B. W. II, 216).
68) Bezüglich des Schullehrers heißt es z. B.: Pfarrer und Gemeinde bestellen gemeinsam den Schulmeister, keiner darf es ohne des anderen Wissen tun: Weistümer von Wolfpassing und von Guntramsdorf (erste Hälfte des 17. Jh.: W. II, 23; W. II, 1085). Die Gemeinde entlohnt den Schulmeister; wer ihm seine Besoldung nicht rechtzeitig gibt, hat Strafe zu zahlen (Weistum von Ob. Rußbach, 2. Hälfte des 16. Jh.: W. II, 508); der Lehrer erhält »von der Nachbarschaft« ein Fuder Heu (Weistum von Kottes, 1540, W. II, 965). Auch der Mesner wird gemeinsam von Pfarrer und Gemeinde eingesetzt (Weistum von Hürm, 1426: W. III, 463).

69) Vgl. dazu vorläufig die Wiedergabe eines Vortrages »Die innere Krise der Grundherrschaft im 16. Jh. und die Ursachen der Bauernkriege« v. HELMUT FEIGL, gehalten am 6. österr. Historikertag in Salzburg am 21. 9. 1960. (Tagungsbericht, Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine 14, 1962, S. 91 ff.). In Kürze wird H. FEIGL in den »Forschungen zur Landeskunde von N. Ö« ein Buch über »Die niederösterreichische Grundherrschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zu den Maria Theresianisch-Josefinischen Reformen« vorlegen.

70) Neben den in Anm. 2 genannten Arbeiten vor allem: W. ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis 19. Jh. (Berlin 1935). Für spätere, vielfach partielle Wüstungen: G. FRANZ, Der 30jährige Krieg und das deutsche Volk (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 7, Stuttgart 1961).

15. Jahrhunderts u. a. brachten ein starkes Abwandern von bäuerlichen Leuten, eine Landflucht, eine Verödung der Güter etc. Die Herrschaft mußte froh sein, wenn sie noch Leute für die Wirtschaft ihrer Zinsgüter bekam. Und noch einmal entwickelten sich günstigere rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Aber dann, im 16. Jahrhundert, nahm die Macht der Stände und der Herrschaften immer mehr zu; die Dominikal- und Eigengüter wurden vergrößert und die Herrschaften setzten ihre neuen Ansprüche weitestgehend durch. Eine Entwicklung zur Gutsherrschaft bahnte sich an. Demgegenüber findet sich nun der Hinweis der Bauern auf das »alte Recht und Herkommen«, das auch in den Weistümern seinen Niederschlag findet, und das letztlich, wenn auch vergeblich, in den bäuerlichen Erhebungen des 16. und 17. Jahrhunderts sich zeigte⁷¹). Doch das hatte nur noch eine stärkere Anziehung der Herrschaftsrechte zur Folge. Und dies alles spiegelt sich in den Banntaidingen wider! Aber es sei doch unterstrichen, daß darin doch noch genügend »altherkömmliche« Rechtssätze bestehen blieben und gehandhabt wurden.

Noch ein Wort über die Bußen: das System der Bußen ist in den einzelnen Banntaidingen genau festgelegt und ist trotzdem nicht überall gleich. Die üblichen Sätze sind: 12 Pf (gelegentlich auch 60 Pf), 72 Pf, 6 ß 2 Pf, 5 Pfd., 32 Pfd. (auch 15 Pfd. kommt gelegentlich vor). Jene von 72 Pf stellt die übliche Buße, den »Wandel« für kleinere Vergehen gegen die Gemeinschaft dar. Aus dieser Zahl hat Ernst Klebel auf ähnliche Verhältnisse in Bayern bis zum 14. Jahrhundert, letztlich aber, da sie in das übliche bayerisch-österreichische Münzsystem, wo der Schilling zu 30 Pfennig gerechnet wird, nicht passen, auf fränkisch-karolingische Verhältnisse geschlossen und dort den Vorläufer des Dorfgerichtes gesucht⁷²). Der Schluß ist nicht unbedingt stringent; es läßt sich doch darauf hinweisen, daß gleiche Vergehen manchmal mit 6 ß 2 Pf (= 182 Pf) bestraft werden, was ebensowenig in das übliche bayerisch-österreichische Münzsystem paßt. Und selbst wenn man die Erhöhung der Straf gelder auf den Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, Teuerung und Münzverschlechterung zurückführen will, dem immerhin ältere Weistümer und die Berufung auf das »alte Herkommen« entgegenstehen, so bleibt immer noch diese Summe aufzuklären.

Bei schweren Friedens- und Ordnungsstörungen tritt die Strafe von 5 Pfd., bei einem Edelmann aber von 32 Pfd. ein⁷³). Es kommen freilich Fälle vor, wo die Herr-

71) Wie Anm. 69.

72) »Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich« in »Jahrbuch für Landeskunde von N. Ö« 1939/43, S. 72 f. P. OSSWALD, a. a. O., sieht in der Strafe von 72 den. die höchste Buße, die der Dorfrichter verhängen kann, und eine ältere Stufe der Dachtraufengerichtsbarkeit. Diesen allgemeinen Aufstellungen, besonders der ersteren, widersprechen aber so manche Weistumstexte. (Gelegentlich kommt auch der Wandel von 5 Pfd. 2 ß vor.)

73) Weistum von Zöbing (1483): W. II, 725. Die Strafe von 32 tal. findet sich in einem älteren Weistum ganz allgemein (von Maustrenk, v. J. 1413: W. IV, 180 ff.). Allerdings besitzt der Ort »gefürstete Freiung«. Über die »gefürstete Freiung« vgl. S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, S. 122 f.; K. LECHNER »Das Waldviertel« VII/2, S. 174 f.

schaft von sich aus die Strafsätze ermäßigt; aber auch da stehen sie im üblichen und gegebenen Verhältnis. So werden der Gemeinde von Dürnstein (damals noch nicht »Stadt«!) durch ihren Herrn spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Bußgelder gegenüber der allgemeinen Regel ermäßigt: von 32 Pfd. auf 10 Pfd., von 10 Pfd. auf 5 Pfd., von 5 Pfd. auf 6 ß 2 Pf, von 6 ß 2 Pf auf 72 Pf, von 72 Pf auf 10 Pf⁷⁴). Die Buße wird im 16. und 17. Jahrhundert vielfach an den Dorfherrn gezahlt, aber auch da heißt es »durch des aigens recht willen« (s. o. S. 143). Früher war der »Wandel« an den Richter geleistet worden. Aber es finden sich, wie bereits erwähnt, auch Texte, wo – besonders bei unerlaubter Nutzung des Gemeindewaldes – auch die Gemeinde entschädigt wird, z. B. von jedem widerrechtlich geschlagenen Stamm. Oft aber wird in älteren Weistümern sogar jeder Hausgenosse mit 12 Pf, ja sogar mit 72 Pf entschädigt⁷⁵). Die Holden der Dorfherrschaft, d. h. derjenigen Grundherrschaft, die die Ortsobrigkeit innehat, werden im allgemeinen mit niedrigeren Bußen belegt als die Holden der anderen Grundherren; das sind die »auswärtigen«, die »fremden« Holden⁷⁶). Das alles also deutet auf Teilnahme der Hausgesessenen an der Verwaltung der Gemeinde hin, belegt mindestens im 14. und 15. Jahrhundert.

Eine besondere Mißachtung der Gemeinde besteht in der Verweigerung des »Mitleidens« mit der Gemeinde. Gerade darin zeigt sich die besonders starke Handlungsfähigkeit einer gefestigten Gemeinde! Das »Mitleiden« besteht in der Teilnahme am Dienst, an der Steuer, an der Wacht, an der Robot – also zunächst an jenen Forderungen, die der Herrschaft seitens ihrer bäuerlichen Holden zustehen⁷⁷). Aber es gilt ebenso an den Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde, z. B. in bezug auf die gemeine Mark, auf Wegebesserung, auf Gemeindediener etc. Die Antwort, die die Gemeinde auf Verletzungen dieser Gemeinschaftspflichten und auf Frevel gibt, besteht darin, daß

74) Festgehalten im Banntaiding von Dürnstein, vor 1355 (W. II, 983).

75) Weistum von Langegg-Aggsbach (1602; *der Gemein von jedem Stamm 6 sh. den.*: W. IV, 413); von Speising (1667; *Strafe zur Gemeinde*: W. I, 665); von Araburg (vor 1510; »jedem gesessen zu der dingstat« 12 den., dem Richter 72 den., dem Herrn 6 sh. 2 den.: W. III, 328 f.); von Erlach (1480; »jedem hausgenossen« bzw. »jedem aus der gemain« 12 den., dem Richter bzw. dem Herrn 72 den.: W. I, 90 f.); von Lichtenwerth (1500; »jedem Vierer« 72 den., der Gemain« 6 sh. 2 den.; dem Herrn oft 32 tal.: W. I, 97 ff.); von Nußdorf-Heiligenstadt (2. Hälfte des 15. Jh.; »jedem man« 72 den.: W. I, 923).

76) Weistum von Lengenfeld (1576: W. II, 716).

77) Weistum vom Ulrichskirchen (1438/52): »es sol auch ain ieder hie gessessen in allen pillichen und zimlichen sachen, auch zu der zeit des pantaidings in die zerung, mit der gemain mitleiden«, sonst Strafe von 72 den. und überdies Ausschluß von den anderen Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. des Stiers, des Getreidemetzens u. a. (W. II, 14). Im Weistum des Marktes Trautmannsdorf (1677/94) heißt es: *Wer am Markt ist, es seien Gäste oder Gesessene, der nicht mit der Gemeinde mitleidet, es sei mit Steuer, Robott oder Wacht, den soll man keinen Handel treiben lassen* (W. IV, 62); ähnlich für Hollenburg (ca. 1400: W. III, 342, 350). Zu den drei Verpflichtungen der Holden bzw. Untertanen vgl. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*⁴, 1959, S. 273 bis 303.

der Übeltäter von der Nutzung der »gemeinen Mark« und anderer Nutzbarkeiten ausgeschlossen wird; von der »Blumsuch, Weid und Viehtrieb«, wie es öfter heißt. Das geschieht symbolisch durch das »Schlagen des Steckens vor die Tür«. Aber es geschieht nach den älteren Texten »vom Richter und aigen«⁷⁸⁾. Besonders streng wurde das Herausziehen dieses Steckens geahndet; die Strafe geht teils an den Dorfherrn, teils an den Richter oder an beide⁷⁹⁾. Auch die Bestimmungen über das Brachfeld, auf das der Viehtrieb gestattet ist, werden später zwar »von der Obrigkeit wegen« erlassen, früher aber in den meisten Fällen »mit Willen des Richters und der ganzen Gemain«. Für Übertretungen dieses Verbotes finden sich Wandel von 72 Pf, aber auch von 6 ß und 2 Pf.

Vom Mitleiden mit der Gemeinde ist niemand im Dorfe ausgenommen. Das wird oft sehr genau erläutert: »weder arm noch reich«, »weder edel (– hier werden öfter »Knappen« (clientes) genannt und damit allein schon ist der Text in das 14. Jahrhundert zu stellen! –) noch unedel«, »weder pfaff noch laie« sind ausgenommen; der Pfarrer, der Pfleger, die Besitzer von Freihöfen werden ausdrücklich genannt; vor allem aber die »Ausländer«, das ist fremder Herren Grundholden samt ihren Grundrichtern⁸⁰⁾. Das alles ist zweifellos im Interesse der Gemeinde und nicht des Herren gelegen und das zeigt die Position! Ähnlich wehrt sich die Gemeinde gegen den Zuzug von Fremden, besonders gegen »Edelmann und Knapp«; so heißt es z. B. im Weistum von Leobendorf vom Jahre 1409: »es soll kein Richter einem Knappen oder

78) So z. B. im Weistum von Ulrichskirchen (1438/52: W. II, 14). Im Weistum von Erlach »über unser dorfmenig albie zu E. und der ganzen gemain« (1480) heißt es: Wenn ein Richter einer Gemeinde etwas ansagt und einer kommt nicht, so soll der Richter ihm einen Stecken vor die Tür schlagen und ein jeder aus der Gemeinde soll 3 Schläge auf den Stecken tun; derselbe ist dem Herrn 5 tal. und einem jeden aus der Gemeinde 12 den. schuldig (W. I, 90).

79) Weistum von Sigmundsherberg (1718, W. II, 572).

80) In den »Rechten der Liechtenstein'schen Herrschaften und Dörfern« v. J. 1414 heißt es z. B.: »alle dew, die das aigen bsessen habent, es sei edel oder unedel, dieselben sullen mit der gemain leiden in weg, in steg, in prun und in ander notdurft«. Und ähnlich (»se sein der chnappen, pfaffen, edel oder unedel«; »arm oder reich«) (W. IV, S. 187 ff.). Für die Dörfer der Liechtenstein'schen Herrschaften bzw. die Dorfgerichte s. auch: B. BRETHOLZ, Das Urbar der Liechtenschein'schen Herrschaften a. d. J. 1414 (Reichenberg 1930), S. LXXXII, 190 (hier in Reintal, zur Hälfte geteilt zwischen den Liechtensteinern und den Wallseern!), 232 ff., 258 ff., 264, 268 f., u. a.

Vgl. das Weistum von Ob.-Rohrendorf vom Anfang des 15. Jh.: Wer Burgrecht dient . . . »es sei Pfaff oder Lai« und nicht zum Banntaiding kommt, zahlt 72 den. (W. II, 869). Nach dem Weistum von Mühlbach muß auch der Pfarrer Mitleiden tragen zu allen Notdurften, was der Gemain Nutz ist; er soll auch alle Gerechtigkeit haben wie jeder Nachbar. Der Pfarrer muß den »gemain oder dorfstir halten« (W. II, 699). Im Banntaiding von Nieder-Absdorf (Mitte d. 15. Jh.) heißt es, daß »arm und reich mit einander leiden« sollen; 100 Jahre später wird gesagt, daß dort 3 Häuser zur Burgkapelle in Wien gehören; diese hat zwar einen eigenen Grundrichter, der auch Beisitzer im Banntaiding ist, »aber er muß mit den Seinen mit der ganzen Gemain mitleiden« (W. II, 171, 176).

Edelmann ein Gut leihen ohne der Gemeinde Willen«. Wenn er sie erhält, dann muß er alles mit der Gemeinde mitleiden wie ein anderer gesessener Mann; wenn nicht, soll ihm das Eigen versagt sein⁸¹⁾. In die gleiche Richtung geht es, wenn es heißt: »es soll keiner zwei Häuser haben ohne der Gemein Willen, als von alters herkommen ist«⁸²⁾. So zeigen sich also in den Weistümern des 15. Jahrhunderts, deren Texte zweifellos viel weiter zurückreichen, die Rechte des Eigens, des Dorfes, der Gemeinde deutlich genug! Wenn wir sie genauer besehen, so finden wir genügend Bestätigungen für die aus der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte bekannte günstige Stellung der niederösterreichischen Bauern, die uns im 13. Jahrhundert deutlich entgegentritt (auch literarisch bezeugt: Der kleine Lucidarius, Seifried Helbling), die aber weit älter ist. Man könnte dafür weitgehend das Barschalkenrecht in Anspruch nehmen (worauf die noch im 17. und 18. Jahrhundert belegte Spottbezeichnung der Niederösterreicher als »Paschaler« zurückzugehen scheint)⁸³⁾. Dazu kommen zweifellos in verschiedenen Rodungsgebieten freie Königs- und Grafenbauern, von denen die »Freien von Raxendorf« im südlichen Waldviertel nur ein Beispiel sind, allerdings das berühmteste. Dieses »Freigericht« wird zuerst 1263 genannt (*»placitum liberorum«, »iudex liberorum«*). Die Raxendorfer genießen besondere Vorrechte, darunter auch das Recht, auf handhafter Tat ergriffene Übeltäter aufzuknüpfen. Es ist das Notrecht der freien Gerichtsgemeinde. 1459 bestätigt Friedrich III. ihre Freiheiten, die in den Weistümern verzeichnet sind. Diese Freiheiten werden bis in das 18. Jahrhundert immer wieder bestätigt. Erst Maria Theresia und Joseph II. lehnen das ab. Noch im 16. Jahrhundert sind es 60 Freie in 11 Orten und 12 Erbvogtholden. Noch im 18. Jahrhundert gehören 2 Dörfer als Ganzes zu diesem Freigericht und führt jedes Haus ein kleines Grundbuch über »Überländgründe«⁸⁴⁾. Zweifellos steht dahinter ein ursprünglich größerer Gerichtsbezirk! (S. auch u. S. 158 über Emmersdorf!)

81) W. II, 386. Vgl. auch W. II, 735 (Zustimmung der Gemeinde zu Ab- und Zuzug eines Holden).

82) Weistum von Muckendorf (1613), in dem es übrigens auch heißt: Die Gründe und Pflanzsteige auf der gemeinen Mark sollen mit den Zäunen bis zur Sonnenwende weggeräumt sein, wenn nicht, so können sie gebrochen werden! (W. II, 92).

83) K. LECHNER, »Pottschalln« — »Parschalches« — »Paschaler«. Ein Beitrag zur österr. Rechtsgeschichte und Volkskunde (»Aus Verfassungs- und Landesgeschichte«, Festschrift für Theodor Mayer, Bd. I, 1957, S. 65–80).

84) Vgl. das Weistum der Ehrbaren im Freingericht zu Raxendorf, das von Friedrich III. 1459 zuerst bestätigt wurde (»fürstlich begnadung«) LICHTNOWSKY, Gesch. d. H. Habsburg VII, Reg. 252; (Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, p. LXV; W. II, S. 1043 ff.). Im Hofkammerarchiv Abschriften des Weistums aus dem 16. Jh. Über dieses Freingericht vorläufig: K. LECHNER, »Das Waldviertel«, Bd. VII/2, S. 146 f. Ich hoffe, darüber an anderem Orte handeln zu können, wie das über »Die freien Leute der Grafschaft Weitenegg« im Umkreis von Emmersdorf geschehen ist. (O. H. STOWASSER in Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 19, 1926, S. 145 ff.; W. GOLDINGER, Zur Geschichte der Eisenniederlage in Emmersdorf a. d. Donau in »Unsere Heimat« 1936, 47 ff.).

Aber es seien noch einige besonders auffallende und wenig bekannte Merkmale hervorgehoben, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß es auch genug solcher freier Bauern in Niederösterreich gegeben hat. Die späteren Quellen heben vielfach nur einzelne Gruppen oder Holden hervor, die über mehrere Orte verteilt sind. Dann ist die Rede von »Freigerichten«, z. B. von Struden und Hößgang an der Donau, die schon im 15. Jahrhundert weitgehende Abgabefreiheit genießen, gegen Ausübung eines Bereitschaftsdienstes für die Schifffahrt im gefährlichen Strudel und Wirbel bei Grein. Da gibt es ferner »Freiholden«, »Freilehner«, die vermutlich identisch sind mit den Inhabern von »Beutellehen« (also ursprünglich Lehen niederer ritterlicher Leute, die dann an Bauern gekommen sind!). Es sind durchgehends Bauernhöfe mit 18 Joch Ackerland (besonders im Viertel unter dem Manhartsberg). Es gibt weiter zu denken, daß es im westlichsten Teil von Niederösterreich zahlreiche Bauern gibt, die auf eigenem und fremden Boden Zehent zu Lehen tragen, also nicht gepachtet als Zehentsammler, als »Zehentner«. (Es sei nebenbei bemerkt, daß »Zehenthöfe« in Niederösterreich gewöhnlich Herrschaftshöfe sind, in die der Zehent eines Amtes abgeliefert wird und die vom Amtmann verwaltet werden!). Auch in Niederösterreich gab es »Freisassen«, z. B. in der Herrschaft Sonnberg (in der Maria Theresianischen Fassion v. 1751 nachgewiesen); es sind Bauern und Kleinhäusler. Ihre Herkunft und Rechtsstellung bedarf einer Untersuchung; sind auch sie, wie in Bayern und Salzburg, ehemalige Leibhörige, die einer anderen Grundherrschaft zugehören wie jener ihres Leibherren oder sind es, wie später in Steiermark, Kärnten und Krain, Leute, die nicht ihrer Grundherrschaft steuern, sondern unmittelbar an die Landschaft? ⁸⁵⁾ Aber es wäre möglich, daß es sich ursprünglich um einen freien Zinsmann handelt (wie die Barschalken). (Im Schottenurbar von 1322 wird in eben diesem Ort ein »hospes« genannt) ⁸⁶⁾. Es geht in den zuletzt genannten Beispielen immer um einzelne Höfe und Untertanen. Aber der Schluß ist berechtigt, daß sie nur mehr die Reste einer viel größeren Genossenschaft sind, vielleicht einer größeren Wirtschaftsgemeinde oder aber auch einer größeren Gerichtsgemeinde. (Vgl. auch O. Brunner, »Land und Herrschaft«, S. 319 ff.)

Nun haben wir genug direkte Zeugnisse für besondere Rechte der Gemeinde als solche, denen wir uns nun zuwenden müssen. Sie zeigt sich, wie begreiflich, zuerst in der Stellung, bzw. in der Verfügungsgewalt über Weide und Wald. Einige Beispiele, und zwar schon aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, seien angeführt. Im Jahre 1314 verkaufen die ritterlichen Herren von Karnabrunn (auf Bisamberg) um 30 Pfd. den

85) E. KLEBEL, Bauern und Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters (in Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1943), bes. S. 232 ff., 238 ff., 246 ff. H. KLEIN, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg (Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskd. 73 u. 74, 1933/34). W. FRESACHER, Der Bauer in Kärnten (Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topographie 31, 39, 43/44, 1950-55); ders., Das bäuerliche Besitzrecht in Altbayern und Kärnten (Kärntner Museumsschr. 11, 1956).

86) K. LECHNER, Ein unbekannter Urbar des Wiener Schottenklosters aus dem Jahre 1322 (MIÖG 68, S. 414, 418).

»erbaern levten von Dietrichstorf der gemaine vnd iren erben« ihre Weide in Dietrichstorf zu rechtem Burgrecht von einem Pfund. Die Verkäufer setzen sich »den vorgenannten Hausgenossen« von Dietrichsdorf und ihren Nachkommen »zu rechtem Schirm und Gewähr wie Burgrechts Recht ist und des Landes Recht und Gewohnheit zu Österreich«⁸⁷⁾. Hier kann wohl kaum mehr ein Zweifel bestehen, daß diese bäuerliche Gemeinschaft nicht nur eine Wirtschaftsgenossenschaft ist, sondern darüber hinaus ein selbstmächtiger, selbsthandelnder Rechtsverband, eine wirkliche Gemeinde! Ein ähnlicher Fall ist es, wenn 1303 »die Hipplinger und die gemaine des dorffes ze Hippleins« eine Weide erwerben; 1388 wird dann ausdrücklich diese Viehtrift und »di ganzte gemain ze dem Hippleins« genannt⁸⁸⁾. Es spricht vieles dafür, daß das ganze Dorf Hipples von Anfang an einem Grundherren zugehörte, als der sich das Schottenstift im 12. Jahrhundert und wieder im 16. Jahrhundert (Bereitungsbuch!) herausstellt. Das begünstigt, wie wir gehört haben, die Bildung einer handlungs- und rechtsfähigen Dorfgemeinde! Ein interessanter Fall von Weiderechtigkeit einer Gemeinde ist aus dem Jahre 1456 überliefert, wo der Richter der geistlichen Grund- und Ortsobrigkeit (Kloster Göttweig) einen Prozeß entscheidet, der gegen die »ganze gemain«, die »dorfmaenig« von Hetzmannsdorf geführt wurde, weil sie angeblich zu Unrecht den Zaun um die Wiese eines Grundholden einer anderen Herrschaft umgehackt hatte. Die Gemeinde erwies, d. h. »brachte durch ihre Redner vor«, daß sie dies zu Recht getan habe, weil dadurch eine für 17 Dörfer schädliche Wasserwirkung sich ergeben hätte (»der dorfmaenig schedlich«) – und sie behielt Recht gegenüber jenem anderen Grundholden und dessen Herrschaft⁸⁹⁾. Eine ähnliche Position zeigt sich bei Waldwerbungen durch die Gemeinde. So erwirbt im Jahre 1411 die »ganze gemain zu Stiefnern« (sie ist aufgeteilt auf zwei Grundherrschaften!) einen Wald gegen jährlichen Burgrechtsdienst⁹⁰⁾. 1459 verkauft Hans von Liechtenstein der »ganzen Gemain« zu Hadersdorf einen Wald bei Mistelbach gegen jährliche Leistung von 25 Pfd.; der Herr

87) Org. Pgt. im Deutschordeusarchiv Wien (Sign. a 836); Regest in Trautmannsdorf, Beiträge zur Landesgeschichte, S. 127, Nr. 98, ferner bei G. PETTENEGG, Die Urkunden des Deutschordeus-Archivs, Nr. 952, und Bl. f. Landesk. v. N.Ö. 1881, S. 210. Übrigens dürfen die Dietrichstorfer ihr Vieh auch auf andere Weiden der Herren treiben und, wenn diese zu Äckern umgestaltet werden, dies auch, wenn diese »entrat« (= brach!) liegen. Der Dorsualvermerk der Urkunde lautet: *Burgrechtsbrief über die Weide zu D., so alldorten der ganzen gemain* verkauft werden. Das Dorf verödete im 15. Jh., wird aber noch im 16. Jh. (beim Verkauf im Jahre 1512) als *lediges und freies Eigen* bezeichnet (abgekommen, zwischen Hagenbrunn und Enzesfeld am Bisamberg). Das Dorf muß nochmals aufgerichtet worden sein, denn 1632 wird es mit 27 Häusern, Wiesen, Heiden, Weiden, Blumsuch (= Viehtrieb), Dorf- und Feldobrigkeit an den Propst von Klosterneuburg verkauft.

88) Fontes rer. Austr. 218, Nr. 93 u. 348; schon 1299 ist den Holden des Schottenstiftes in Hipples eine Weide überlassen worden; vgl. K. LECHNER (wie Anm. 86), S. 422 f.

89) FRA 252, Nr. 1425.

90) (*der ganzn gemain zu Stifn*) FRA 259, Nr. 236.

behält sich vor: Grundbann, Gericht, Jaid- und Weidpfennige⁹¹⁾. 1684 erwirbt die Gemeinde Auerthal, deren Bedeutung und Stärke im 14. Jahrhundert wir gleich kennen lernen werden, vertreten durch die Richter und Geschwornen der sechs dort berechtigten Grundherrschaften, von der Grundherrschaft Wolkersdorf einen Wald und das Nutzungsrecht daselbst^{92a)}. Die späteren Weide- und Waldgenossenschaften, die Kommunen, gehen auf ähnliche Bildungen zurück, worauf wir noch unten zurückkommen.

Aber es gibt auch eine Reihe von anderen Hoheitsrechten der Gemeinde, von denen wir einige Beispiele herausgreifen: in Hauskirchen im nordöstlichen Niederösterreich hatte die Gemeinde, bereits 1414 nachgewiesen, das Recht, das ihr das Dorfgericht angefeilt werden mußte; erst wenn sie es nicht beanspruchte, durfte die Herrschaft es einem anderen überlassen; doch auch von diesem konnte es die Gemeinde wieder erwerben⁹²⁾. Auch eine Mitwirkung der Gemeinde am hoch-(land-)gerichtlichen Verfahren (bei der Auslieferung eines schädlichen Mannes an den Landrichter) läßt sich nachweisen^{92a)}. Aber es scheint bei bäuerlichen Märkten vorgekommen zu sein, daß auch das Landgericht vertretungs- oder pachtweise dem Markt überlassen wurde. Darauf deutet eine Tradition im Orte (vom 16. bis 18. Jahrhundert »Markt« genannt!) Eibesthal. Er gehörte ursprünglich zum Landgericht Mistelbach, von wo er Anfang des 16. Jahrhunderts an das Landgericht Steinabrunn kam, das damals zeitweise mit Falkenstein vereinigt war. Damals war das Landgericht der Gemeinde in Pacht gegeben. Nach einem Justizirrtum (Folter, Hängen!) im Jahre 1569 wurde es der Gemeinde wieder abgenommen. (Auch das Landgericht Falkenstein wurde im 17. Jahrhundert vertretungsweise vom Markt Falkenstein ausgeübt⁹³⁾. Von den Hochgerichtsrechten der Raxendorfer bei handhafter Tat haben wir oben schon gesprochen. – Im Jahre 1324 schon bestätigt Königin Elisabeth ihren »armen Leuten«

91) Abschrift von 1680 II, 20, genommen vom Richter mit Einwilligung der Geschworenen und der ganzen Gemeinde (im Hause des gegenwärtigen Vorstehers Kl.-Hadersdorf Nr. 66).

91a) n.ö. LA, Gemeinde- und Zunfturkunden, Karton IX/24.

92) Weistum IV, S. 198; B. BRETHOLZ, Das Liechtenstein'sche Urbar vom Jahre 1414, S. 287 f.

92a) Wenn der Landrichter auf Berufung nicht kommt, *so begieng der richter und die gemain meiner herren recht und die irr* (Weistum von Waltersdorf a. March, 1414: W. IV, 162; Bretholz, a. a. O., S. 250).

93) Vgl. R. PENZ in »Unsere Heimat« 1931, S. 312 ff., dazu S. 349. Eibesthal hat 1513 Marktberechtigung erhalten; der Landesgerichtsbezirk deckte sich mit der Marktfreiheit. Das Weistum (von 1541 und 1549) bei W. II, 140 und IV, 260 ff. In letzterem heißt es u. a.: *zu dem aigen gehört pan und gericht, stock und galgen, als weit das gebiet wehrt, sofern es die notturft erfordern wirdt, so soll uns der herr oder seine nachkommen darinnen hilffreich sein (!)* – Übrigens sei hier vermerkt, daß der Markt Falkenstein, ein rein bäuerlicher Markt, der Oberhof für die südmährischen Weinbergdörfer in Bergrechtssachen war. Er hatte schon 1309 ein Bergtaidingsbuch, in dem stets die Rede von »Rat und Gemain« ist. Die Gemeinde wählt in das Bergtaiding zwei Geschworene. Der heute vorliegende Weistumstext stammt vom Jahre 1528: W. II, 170 ff., geht aber ins 14. Jh. zurück. (Vgl. H. WOLF, Falkenstein, 1959, S. 94 ff.)

in den Dörfern («auf ihrem Eigen und Vogtei») Gleißfeld und Puchberg ihre altergebrachten Rechte und Freiheiten, wie sie sie bezüglich Zoll, Maut, Gewerbe, Handel (Freiheit in Städten und Märkten!) und Gericht gehabt haben (worüber die alten Urkunden verloren sind); der herrschaftliche (herzogliche) Richter urteilt über alle Fälle mit Ausnahme von Totschlag, Diebstahl, Notzucht⁹⁴). D. h. aber, daß diese Holden ihr eigenes Niedergericht hatten und nur die drei Hochgerichtsfälle an den Landrichter gingen. Das Weistum von 1529 wiederholt das und zeigt deutlich die Mitwirkung der ganzen Gemeinde an der Funktion des Richters. – Den Erwerb eines Dorfgerichtes durch eine Gemeinde zeigt uns eine Urkunde vom Jahre 1390, wonach den *»erbern und beschaiden laewten der gantzen gemain«* zu Auerthal drei Viertel des Dorfgerichtes auf gleichzeitig erworbenen Gülten von rechtem eigenen Gut zu Klein-Ebersdorf verkauft werden⁹⁵). Wer wollte behaupten, daß es sich hier nur um eine Wirtschaftsgenossenschaft handelt!

Ein ganz besonderes Beispiel einer rechts- und handlungsfähigen, mit Selbstverwaltungsrechten ausgestatteten Gemeinde im späteren Mittelalter ergibt sich, wenn etwa im Jahre 1456 der Pfandinhaber der Herrschaft Drosendorf »den ehrbaren und weisen der ganzen gemain zu Newndorf« (Nondorf) und ihren Erben und Nachkommen »seinen öden Sitz zu N.« verkauft, mit aller Zubehör zu rechtem freien Burgrecht von 2 Pfd. und völlig freier Verfügung darüber⁹⁶). Das bedeutet also das Recht zur Innehabung eines, wenn auch ruinösen Wehrbaues! Etwas Ähnliches ergibt sich, wenn im 18. Jahrhundert die Gemeinde Mahrersdorf den zerbrochenen Sitz, das »feste Haus«, in diesem Ort erwirbt⁹⁷).

Ein charakteristischer Beleg für Hoheitsrechte der Gemeinde können wir aus einer Urkunde von 1698 ersehen, welche die Bestätigung eines uralten Niederlagsprivilegs »der samentlichen dorfgemain in dem dorfe zu Theiss« darstellt (Theiss in der freisingischen Herrschaft Hollenburg a. d. D.), mit einem genauen Taxverzeichnis für die niedergelegten Güter; was darin nicht verzeichnet ist, soll nach billigem Gutdünken der Dorfgemeinde zu Theiß gegeben werden⁹⁸). Ein Niederlagsprivileg also

94) L. GROSS, Regesta Habsburgica III, Reg. 1478; Weistum (1529): W. IV, 9 ff. Vgl. dazu O. BRUNNER, Land und Herrschaft⁴, S. 321 ff., der auch hier an freie Bauern denkt.

95) Org. Pgt. Nr. 33 im Gräfl. Hoyos'schen Schloßarchiv Horn (1390, XII 7). Die adelige Verkäuferin von 4 tal 13 den Geldes auf einem ganzen, zwei Halb-Lehen und einer Hofstatt rechten Eigens, samt *drei viertailn des dorfgerichtes auf denselben guetern, allez das das den tod nicht an rüret*, setzt sich *der gantzen gemayn ze A.* als *recht gewern und scherm für alle ansprache alz aigens recht ist und des landes recht ze Oesterreich* (die übliche Formel bei Besitzveränderung unter adeligen Leuten!) und gibt ihr *den brief zue einem waren offen urchunt und zu einer ewigen Vestmung der sach versigeltn mit ...* In Kl.-Ebersdorf haben auch Heiligenkreuz und Klosterneuburg Besitz. Vom Erwerb des Gemeindewaldes in A. haben wir gehört.

96) Org. Pgt., n. ö. LA, Urk. Nr. 4951.

97) Org. Pgt., Gräfl. Kufstein'sches Schloßarchiv Greillenstein.

98) Org. Pgt., Gemeindearchiv Theiß; vgl. dazu H. HEPPENHEIMER, Theiß, ein Heimatbuch, 1933, S. 30.

für eine Dorfgemeinde, wobei diese auch die Zollsätze bestimmt! Wohl ein kaum zu überbietender Beweis für die Rechtspersönlichkeit und Gebietshoheit einer Gemeinde! Weniger gewichtig, aber nicht unbedeutsam ist es, wenn z. B. im Weistum von Nußdorf-Heiligenstadt (2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) bestimmt wird, daß niemand Bier zur Ausschank in das Aigen führen dürfe »*ôn der gemain willen*«. Wer es dennoch tut, muß an das Spital 5 Pfd. (!) Wandel zahlen, »*der gemain ist das pier ôn alle gnade*«^{98a)}.

Es sei letztlich doch auch nicht unerwähnt, daß in den landesfürstlichen Verfügungen ab der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in den Publikations- und Poenformeln immer wieder neben dem »Bürgermeister, Richter, Rat, Bürger, Amtleute und Untertanen« auch die »Gemeinde« genannt wird⁹⁹⁾, was sinnlos wäre, wenn sie nicht bestünde und Rechtscharakter gehabt hätte! Schon die Erhebungen von Dörfern zu Märkten sprechen dafür, daß es hier jeweils schon eine Gemeinde gab; so wenn etwa 1481 das Dorf Guntersdorf zum Markt erhoben und dessen »Leute« zu »Bürgern« gemacht wurden¹⁰⁰⁾.

Ein eigener Abschnitt sei noch der Frage: Gemeinde und Kirche bzw. Pfarre eingeräumt. Auch ihre Untersuchung bestätigt uns, daß die Gemeinde hier alte autogene Rechte hatte, mit voller Verfügungs- und Handlungsfreiheit. Das zeigt sich bei der Errichtung von gemeindeeigenen Kirchen und Kapellen, ja von Pfarren. Sie finden wir bereits im 13. und 14. Jahrhundert. Sie sind teils von der Gemeinde, teils von Herrschaft und Gemeinde gegründet. Für die Gründung durch Gemeinden ist weniger die Ausstattung mit Grund und Gülden als durch Sammlungen bezeichnend. Das älteste Beispiel scheint die Schottenpfarre Zellerndorf zu sein, die um 1200 als Stiftung der Gemeinde entstanden ist¹⁰¹⁾. Einen schönen Einblick in solche Verhältnisse gewinnen wir bei der Errichtung der Pfarre Langenzersdorf, einer Tochterpfarre von Korneuburg. An einer älteren Katharinenkirche wird 1323 eine Leonhardskapelle mit drei Wochenmessen gestiftet; die Einhaltung überwacht »*die pfarrleut gemain*«. 1326 wird diese Kirche zur Pfarrkirche erhoben; die »*universitas villae*« aber ist es, die die Pfarre dotiert, denn sie (die »*universitas populi villae E.*«) ist es, die die Errichtung dieser Pfarre verlangte; die »*dorfmaenig*« und die »*erbern pharrleute gemain zu E.*« werden ständig genannt¹⁰²⁾. Ein anderes Beispiel ist nachgewiesen für die Errichtung

98a) W. I, 923.

99) SCHWIND-DOPFSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-östr. Erblände im Mittelalter, Wien 1895, passim.

100) Mitt. d. Archivs f. Niederösterreich III, 1910, S. 66.

101) Vgl. dazu im allgemeinen H. WOLF, Erläuterungen zur Pfarrkarte von N.Ö. (Erl. z. hist. Atlas II/6), 1955, bes. S. 46 f. u. 59. Für Zellerndorf: a. a. O., S. 382 und HAUSWIRTH, Abriß einer Geschichte der Abtei Schotten, S. 13 ff.

102) K. LECHNER, Zur ältesten Geschichte von Lang-Enzersdorf und seiner ältesten Nennungen (Heimatbuch Langenzersdorf II, 1961), S. 41 ff.

der Kirche in Wartberg bei Eggenburg (1330/31)¹⁰³). Die Bestiftung erfolgt durch »dorfmenig« und »Kirchleute«.

Es ist bezeichnend, daß die Kirchen und Kapellen, die von Gemeinden errichtet wurden, sehr oft das Patrozinium des bäuerlichen Viehpatrons St. Leonhard führen. Als frühe Pfarr- bzw. Vikariatsstiftungen von Mutterpfarre und Gemeinde dürfen etwa genannt werden: Senning und Groß-Mugl (zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts) und Vikariate in der Mutterpfarre Groß-Rußbach (13. Jahrhundert)¹⁰⁴), darunter Auersthal, von dessen frühzeitig gefestigter Gemeinde wir gehört haben. Die Bestimmung, daß die Gemeinde die Einhaltung einer übernommenen kirchlichen Verpflichtung überwacht, finden wir oft bei Jahrtagsstiftungen etc.¹⁰⁵). Und zuletzt ein Beispiel, wonach Graf Johann von Hardegg im Jahre 1421 der Gemeinde zu Obernalb freieigene Güter übergab, die diese der von ihr erbauten Frauenkapelle im Orte schenkte¹⁰⁶). Gemeinden übernehmen oft auch Patronate älterer Pfarren^{106a}).

Die Vikariate sind vielfach genossenschaftliche Gründungen von Mutterpfarre und Gemeinde. Aber viele Gemeinden gründen für ihren Ort allein eine Kirche. Ein besonders schönes Beispiel ist die in der Herrschaft Arnstein und in der Mutterpfarre Alland im südlichen Wiener Wald liegende Kirche Schwarzensee, die nie einen Eigenkirchenherren oder Patron hatte und von der die Gemeinde betont, daß ihre »Voreltern das Gotteshaus auferbaut und gestiftet haben«. Die Kirche aber stammt in ihrer heutigen Gestalt aus dem 13. Jahrhundert¹⁰⁷). Und die Schwarzenseer besetzen die Landgerichtsschranne der Herrschaft Arnstein! Die uralte Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Schwarzensee, mindest für das 13. Jahrhundert, vermutlich aber schon für das 12. Jahrhundert läßt sich nicht leugnen. Waren es auch hier freie Rodungsbauern? Und liegt hier etwa eine alte Gerichtsgemeinde zugrunde? Immer ist es die »ganze gemain«, die »dorfmaenig«, die die Kirche stiftet! Die Zechmeister dürfen nur »mit Rat und Willen der ganzen Gemain« etwas von den Kirchengründen verkaufen. Umgekehrt erwerben Kirche und Gemeinde zusammen oder auch die Gemeinden allein neue Gründe und Güter für ihre Kirche; oft solche, die sie bisher zu Lehen von der Herrschaft trugen¹⁰⁸). Pfarre und Gemeinde setzen den Mesner und den Zechmeister ein, den Gesellpriester freilich nur der Pfarrer allein¹⁰⁹). Von dem Zusammenwirken

103) Gesch. Beil. z. Diöz.-Bl. v. St. Pölten VIII, S. 466 f. Org. Pgt. N.Ö. LA, Urk. Nr. 4455 (1331, I 2).

104) H. WOLF, a. a. O., S. 320 f., 341 u. a.

105) Z. B. wurde im Jahre 1402 die Einhaltung eines Jahrtages in der Pfarrkirche von Groß bei Androhung des Entzuges des Stiftungsgutes durch *Zechmeister und die ganze Gemain dasselbst* sichergestellt (Font. rer. Austr. 252, Nr. 915).

106) Ebd. Nr. 1107.

106a) Z. B. Aspern a. D. 1639 (WOLF, a. a. O. S. 105).

107) H. WATZL, in »Sancta Crux« 12, 1949, S. 11.

108) Beispiel, wie Anm. 105.

109) So im Weistum von Hürm (v. J. 1426): W. III, 463.

der Gemeinde mit dem Pfarrer zur Aufnahme des Schullehrers haben wir schon oben gesprochen¹¹⁰⁾. Ein loser Wirtschaftsverband, eine bloße Dorfgenossenschaft ist nicht solcher weitgehender Rechte fähig! Daß daneben weitestgehend Pfarren als herrschaftliche Gründungen entstehen, bleibt bestehen. Besonders im Rodungsgebiet decken sich Pfarre und Herrschaft.

Zuletzt noch ein Hinweis auf ein Sinnbild, eine Beglaubigung für die Rechtsfähigkeit und Rechtskraft der Gemeinde: das Gemeindegel! Interessant ist schon die Verleihung K. Ladislaus' für die »Leute zu Gaunersdorf« (seit 1360 freilich als Markt erwiesen, aber rein bäuerlicher Natur), wonach sie eine Gemeinde-Petschaft führen dürfen, das jeder von ihnen haben darf, wenn er über Land zieht, um so der Freiheiten, Gnaden und Rechte teilhaftig zu werden, wie sie schon sein (des Herzogs) Vater verliehen habe¹¹¹⁾. Aber wir haben Belege für echte alte Dorfgemeinde-Siegel in Niederösterreich. Das älteste mir bekannte für Stadlau von 1599 (Mitte des 13. Jahrhunderts einmal als »forum« genannt, aber seit dem 14. Jahrhundert immer nur »dorf«); für Pfaffstätten (Bezirk Hollabrunn) 1602, Dobermannsdorf 1607, Palterndorf 1638, Obersulz 1645 (eine angebliche Markterhebung ist nicht nachweisbar), Hüttendorf 1674¹¹²⁾. Im 18. Jahrhundert sind diese Dorfsiegel bereits überaus häufig. In größerer Zahl treten sie auf, wenn sich im 18. Jahrhundert die Gemeinde von der Grundherrschaft freigekauft, vom Untertänigkeitsverband gelöst hat – an sich schon ein Zeugnis für die Rechtspersönlichkeit und Hoheit der Gemeinde. Es sind die sogenannten »freien Orte«. Wir zählen 7 Märkte und 8 Dörfer in Niederösterreich dazu. Die letzteren entstehen in der Zeit 1748–1790¹¹³⁾. In viel ältere Zeit reichen die »befreiten Ämter« der Herrschaft Steyr zurück¹¹⁴⁾.

Als Abschluß noch ein Wort über die sogenannten »Urhausgenossenschaften« oder »Communen«. Es sind Wald- und Weidegenossenschaften, Agrargenossenschaften mit

110) S. o. Anm. 68. H. WOLF (s. o. Anm. 101) hat besonders darauf hingewiesen, daß es gerade jüngere Tochterkirchen und Vikariate sind, die von Gemeinden errichtet werden. Frühmessens-Stiftungen durch die Gemeinde im 14. u. 15. Jh. sind zahlreich.

111) Org.Pgt. Archiv der Marktgemeinde Gaunersdorf; Mitt. d. Archivs f. Niederösterreich III, 1910, S. 50. MELLY, Beiträge z. Siegelkunde, Anhang S. 70 (Urk. 1453 VI 1).

112) Belege aus den Gemeinden auf Umfrage im Jahre 1926 (n.ö. Landesarchiv).

113) Darüber allgemein: Mitt. d. Archivs f. N.Ö, I, 1908, S. 246 ff. E. MAYRHOFER, Handbuch f. d. politischen Verwaltungsdienst, Bd. II, S. 422, Anm. Vgl. dazu den genauen Vorgang bei den Gemeinden Stiefern und Thürneustift, denen 1790 von der Staatsgüterveräußerungskommission (im Namen des Religionsfonds) das zur ehemaligen Kartause Aggsbach gehörig gewesene Gut Thürneustift samt den dazugehörigen Rechten und Gerechtsamen verkauft wurde. Die Gemeinde Stiefern wurde 1793 an die Gült geschrieben (Thürneustift zahlte die Gült an Stiefern), nachdem sie sich verpflichtet hatte, die obrigkeitlichen Regalien zu veräußern oder zu verpachten, von deren Genuß sie ausgeschlossen sein sollen. Die Gemeinde selbst wird als »freie Ortsgemeinde« bezeichnet (n.ö. LA, Gültanschreibungen und Gültauflagen, O. M. B. Nr. 440).

114) Darüber Näheres in Mitt. d. Ob. Öst. LA, 1959.

gemeinschaftlicher Nutzung bestimmter Gründe, die aber Selbstverwaltungsrechte üben. Gewöhnlich ist es nicht die ganze Gemeinde, also nicht die Häusler und Inleute, die derselben teilhaftig sind, sondern die »hausgesessenen« Bauern, zweifellos die ältesten Häuser, die »Urhäuser« bei der Bestiftung. Diese Genossenschaften sind uns meist erst aus jüngerer Zeit bekannt. Ihre Urkunden und Dokumente sind uns vielfach noch erhalten – in einer Truhe beim Vorsteher der Genossenschaft, der aber keineswegs der Bürgermeister der heutigen Ortsgemeinde ist. Sie ruhen also nicht im Gemeindearchiv! Aber es wäre falsch, diese Gründungen isoliert zu stellen gegenüber ähnlichen, die wir bereits im 14. Jahrhundert nachweisen können. Und es ist auch unrichtig, daß sich diese jüngeren Genossenschaften erst nach der Einführung des sogenannten »Hausguldens« im Jahre 1583 finden¹¹⁵⁾. Die älteste mir bekannte dieser durch Urkunden nachweisbar begründeten, »jüngeren«, Agrar- oder Waldgenossenschaften stammt aus dem Jahre 1421, doch könnte man hier allenfalls noch von einer Pfarrgemeinde sprechen¹¹⁶⁾. Dann aber aus dem Jahre 1459: Klein-Hadersdorf (s. o. S. 152 f.), 1581 Mollmannsdorf¹¹⁷⁾ und andere. Aus dem 17. Jahrhundert sind zahlreiche solche erhalten. Wir können aber noch weiter zurückgehen. Im Orte Gossam (etwas nördlich von Emmersdorf a. d. Donau) besteht eine alte Urhausgenossenschaft; in ihrer Lade befindet sich eine Reihe von Urkunden und Urkundenabschriften, deren älteste sich auf die Freiheit der Gemeinde Emmersdorf bzw. der freien Leute der Grafschaft Weitenegg beziehen. Die Gerichtsfreiheit der Gemeinde E. wurde bei ihrer Vereinigung mit Persenbeug (1513) voll anerkannt: Hoch- und Niedergericht, freie Richterwahl, Führung des Grundbuches etc. Die Agrargenossenschaft Gossam ist für 1377 ausdrücklich belegt^{117a)}. Hier liegt einwandfrei Siedlung freier Bauern und eine alte Gerichtsgemeinde vor (s. auch oben S. 150 und Anm. 84).

Ein Hinweis auf die Stellung des ehemaligen Dorfrichters oder auch eines Vorstehers einer ehemaligen Weide- und Waldgenossenschaft bzw. eine Erinnerung daran ist der sogenannte »D o r f m e i s t e r « in einem alten, aber abgelegenen Rodungsgebiet des Waldviertels (Pöggstaller Bezirk), der sich heute noch oft findet. Seine Aufgaben sind das Läuten der Gebets-Glocke, die Verwaltung des Katastralgemeindeeigentums und seiner Nutzung (Anger, Brunnen, Baumgarten), die Einteilung der Gemeinschafts-

115) E. KLEBEL in seinem Reichenauer Vortrag über die Entwicklung der Gemeinden in Bayern und Österreich; vgl. auch KLEBEL, Bauern und Staat etc. (s. o. Anm. 85, S. 244).

116) Damals verkaufte eine edle Frau an die Kapelle von Mitter-Retzbach einen Wald, der an diese dienen sollte; verantwortlich dafür ist der Zechmeister *mit sambt der Gmain zu M. R.*; es ist der »Kirchenwald«!

117) Ein Vertrag zwischen Grundobrigkeit zu Ladendorf einerseits, Richter und Gmain zu Mollmannsdorf andererseits über einen Wald; ein Teil des Waldes soll der *ganzen gmain M.* zu ihrer Notdurft überlassen werden.

117a) Geschichtl. Beil. z. Diöz.-Bl. v. St. Pölten XI, S. 196 ff., 221 ff.; XII, 185 ff. K. LECHNER, Waldviertel VII/2, S. 147 f. (Urkunden und Urk.-Abschriften im Hause des Vorstehers in Gossam).

arbeiten (Straße, Weg), kleine Gemeindefunktionen (in Vertretung des Bürgermeisters, z. B. Ausstellung des Viehpasses etc.). Es sind, wie sich zeigt, weitgehend wirtschaftliche Angelegenheiten, aber doch auch kleinere Verwaltungsaufgaben, die heute noch in der Hand dieses »Dorfmeisters« sind. In der östlichen Steiermark kennen wir aus den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts die »Dorfmeister« als die Hauptleute und Befehlshaber der einzelnen Dörfer¹¹⁸⁾.

Wenn wir zum Schluß noch kurz fragen, wie die verfassungsrechtliche, politisch-administrative Literatur vom 16. bis Anfang des 19. Jahrhunderts diese geschilderten Zustände umschreibt, so werden wir Darlegungen über »die Gemeinde« vergeblich suchen, wohl aber sehr ausführlich über die »Dorfbobrigkeit«. Schon in der ältesten Zusammenfassung, einem Bericht von den »Jurisdictionen« von Bernhard Walter, der im Anhang zu J. B. Suttingers »Consuetudines Austriacae« aus 1588/89 erschienen ist, ist zwar eine starke Betonung der Grundherrschaft und der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zu finden, aber von der »Dorfbobrigkeit« heißt es nur: »welchen Dörfern von alters her im Land ihre eigene Dorfbobrigkeit, wie solche viele sind, gebühren und zustehen, die haben fast alles im Dorfe zu handeln und zu richten, was die Marktobrigkeit handelt. Was aber jede Grund- und Dorfbobrigkeit derselben Untertanen und Untersessenen befreit, einzeln oder insgemein, und wie es von alters her in einem Ort gehandelt wurde, so soll es auch weiterhin bleiben!« In dem von Kaiser Leopold I. als Landesfürst des Erzherzogtums Österreich unter der Enns erlassenen »Tractatus de iuribus incorporalibus« von 1679 handelt der ganze dritte Abschnitt von der »Dorfbobrigkeit«, wobei es zunächst wieder heißt, daß die Dörfer, die von alters her eine eigene Dorfbobrigkeit hatten, dabei belassen werden sollten. Der Dorfbobrigkeit aber stehen folgende Rechte und Pflichten zu: 1. Alles, was zur Erhaltung des »Gemeinwesens« notwendig ist, besonders Polizei-, Infektions- und landesfürstliche Ordnungen zu halten und zu sichern. 2. Das Schankrecht während eines Halbjahres (von Georgi bis Michaeli), jedoch sollen den Untertanen in ihrem durch langwierig ersessenen Gebrauch in der Leitgebschaft nichts genommen sein; 3. Rumor- und Raufhändel, außerhalb des Dachtropfens, die nicht landgerichtsmäßig sind, abzuhandeln und zu strafen. 4. Die Pantaiding und Wandel durchzuführen, Kirchtagsbehut, Standgelder, Rauchfangsaufsicht, Gemeindediener, Wege und Steg, Einquartierung zu beobachten und zu erhalten; die Dorfgemeinschaft, auch die Untertanen anderer Grundherren und die Inleute zur Mitwirkung heranzuziehen; 5. die Blumsuch, Weide und Viehtrieb in der gemeinen Mark, neben der Gemeinde, welcher an ihrem Recht nichts genommen werden soll; 6. was aber etwa in einem oder anderem Orte anders verglichen wurde, soll durch diese landesfürstlichen Satzungen nicht genommen sein (!). (S. auch Codex Austriacus I, 581–607.)

118) F. KLEBEL (wie Anm. 72), S. 27; DOPSCH, Die landesf. Urbare der Steiermark, S. 179, 357, 383.

Wir sehen also, daß darunter eine Reihe von Sachen sind, die früher entweder den Gemeinden zustanden oder an denen sie ein Mitwirkungsrecht hatten. Die Herrschaft hat eine Reihe von ihnen im 17. Jahrhundert bereits an sich gezogen; aber deutlich ist zu erkennen, daß gewisse Rechte von älterer Zeit her der Gemeinde noch bleiben und daß auch ältere und geübte Rechte und Freiheiten der Gemeinde durch diese landesfürstlichen Satzungen nicht aufgehoben werden! Im 18. Jahrhundert ist es das bekannte Buch von Fr. J. Grenek, »Theatrum jurisdictionis Austriacae« 1752, worin die Dorfobrigkeit sehr ausführlich behandelt ist. Das Werk hat sich in allen Herrschaftskanzleien befunden. Dazu kommt 1792 »Der österreichische Unterthansadvocat« von J. Haggemüller. Im 19. Jahrhundert sind es vor allem F. v. Hauer, »Praktischer Leitfaden zur Kenntnis der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Grundgesetze« (Wien 1800–1802, 4 Bände; leicht umgearbeitet 1824 in 3 Bänden) und J. L. E. Gf. v. Barth-Barthenheim, »Das politische Verhältnis der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande in Österreich u. d. Enns«. (Wien 1818/19, 5 Bände.)

Man bemüht sich dabei, die erwähnten Anordnungen und Rechtssätze zu erläutern und sich nach dem Ursprung dieser Dorfgerichtsbarkeit und Dorfobrigkeit zu fragen. Man hielt sie für eine Vogtobrigkeit, die durch die Macht des Herrn (also Usurpation) oder durch landesfürstliche Verleihung entstand. Im übrigen werden die einzelnen Punkte immer wieder erklärt, wobei besonderer Nachdruck darauf gelegt wird, daß die alten, ersessenen Rechte der Gemeinden bezüglich des Schankrechtes (auch sogar während des genannten, im allgemeinen der Herrschaft zustehenden Zeitraumes) und bezüglich der Weide und des Viehtriebes (wonach auch die Gemeinden die obrigkeitlichen Gründe benutzen können) gewahrt bleiben. Besondere Darlegungen erfolgen über die Aufstellung des Dorfrichters, die durch die Wahl der Gemeindeglieder und die Bestätigung der Dorfherrschaft erfolgt, über die Verwaltung des Gemeindevermögens, das der Gemeindevorsteher und Dorfherrschaft gleicherweise zusteht, und endlich über die Erhaltung der Gemeindegasse und Stege. Sie geschieht durch die Gemeinde unter Beaufsichtigung und Förderung der Dorfobrigkeit. Neu hinzugekommen seit 1679 (Tractatus de jur. incorp.) ist, daß die Dorfobrigkeit die Gewerbeberechtigung verleiht. Aber die Rechte der Dorfherrschaft werden immer mehr betont, immer mehr erscheint der Ausdruck »Polizei«. Die Dorfobrigkeit ist Polizeibehörde im weitesten Sinn; sie führt die Aufsicht über »das untertänige Gemeinwesen«. Welche Bedeutung die Dorfobrigkeit gegenüber den Grundherrschaften besitzt und welche Schwierigkeiten die »Vermischung der Obrigkeiten« macht, geht z. B. aus einer Anfrage an die niederösterreichische Landesregierung vom Jahre 1783 hervor, wobei jene als »Territorium« bezeichnet wird¹¹⁹⁾. Auch die Schwierigkeit für die Untertanen und Gemeindebewohner liegt auf der Hand.

119) Es handelt sich um die Grundherrschaft St. Leonhard a. Forst, die zu dem 1782 aufge-

Die Gemeinde war also seit dem 17. Jahrhundert immer mehr einbezogen und gebunden an den Untertansverband. Dieser, m. a. W. die Umschreibung der obrigkeitlichen Rechte und der Verband jener, die davon berührt sind, also ein personales Element ist immer noch deutlich bemerkbar. Aber zu gleicher Zeit dringt auch ein räumliches Moment, ein geographisches bzw. topographisches, stark durch (s. u.). 1770 erfolgt das Hofdekret über die Numerierung der Häuser (Codex Austriacus V, S. 856). 1779/84 wird jeder Nummernabschnitt als »Gemeinde« bezeichnet; wo diese zu klein sind und keinen Ausschuß bilden können, werden mehrere Numerierungsabschnitte zu einer Gemeinde vereinigt, ohne Rücksicht auf Dominiengrenzen. So entsteht die »Steuergemeinde«. Der Josefinische Steuerkataster (1786/87) kennt nur mehr »Gemeinden«. 1817 ff. setzt die »Ausmessung« der »Fläche« der Gemeinde (des »Körpers« nach der politischen Einteilung), die Katastralvermessung ein¹²⁰⁾; die Steuergemeinde wird jetzt »Ortsgemeinde« genannt. Sie ist nun wirklich eine »Katastralgemeinde«.

In der juristischen Literatur der Franziszeischen Zeit wird anlässlich der Behandlung des Gemeindevermögens auch der Begriff der »Gemeinde« folgendermaßen umschrieben: »Überhaupt machen alle in einem Orte vereinigte oder zu dem nähmlichen dorfbobrigkeitlichen Bezirke gehörige Häuser ohne Rücksicht der Größe oder der Eigenschaft ihrer Anstiftungen eine Gemeinde aus.«¹²¹⁾ (So wie sie alle gehorchen und mit leiden müssen, so haben sie auch alle das Recht auf Genuß des Gemeindevermögens.) Noch sehen wir ein personales und ein räumliches Element nebeneinander.

Erst im Jahre 1848/49 wird die »freie Gemeinde im freien Staat« geschaffen, unsere moderne, politische, autonome Gemeinde, die unterste Zelle im staatlichen Aufbau. Sie

hoben Kartäuserkloster Mauerbach gehörte und danach an die Cameraladministration kam. Diese trachtete, die Herrschaft zu verkaufen und bat deshalb die n.ö. Landesregierung um Entscheidung, *ob diese Herrschaft, da sie keine Dorfbobrigkeit besitzt* (ein äußerst seltener Fall, erklärbar teils durch Zugehörigkeit zum Kartäuserkloster, teils durch Ausdehnung ins Einzelhofgebiet!), *sondern mit ihren Untertanen, Gülten und Realitäten in fremder Herrschaften Territorium liegt, in ihren abgeteilten und zerstückelten Gülten an die betreffenden Dominien* (die also darüber die Dorfbobrigkeit besitzen!) *stückweise angefeilt und von Teil zu Teil nach dem auf a. b. Vorschrift unter sich zu vergleichenden Kaufschilling überlassen, oder ob diese ganze Herrschaft auf einmal verkauft und den Käufern erst die Erfüllung der a. b. Verordnung im Betreff der aufzuhebenden Vermischung überlassen werden soll.* (N.Ö. Landesarchiv, n.ö. Regierung Z. 4635-C-17, ad. 2692-1783.)

120) »Instruction zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Catasters in Folge des 8. u. 9. § des a. h. Patentens vom 23. December 1817 angeordneten Landes-Vermessung« (Wien 1824). Im II. Teil, 3. Abschnitt, A, heißt es im § 154: »Als Gemeinden werden in Beziehung auf die Operationen für den stabilen Cataster diejenigen Körper erklärt, die gegenwärtig als Steuergemeinden schon bestehen. In Provinzen, wo mehrere Gemeinden in eine Steuerhauptgemeinde vereinigt sind, ist jede Untergemeinde als eine selbständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen.«

121) Barth-Barthenheim, Das Ganze etc. (s. o.) I, 813.

ist die nach administrativen Gesichtspunkten geschaffene »Ortsgemeinde« und ist mit besonderen Rechten ausgestattet¹²²⁾.

Aber es waren darunter Rechte, die die ländliche, bäuerliche Gemeinde schon im späteren, z. T. im höheren Mittelalter besessen hatte. Diese war bereits als Wirtschaftsgemeinde mit Selbstverwaltungsrechten und mit einer gewissen Ahndungs- und Zwangsgewalt ausgestattet. Sie tritt selbsthandelnd, gerichts- und zeugenfähig auf. Sie kauft und verkauft nicht nur Gründe, sondern auch verfallende Wehrbauten der Herrschaft. Sie stiftet Messen, errichtet Kirchen, ja gründet Pfarren und hat das Patronat inne. Sie hat frühzeitig ein eigenes Gemeindevermögen. Sie hat eigene Niedergerichtsrechte und gelegentlich Anteil an der Hochgerichtsbarkeit. Auch andere Hoheitsrechte sind in ihrer Hand (Zoll und Maut, Niederlagsrecht); sie führt eigene (Wappen-)Siegel.

Zu ihren wirtschaftlichen, wehrmäßigen, gerichtlichen und kirchlichen Rechten und Befugnissen kommt nun auf der anderen Seite die stets stärker in den Vordergrund tretende Dorfherrschaft, in erster Linie des Inhabers des Wehrbaus im Dorfe. Diese hat ihre autogenen Niedergerichtsrechte, die vermutlich in der Hand ihrer hochfreien Vorgänger und deren Vertreter bis in die Zeit der Besitzergreifung oder Gründung der Siedlung zurückreichen. Diese Rechte werden von der Herrschaft immer mehr erweitert, auf alle Grundholden im Dorfe, auch auf die fremden, ausgedehnt. Das für Niederösterreich charakteristische Dorfgericht – seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Quellen faßbar! – entsteht am frühesten dort, wo *ein* Herr über alle Holden im Dorfe gebietet. Im Banntaiding ist die Gerichtsversammlung dieser Dorfherrschaft geblieben. Und in diese später niedergeschriebenen Satzungen fließen nun die alten Weisungs- und Ruegungsrechte der bäuerlichen Gemeinde hinein; beide sind nun erkennbar und zu verfolgen. Die Gerechtigkeit des Eigens, der Dorfgemeinde und die Gerechtigkeit der Herrschaft, der Dorfobrigkeit stehen nebeneinander und fließen ineinander. Erst seit dem 17. Jahrhundert wird das Banntaiding immer mehr auf die rechtlichen Angelegenheiten von Dorf und Flur beschränkt und die Gerichtsbarkeit von der Herrschaft an sich gezogen. Zugleich setzt sich die bäuerliche Schutzgesetzgebung immer mehr durch, die Beschneidung der herrschaftlichen Rechte durch die Reformen des aufgeklärten Absolutismus. Aber erst im Jahre 1848/49 ist die autonome, politische, freie Gemeinde im freien Staat entstanden.

122) K. STARZER, Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs, Wien 1904. A. GRUND-K. GIANNONI, Erläuterungen (wie Anm. 8), S. 7 ff.